

6

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



30

Bilanzrechts- reformgesetz



43

Externe Qualitätskontrolle im Mittelstand



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

*Damit aus
süßen Früchten keine sauren
Zitronen werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Gewerbsteuer für Freiberufler abgewendet	4
Beurteilung der Vereinbarkeit von Prüfung und Beratung durch die Rechnungshöfe	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten der WPK	
„Ziel ist die internationale Akzeptanz des deutschen Systems“	6
Tätigkeitsbericht des Präsidenten der WPK	
Bericht über die Beiratssitzung	9
Reform des WP-Examens	10
Teilnahme am System der Qualitätskontrolle – Umfrage im Berufsstand	11
Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens	11
Neubesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	12

Bekanntmachungen der WPK

Bundeskriminalamt: Anhaltspunkte für Geldwäsche	12
Gebührenordnung der WPK	14

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Das berufsrechtliche Stichwort Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB	24
Interne Nachschau durch externe Dritte	25
Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe ab 1. Januar 2004	26
Formale Aspekte der Berufstätigkeit: Unterzeichnung von Erklärungen	27
Fristablauf im Datenschutzrecht	28
Qualitätskontrolle im Verbund	28
Anbieter von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen	29

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)	30
Bilanzkontrollgesetz (BilKoG)	30
Erneuerbare-Energien-Gesetz	31
Elektronischer Rechtsverkehr bei Gericht	32

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Fünfte WPO-Novelle in Kraft getreten	32
Verwaltungsdatenverwendungsgesetz verkündet	32
Verkündung des Investmentmodernisierungsgesetzes	33
Justizmodernisierungsgesetz/Register-Führungsgesetz	33

Analysen & Meinungen

CPA Marilyn Pendergast

Ethisches Verhalten in einer internationalen Gemeinschaft .. 40

WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens

Die externe Qualitätskontrolle als Herausforderung für die mittelständische WP-/vBP-Praxis 43

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Widerstreitende Interessen – zur Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 2 BORA – m. Anm. 46

Abspaltung der Insolvenzverwalter-Tätigkeit von der Berufsausübung als WP/vBP – m. Anm. 47

Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bei Steuerschuld von ca. 40.000 € 49

Haftungsrecht

Steuerberaterhaftung: Tragweite eines allgemeinen Prüfungsvorbehaltes eines Steuerberaters. 49

Neues von der Dritthaftung 50

Für die Praxis

Ort der Kanzlei grundsätzlich nicht Gerichtsstand für die Honorarklage – m. Anm. 51

Auseinandersetzung bei einer Genossenschaft 52

Service

Buchbesprechung 54

Ebke, Die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters im Zivilprozeß – Prof. Dr Astrid Stadler

Veranstaltung 56

Literaturhinweise 57

Stellengesuche 60

System der Qualitätskontrolle 62

Kooperationswünsche 63

Praxisbörse 64

Rubriken

Berichte und Meldungen 16

Personalien 34

Leser-Forum 38

Impressum 59

Glosse 66

Diesem Heft liegen bei: Wirtschaftsplan der WPK 2004 und der Studienführer Sommersemester 2004

Gewerbsteuer für Freiberufler abgewendet

Nach den Plänen der Bundesregierung sollten Freiberufler in die Gewerbsteuer einbezogen werden.



Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich gemeinsam mit anderen Organisationen der Freien Berufe vehement gegen die Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbsteuer gewandt. Sie hat an der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages teilgenommen und eine Stellungnahme abgegeben.

Nach den Beratungen im Vermittlungsausschuß des Deutschen Bundestages und des Bundesrates ist eine Einbeziehung der Freien Berufe in die Gewerbsteuer/Gemeindefinanzsteuer zunächst abgewendet worden. Dies erfolgte aufgrund der erheblichen Interventionen der Organisationen der Freiberufler und

hoffentlich auch vor dem Hintergrund einer Einsicht, daß Freiberufler eben keine Gewerbetreibenden sind. Die Argumentation der Bundesregierung, daß Freiberufler mittlerweile in Tätigkeitsformen tätig sind, die typisch für Gewerbetreibende seien, hat sich als unhaltbar erwiesen. cl

Beurteilung der Vereinbarkeit von Prüfung und Beratung durch die Rechnungshöfe

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hatte per Rundbrief vom 30.5.2003 mitgeteilt, zukünftig nur solche Prüfer als Abschlußprüfer zu akzeptieren, die im Unternehmen nicht in irgendeiner Weise beratend tätig sind. Der Präsident der WPK hatte dazu Stellung genommen (WPK-Mitt. 2003, 184).

Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des § 319 HGB und dabei auch der Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Beratung mit Blick auf eine nachfolgende Prüfung ist die eine Seite (vgl. auch in diesem Heft S.31). Die andere Seite ist die Praxis, die Reaktion also der Wirtschaft und der öffentlichen Hand: Das eine oder andere Unternehmen, insbesondere große Publi-

kumgesellschaften, vermeiden jede Abgrenzungsproblematik durch eine grundsätzlich getrennte Vergabe von Beratungsaufträgen und Prüfungsaufträgen. Dies kann im Einzelfall sinnvoll und nachvollziehbar sein. Unerträglich wäre jedoch eine generelle und pauschalierende Reaktion der öffentlichen Hand, bei allen Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung nach dem selben Strickmuster zu verfahren und nur solche Prüfer zu akzeptieren, die in dem Unternehmen bisher nicht beratend tätig waren.

Zwischenzeitlich mit dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern geführte Gespräche führten leider noch nicht weiter. Gespräche mit anderen Rechnungshöfen und dem Bundesrechnungshof zeigten je-

doch, daß der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Vorstellungen alleine steht. Der Bundesrechnungshof stellt sich vor, einen Corporate Governance Kodex für Unternehmen mit Beteiligungen der öffentlichen Hand zu schaffen, der vergleichbar dem Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen eine Erklärung des Abschlußprüfers zur Unabhängigkeit und eine Einzelfallprüfung durch den Aufsichtsrat vorsieht. Dem wird man sich nicht verschließen können.

Bundesrechnungshof und Wirtschaftsprüferkammer haben vereinbart, daß die Wirtschaftsprüferkammer an dem Entwurf eines Kodex mitarbeitet.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

„Sind das die Kammermitteilungen?“ werden Sie vielleicht einen Moment überlegt haben, als Sie diese Zeitschrift auf Ihrem Schreibtisch haben liegen sehen? Sie sind es!

Nach bald fünfzehn Jahren war es an der Zeit, sich von den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen zu verabschieden und mit dem WPK Magazin einen neuen Weg einzuschlagen.

Wir alle haben im Berufsalltag wenig Zeit, täglich sind mehr Informationen zu verarbeiten. Wer kennt da nicht das un-gute Gefühl, manches nur am Rande aufnehmen zu können?

Das WPK Magazin will zukünftig ein wenig helfen, sich auf das Wesentliche konzentrieren zu können.

Eine überschaubarere Darstellung soll Ihnen den schnellen Überblick über die Themen bieten, umfangreichere Inhalte werden dagegen auf den WPK-Internet-Seiten bereit gehalten, wo Sie bei Bedarf immer nachlesen können (www.wpk.de/magazin/1-2004/).

Sie sollen außerdem die Möglichkeit haben, sich direkt einzubringen. Dafür haben wir das Leserforum eingerichtet, das Sie - verehrte Kolleginnen und Kollegen - mit Ihren Briefen an die Wirtschaftsprüferkammer gestalten.

Schließlich möchten wir mit einem frischen Layout den heutigen Seh- und Lesegewohnheiten entgegenkommen, denn bekanntlich ißt das Auge ja auch mit.

Viel Information in immer kürzeren Intervallen, das wird angesichts der Fülle der gesetzgeberischen Aktivitäten zum Jahresende 2003 überdeutlich.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf den im Dezember vorgelegten Entwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes zur Fortentwicklung der Rechnungslegungsvorschriften sowie zur Qualitätssicherung in der Abschlußprüfung. Auch die Pläne für eine Stärkung der Unternehmenskontrolle nehmen mit dem gleichfalls im Dezember von der Bundesregierung vorgestellten Entwurf eines Bilanzkontrollgesetzes konkrete Form an. Zu beiden Gesetzentwürfen hat die WPK Stellung genommen. Stark beschäftigen werden uns außerdem die Pläne der Europäischen Kommission, die Achte Richtlinie von 1984 (Abschlußprüferrichtlinie) noch in diesem Jahr zu modernisieren.

Es tut sich viel - blättern Sie doch weiter und lesen Sie. Ich hoffe, daß Ihnen das neue Heft gefällt und daß sie es gerne zur Hand nehmen, wenn es nun einmal im Quartal auf Ihren Schreibtisch kommt.

Ihr

Hubert Graf von Treuberg
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

„Ziel ist die internationale Akzeptanz des deutschen Systems“

Tätigkeitsbericht des Präsidenten der WPK

Anlässlich der Beiratssitzung am 27.11.2003 in Berlin sprach WP/StB Hubert Graf von Treuberg, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, u.a. folgende Punkte an:



Sarbanes-Oxley Act

Auf internationaler Ebene sind die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act auf den deutschen Prüferberuf von großer Bedeutung.

Vor einem Monat, am 28.10.2003, hat der PCAOB eine Mitteilung in Form eines „briefing papers“ über seine derzeitige Position zur Registrierung ausländischer Prüferpraxen veröffentlicht. Trotz zahlreicher Bemühungen auf nationaler wie auch europäischer Ebene hält der PCAOB grundsätzlich an der Registrierungspflicht ausländischer Prüferpraxen fest.

Von den umfangreichen Angabepflichten bei der Registrierung können ausländische Prüfungsgesellschaften jedoch teilweise befreit werden, soweit sie durch ein Rechtsgutachten nachweisen, daß die Angaben gegen europäisches oder nationales Recht verstoßen. Ein solches Rechtsgutachten zur Registrierung wurde im Auftrag von WPK und IDW sowie unter Einbeziehung eines gemeinsamen Arbeitskreises durch die Anwaltspraxis Linklaters, Oppenhoff & Rädler erarbeitet. Das Gutachten, das sowohl von der Europäischen Kommission wie auch vom BMWA unterstützt wird, steht nebst einer dazu entwickelten Arbeitshilfe ab sofort allen Mitgliedern, die eine Registrierung beim

PCAOB erwägen, zur Verfügung.

In seiner jüngsten Mitteilung hat der PCAOB ferner darauf hingewiesen, daß die bisher zum 19.4.2004 auslaufende Frist zur Registrierung um weitere 90 Tage, d.h. bis 18.7.2004, verlängert wird. Außerdem soll es möglich sein, die Registrierungsunterlagen zunächst an die nationale Aufsichtsbehörde zu übermitteln, die diese dann an den PCAOB weiterleiten würde. Welche Rolle die WPK hierbei spielen soll, ist noch offen.

Ungeachtet davon bleibt letztlich die Frage, ob die Fortentwicklung des nationalen Systems allein den Erwartungen der USA an ein Aufsichtssystem gerecht wird oder ob nicht der Weg über einen europäischen PCAOB gegangen werden muß.

Unabhängig davon will der PCAOB aber an eigenen „investigations“ und „inspections“ festhalten. Das würde im Einzelfall bedeuten, daß der PCAOB bei Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten sich die Möglichkeit vorbehält, selbst Untersuchungen bei deutschen Prüferpraxen durchzuführen. Der Umfang dieser Untersuchungen soll aber abhängig gemacht werden von der „Zuverlässigkeit“ der nationalen Aufsichtssysteme. Die Mitteilung ist derzeit noch nicht verbindlich. Der PCAOB steht nach wie vor in enger Abstimmung mit der Europäi-

schen Kommission, die mit einer verbindlichen Regelung in Form sog. „rules“ nicht vor Dezember rechnet.

Parallel zu den Verhandlungen wird zwischen BMWA, IDW und WPK ein „Runder Tisch“ eingerichtet werden, der sich mit den möglichen Konsequenzen auf das deutsche Aufsichtssystem beschäftigt.

IFAC

Erwähnen möchte ich - aus dem Bereich Internationales - auch die von der IFAC-Mitgliederversammlung seit Mitte November beschlossene umfangreiche Änderungen zur IFAC-Struktur und seiner Arbeitsweise.

Übergeordnetes Ziel der umfangreichen Satzungsänderungen ist es, die weltweite Akzeptanz der IFAC Standards zu fördern, auch durch die Europäische Kommission. Diese beabsichtigt, die International Standards on Auditing (ISA) ab 2005 auf alle gesetzlichen Abschlußprüfungen unmittelbar anzuwenden.

Als vertrauensstärkende Maßnahme steht im Mittelpunkt die Einrichtung eines Public Interest Oversight Board (kurz: PIOB). Der PIOB wird den Standardsetzungsprozeß des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) im Bereich Abschlußprüfung und Qualitätssiche-

rung sowie im Bereich der ethischen Grundsätze überwachen. Er ist mit max. zehn Mitgliedern zu besetzen, die nicht dem Berufsstand angehören dürfen.

Neu eingerichtet wurde die IFAC Leadership Group (ILG). Sie ist im weitesten Sinne Bindeglied zwischen IFAC Board und PIOB und soll Fragen zur Registrierung des Berufsstandes erörtern. Sie setzt sich aus Vertretern der IFAC Führungsgremien und des Forum of Firms zusammen. Erfreulich ist, daß mit WP/StB/RA Dr. Karl-Ernst Knorr ein Vorstandskollege in diesem wichtigen Gremium vertreten ist.

Nachfolger von WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess im IFAC Board ist WP/StB Prof. Dr. Nonnenmacher, der für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wurde. Vorteilhaft für den deutschen Berufsstand ist, daß WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess dem IFAC Nominating Committee noch bis Ende 2004 angehört.

10-Punkte-Programm

Einige der ersten Maßnahmen, die das „10-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ angekündigt hatte sind bereits in der Fünften WPO-Novelle umgesetzt worden. Mittlerweile ist das Gesetz am 17.11.2003 vom Bundesrat verabschiedet worden und wird nun - wie geplant - am 1.1.2004 in Kraft treten.

Ein Schwerpunktthema des 10-Punkte-Papiers war das Projekt „Enforcement“, das in erster Linie die „Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine unabhängige Stelle“ zum Ziel hatte. Gleichzeitig sind aber auch Auswirkungen auf den Abschlußprüfer zu befürchten. Dies hat den Vorstand dazu veranlaßt, einen Projektausschuß „Enforcement“ einzurichten, der sich in den letzten Wochen intensiv mit der Thematik beschäftigt hat.

In der letzten Beiratssitzung hatte

WP/StB/RA Dr. Knorr vorgetragen, wie die im 10-Punkte-Programm der Bundesregierung angekündigten Verschärfungen der Unabhängigkeitsregelungen aussehen können und wo die Schmerzgrenze für die Wirtschaft und den Beruf liegt.

Wir gingen davon aus, daß das Bundesjustizministerium bereits im August des Jahres einen Referentenentwurf zu einem überarbeiteten § 319 HGB vorlegt. Dieser ist nun für die ersten Dezembertage angekündigt.

Obwohl wir – WPK und IDW gemeinsam – intensiven Kontakt mit dem Bundesjustizministerium pflegten und immer wieder Argumentationspapiere erstellten und durch alternative Regelungsvorschläge unterlegten, sind wir höchstgespannt, wie insbesondere der Bereich der Steuerberatung geregelt sein wird.

Hier lassen Äußerungen der Staatssekretäre aus dem BMJ, sowohl auf dem Deutschen Wirtschaftsprüferstag in Hamburg als auch im Rahmen eines Parlamentarischen Abends, den die WPK am 21.11.2003 ausgerichtet hatte, nichts Gutes erwarten.

Wir müssen befürchten, daß die Bundesregierung über die Vorgaben nicht nur der EU, sondern auch des Sarbanes-Oxley Act, hinausgeht, indem eine steuerliche Gestaltungsberatung mit erheblichen Auswirkungen auf den Jahresabschluß für eine fol-



gende Abschlußprüfung schädlich wäre – so oder so ähnlich könnte jedenfalls eine Formulierung lauten. Dafür haben wir kein Verständnis. Warum sollen die Anforderungen auf nationaler Ebene nun noch höher sein als auf internationaler Ebene. Ist der sog.

„pre approval“ des Audit Committee der USA nicht schon ausreichend?

Es wäre für uns keine Beruhigung, daß die Regelung auf die Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen beschränkt würde. Wir alle wissen, daß in der Praxis die Anforderungen bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen schnell und in nicht unwesentlichen Teilbereichen auf die Prüfungen im übrigen durchschlagen können. Die Aktion des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel verdeutlicht dies.

Auch das Thema Haftung war Gegenstand des 10-Punkte-Papiers. Nach Ansicht des BMJ erscheinen derzeit die angesprochenen Themen „Enforcement Rechnungslegung“ und „Unabhängigkeit“ sowie das Thema IAS Umsetzung jedoch vorrangiger. Man werde sich dem Thema Haftung erst später widmen und vorab die Haftungsregeln der Unternehmensorgane prüfen, heißt es.

Gespräche Landesrechnungshöfe/Bundesrechnungshof

Sie erinnern sich sicherlich an die Aktion des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern. Dieser hatte per Rundbrief vom 30.5.2003 mitgeteilt, zukünftig nur solche Prüfer als Abschlußprüfer zu akzeptieren, die im Unternehmen nicht in irgendeiner Weise beratend tätig waren.

In einem im Anschluß an diese Aktion geführten Gespräch verdeutlichten WPK und IDW, daß diese Vorgaben zum einen sachlich nicht gerechtfertigt seien und zum anderen für die öffentliche Hand eine Übermaßregelung darstellten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Überlegungen des Gesetzgebers, die Unabhängigkeitsregeln fortzuentwickeln, aber keinesfalls jegliche Beratung für eine folgende Abschlußprüfung als schädlich zu definieren.

Letztlich wurde seitens des Landesrechnungshofes deutlich gemacht, daß dort Einzelvorgänge zum Ver-

dacht eines Verstoßes gegen das Selbstprüfungsverbot geführt hatten. Insofern wurde angeboten, die Berufsaufsicht zu unterrichten.

Wir haben das Thema auch in einem Gespräch mit dem Bundesrechnungshof erörtert und klargestellt, daß ein genereller Ausschluß von Beratung und Prüfung nicht im Interesse der Unternehmen liegen kann; und dabei geht es nicht nur um den erhöhten Kostenaufwand des Unternehmens, sondern auch um das nicht mehr zur Verfügung stehende Hintergrundwissen des Prüfers.



Uns gegenüber wurde deutlich gemacht, daß bei Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung ein stärkeres Interesse an „Anscheinsregelungen“ zur Sicherung der Unabhängigkeit besteht, als bei privaten Unternehmen. Ausgangspunkt ist allerdings die gesetzliche Regelung zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers. Einzelfallbeurteilungen sollen auf der Grundlage einer Unabhängigkeitserklärung ermöglicht werden. Als Ergebnis wurde neben weiteren Gesprächen die gemeinsame Erarbeitung von Mustertexten, u.a. zur Ausschreibung und zur Unabhängigkeitserklärung vereinbart.

Umfrage der Abteilung Qualitätskontrolle

Wie Sie wissen, läuft am 31.12.2005 die Übergangsfrist für die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle ab. Nach dem 1.1.2006 dürfen nur noch solche WP/vBP oder

WPG/BPG Aufträge für gesetzliche Jahresabschlußprüfungen annehmen, die sich erfolgreich einer Qualitätskontrolle unterzogen haben. Bislang haben rund 280 WP/vBP-Praxen eine Qualitätskontrolle angemeldet. Davon haben 220 ihre Qualitätskontrollberichte eingereicht.

Um die Arbeitsbelastung der Kommission für Qualitätskontrolle sowie die geschäftsstellenseitig anfallende Arbeit planen und auch deren wirtschaftliche Konsequenzen erfassen zu können, wurden Anfang November rund 2.100 WPG/BPG und 6.800 WP/vBP angeschrieben, die nur in eigener Praxis (ggf. Sozietät und nicht als WPG anerkannter Partnerschaftsgesellschaft) tätig sind und sich noch nicht einer Qualitätskontrolle unterzogen haben. Mit Hilfe eines anonymisierten Fragebogens wurden diese Mitglieder gebeten, mitzuteilen, ob und wann sie beabsichtigen, am System der Qualitätskontrolle teilzunehmen.

Ich hoffe auf ausreichende Unterstützung und Resonanz seitens des Berufsstandes, damit wir von einem realistischen Handlungsbedarf ausgehen können und uns zur Ermittlung des finanziellen Aufwandes im Haushalt nicht auf grobe Schätzungen stützen müssen.

Bereits heute können wir festhalten, daß sich in 2005 erhebliche organisatorische Anforderungen aus dem Qualitätskontrollverfahren für den Berufsstand aber auch für die WPK ergeben, deren Auswirkungen sich auch im Beitrags- und Gebührenniveau der WPK niederschlagen werden. Das Qualitätskontrollverfahren wird spätestens ab 2005 ein Kraftakt, den es für den Berufsstand zu bewältigen gilt.

Um insgesamt die Fortentwicklung der Anforderungen an das Qualitätskontrollverfahren zu erörtern, haben WPK und IDW einen gemeinsa-

men Arbeitskreis gebildet. In den Sitzungen werden nicht nur die Anregungen des Qualitätskontrollbeirates erörtert, sondern insbesondere die Kriterien für die Konkretisierungen der Vorgaben für das Soll-System sowie die Sicherstellung der erforderlichen Verbindlichkeiten des Soll-Systems erarbeitet. In diesem Zusammenhang sollen auch die international überarbeiteten Regelungen zur Qualitätssicherung (Stichwort: ISQC / ISA 220 revised) berücksichtigt werden. Wir hoffen, in der nächsten Beiratssitzung ein erstes Arbeitsergebnis präsentieren zu können.

Schwerpunkte im nächsten halben Jahr

Die sich - sowohl auf nationaler wie auch europäischer und internationaler Ebene - fortlaufend entwickelnden Maßnahmen erfordern nicht nur besondere Aufmerksamkeit des Berufsstandes, sondern auch deren aktive Begleitung. Auf internationaler Ebene begegnen wir den Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act; auf europäischer Ebene erwarten uns zahlreiche Anforderungen durch die Überarbeitung der Achten Richtlinie, der sog. „Prüferrichtlinie“. Im nationalen Focus werden sicherlich die Themen „Enforcement Rechnungslegung und Abschlußprüfung“, „Unabhängigkeit“ und „Haftung“ stehen.

Das BMWA hat mit jüngstem Schreiben angekündigt, sich mit Vertretern von WPK und IDW Anfang Dezember zu einem „Runden Tisch“ zusammenzusetzen, um gemeinsam die Erwartungen über eine Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens im Berufsstand zu erörtern.

Seitens des BMWA wird die Ansicht vertreten, daß vor dem Hintergrund der europäischen und internationalen Entwicklungen Standards vorgegeben werden, die mit dem heutigen System der Qualitätskontrolle nicht erfüllt werden könnten. Es weist ferner auf Änderungsbedarf der Regeln über die verschwiegene Berufsausü-

Bericht über die Beiratssitzung am 27. November 2003 in Berlin

Schwerpunkte der Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer waren die aktuellen Entwicklungen im Bereich Enforcement und der daraus resultierende Handlungsbedarf für die WPK, die Teilnahme von Prüferpraxen am Qualitätskontrollverfahren sowie die bundesweite Übernahme des WP-Examens.

Nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Beirates am 26.6.2003 erstattete der Präsident der WPK, WP/StB Hubert Graf von Treuberg, den Bericht des Vorstandes, der auf S.6 in diesem Heft abgedruckt ist. Er teilte mit, daß WP Peter Rohrlack, der nicht an der Sitzung teilnehmen konnte, ab dem 1.1.2004 nicht mehr als Landespräsident für Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen wird. Die WPK spricht Herrn Rohrlack für sein Engagement und seine Arbeit als Landespräsident ihren Dank aus.

Dr. Reiner Veidt, Geschäftsführer der WPK, gab einen Überblick über den Verfahrensstand bei der Umsetzung der Reform des WP-Examens. Der Beirat wählte sodann einstimmig die Mitglieder der aufgrund der Fünften WPO-Novelle neu errichteten Aufgaben- und Widerspruchskommission. Einzelheiten können Sie dem Bericht auf S.10 dieses Heftes entnehmen.

Der vom Vorstand vorgelegte und vom Haushaltsausschuß kommentierte Wirtschaftsplan 2004 der WPK (Beilage zu diesem Heft) wurde vom Beirat einstimmig festgestellt. Der Beirat beschloß einstimmig die Änderung der Gebührenordnung der WPK mit Wirkung zum 1.1.2004, die aufgrund der Übernahme neuer Aufgaben durch die Fünfte WPO-Novelle erforder-

lich war. Die Änderungen wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt; die Gebührenordnung ist auf S.14 dieses Heftes abgedruckt.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt wählte der Beirat die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für die Jahre 2004 bis 2007. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag auf S.12 in diesem Heft.

WP/StB Axel Berger berichtete als Vorsitzender des Projektausschusses „Enforcement“ namens des Vorstandes über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Enforcement Rechnungslegung und Abschlußprüfung (dazu die Beiträge auf Seite 30 in diesem Heft). Der Beirat diskutierte erste Überlegungen des Vorstandes, wonach die WPK bei Bilanzierungsfällen, insbesondere solchen, die von der Enforcement-Einrichtung Rechnungslegung aufgegriffen werden, Sonderuntersuchungen bei Verdacht auf Verletzung von Berichtspflichten durchführen könnte. Wegen der besonderen öffentlichen Bedeutung sei dies hauptsächlich bei der Abschlußprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen avisiert. Dabei könnten die Sonderuntersuchungen in das bestehende System zur Qualitätskontrolle integriert werden; hierfür sprechen dessen rein präventiver Charakter und die Mitwirkungspflichten der Berufsangehörigen. Der Beirat stellte fest, die Thematik sei zu vielschichtig, um bereits jetzt das weitere Vorgehen festzulegen. Hierzu könnte eine außerordentliche Beiratssitzung erforderlich werden.

Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 23.6.2004 in Berlin statt. gw

bung im engeren Sinne sowie die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens mit stärkeren Monitoring-Aspekten hin. Dabei wird insbesondere die Prüferauswahl und die Frage der Finanzierung der Prüfer angesprochen. Ziel müsse letztlich die internationale Akzeptanz des deutschen Systems der Qualitätskontrolle sein.

Zur Verdeutlichung nochmal kurz einige Punkte aus dem Schreiben des BMWA, die Gegenstand der angekündigten Erörterung sein werden; das BMWA erwartet hierzu zeitnah konkrete Vorschläge des Berufsstandes:

- Größere Verbindlichkeit der Vorgaben (derzeit VO 1/1995) durch die Erweiterung der Berufssatzung, mindestens um Grundsätze zur Qualitätssicherung als Berufspflichten (ggf. auch Ethik-Kodex),
- Bezugnahme auf die „nähere Ausgestaltung durch die Gemeinsame Verlautbarung der WPK/IDW“ (o.ä) in der Berufssatzung,
- Bestätigungsvermerk des Qualitätskontrollprüfers über die Einhaltung der Qualitätskontrollregeln,
- Nachweispflicht für spezielle Fortbildungen für Qualitätskontrollprü-

fer (Ergänzung der Satzung für Qualitätskontrolle).

Der Aufforderung des BMWA müssen wir - auch gerade vor dem Hintergrund des internationalen Drucks - schnellstmöglich nachkommen und die aufgeworfenen Fragen beantworten.

Wie Sie also sehen, erwarten uns in den nächsten Monaten eine Fülle von Aufgaben. Ich bin mir aber sicher, daß wir diese gemeinsam bewältigen werden und hoffe, dem Beirat im nächsten Jahr Ergebnisse präsentieren zu können.

Reform des WP-Examens

Am 1.1.2004 ist die Fünfte WPO-Novelle, das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz in Kraft getreten. Seitdem ist die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig.



Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission

- Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, als Vorsitzender und Vertreter einer obersten Landeswirtschaftsbehörde;
- RA Henning Tüffers als Leiter der Prüfungsstelle;
- Dr. Fritz Lehnen als Vertreter der Wirtschaft;
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Universität Duisburg-Essen, als Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt;
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main und
- Prof. Dr. Lutz Kruschwitz, Freie Universität Berlin, als Hochschullehrer der Betriebswirtschaft;
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger und
- WP Dr. Gerd Fey als Wirtschaftsprüfer;
- Leitender Ministerialrat Dr. Steffen Neumann, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, als Vertreter der Finanzverwaltung

Die Prüfungsstelle ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer und hat ihren Sitz in deren Hauptgeschäftsstelle in Berlin. Die Prüfungsstelle wird durch die Landesgeschäftsstellen der WPK bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Landesgeschäftsstellen der WPK gibt es in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart.

Die Aufgabenübertragung stellte die WPK vor große organisatorische Herausforderungen. Neben der Einrichtung der Prüfungsstelle waren die Landesgeschäftsstellen personell und auch räumlich auf die Übernahme der neuen Aufgaben vorzubereiten. Alle notwendigen Vorbereitungen sind abgeschlossen, neue Mitarbeiter eingestellt und neue Räume angemietet. Lediglich die Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg steht im laufenden Jahr noch vor einem Umzug.

Schon vor der Aufgabenübertragung galt es, die Prüfungskommission, vor der das Examen abgelegt wird, und das durch die Fünfte WPO-Novelle neu geschaffene Gremium, die Aufgabenkommission, die als Widerspruchskommission auch über Widersprüche im Zulassungs- und Prüfungsverfahren entscheidet, zu berufen. In der Prüfungskommission

sind die Mitglieder der bisher bei acht Landeswirtschaftsbehörden bestehenden Prüfungsausschüsse in einem Prüfungsgremium zusammengeführt worden. Zum 1.1.2004 hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer auf Vorschlag des WPK-Vorstandes und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mehr als 850 Mitglieder in dieses Gremium berufen.

Gleichfalls zum 1.1.2004 wurden die neun Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission berufen, die unmittelbar ihre Arbeit aufgenommen hat und bereits über die schriftlichen Prüfungsaufgaben im WP-Examen I/2004 entscheidet.

Das Inkrafttreten des Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetzes und die Übertragung der Zuständigkeit für das Examen auf die WPK bedeutet nicht das Ende des Reformprozesses. In die WPO sind mit den §§ 8a und 13b zwei Regelungen eingefügt worden, die durch den Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Umsetzung bedürfen.

§ 8a WPO schafft die Voraussetzung, das Wirtschaftsprüfer-Examen bereits weitgehend als Teil eines einschlägigen Hochschulstudiums abzulegen. Das setzt aber voraus, daß der

Hochschulausbildungsgang als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt wird.

Nach § 13b WPO soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Studium auf den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ erbrachte Prüfungslei-

stungen auf das WP-Examen anzurechnen. Diese Prüfungsleistungen müssen nicht in einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengängen erbracht werden.

Zum Jahreswechsel hat das Bundeswirtschaftsministerium einen ersten Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der §§ 8a und

13b WPO, den Entwurf einer Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung, vorgelegt. Mitte Januar ist dieser erstmals von Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums und der Landeswirtschaftsministerien, der WPK und des IDW sowie der Universitäten und Fachhochschulen diskutiert worden. tü

Teilnahme am System der Qualitätskontrolle – Umfrage im Berufsstand

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte im November 2003 vor dem Hintergrund der am 31.12.2005 ablaufenden Übergangsfrist zur Teilnahme am System der Qualitätskontrolle 2.114 Berufsgesellschaften und 6.786 Berufsangehörige, die ausschließlich in eigener Praxis tätig sind, um Mitteilung gebeten, ob und bis zu welchem Zeitpunkt sie beabsichtigen, sich einer ersten Qualitätskontrolle zu unterziehen (dazu WPK-Mitt. 2003, 248).

Bis zum 15.12.2003 gingen 4.040 Antworten (45,4% der Befragten) bei der Wirtschaftsprüferkammer ein. 2.465 Praxen (61,0% der Antworten) teilten mit, am System der Qualitätskontrolle teilnehmen zu wollen. In 1.575 Fällen

(39,0%) wurde mitgeteilt, daß keine Teilnahme beabsichtigt sei. Im einzelnen führte die Umfrage zu nachfolgendem Ergebnis: Die 2.778 Antworten von Berufsangehörigen enthalten 566 Antworten von Sozietäten/Partnerschaften, die als eine Einheit berücksichtigt sind. Von diesen planen 395 Sozietäten/Partnerschaften mit insgesamt 988 WP/vBP- Sozien/-Partnern eine Qualitätskontrolle.

Nach der auf Basis der Umfrage erstellten Hochrechnung (incl. Zu- bzw. Abschlägen) wird bis Ende 2005 mit ca. 2.500 bis 3.500 am System der Qualitätskontrolle teilnehmenden Praxen gerechnet. bs

Angeschriebene Praxen	Antworten		beabsichtigte Teilnahme (%-Angaben bezogen auf die Antworten)				keine Teilnahme (%-Angaben bezogen auf die Antworten)						
			gesamt	%	2004	1. Hj. 05	2. Hj. 05	gesamt	%				
WPG/BPG	2.114	1.262	59,7	1.101	87,2	353	28,0	328	26,0	420	33,3	161	12,8
WP/vBP	6.786	2.778	40,9	1.364	49,1	243	8,7	397	14,3	724	26,1	1.414	50,9
8.900	4.040	45,4	2.465	61,0	596	14,8	725	17,9	1.144	28,3	1.575	39,0	

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen.

Entsprechend der Übergangsregelung des § 136 Abs. 1 Satz 2 WPO war die erste Qualitätskontrolle bei WP/WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen bei Aktiengesellschaften durchführen, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, bis zum 31.12.2002 durchzuführen. Für alle übrigen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften verlängert sich diese Frist bis zum 31.12.2005.

Bis Mitte Januar 2004 wurden der Wirtschaftsprüferkammer 335 Qualitätskontrollen gemäß § 9 Abs. 1 Satzung

für Qualitätskontrolle mitgeteilt. Drei Qualitätskontrollen wurden gekündigt.

Bislang gingen bei der Wirtschaftsprüferkammer 242 Qualitätskontrollberichte ein. 228 Qualitätskontrollberichte sind mit einem uneingeschränkten und elf mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil versehen, so daß die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO erteilt wurde. In drei Fällen wurde das Prüfungsurteil versagt. Teilnahmebescheinigungen wurden in diesen drei Fällen nicht erteilt. Bisher wurden 2.719 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert.

Bezüglich weitergehender Ausführungen wird auf den demnächst zu veröffentlichenden Bericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2003 verwiesen. bs

Neubesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Der Beirat der WPK hat in seiner Sitzung am 27.11.2003 (dazu auf S.9 in diesem Heft) auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für die zweite Amtsperiode (17.1.2004-16.1.2007) der Kommission für Qualitätskontrolle neue Mitglieder gewählt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle, WP/StB Dietz Mertin, Frankfurt (ehem. Vorsitzender), WP/StB/RA Dr. Horst Herrmann, Duisburg

(ehem. stellv. Vorsitzender), WP/RA Dr. Werner Bohl, Hamburg, und WP/StB Josef Ferlings, Düsseldorf, wurden die WP/StB Werner Grigoleit, WP/StB/RA Dr. Jens Poll und WP/StB Rainer W. Rudolph sowie WP/StB Gerhard Schorr als Vertreter des Genossenschaftswesens gewählt. Die übrigen Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle wurden wiedergewählt. bs

WP/StB	Dipl.-Oec. Ursula Lindgens, Berlin, Vorsitzende	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf, stellv. Vorsitzender	WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing, stellv. Vorsitzender	WP/StB/RA	Dr. Jens Poll, Berlin
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	WP/StB	Dipl.- Kfm. Rainer W. Rudolph, Köln
WP/StB	Dipl.- Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg	WP/StB	Dipl.- Kfm. Gerhard Schorr, Simmozheim
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt/Main
		WP/StB	Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal

Bekanntmachungen der WPK

Bundeskriminalamt: Anhaltspunkte für Geldwäsche

Das Bundeskriminalamt hat erste Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gem. § 261 StGB hindeuten können, für die Berufsgruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG (auch WP/vBP) vorgelegt.

Das Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 GwG die nach dem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren. Nach der Begründung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes sollen diese Informationen, bezogen auf die Angehörigen der Freien Berufe, in der Praxis sinnvoller Weise unter Einbindung der zuständigen Bundesberufskammern erfolgen.

Das Bundeskriminalamt ist im Vorfeld auf die entsprechenden Berufskammern (so auch auf die WPK) zuge-

gangen und hat in einem Gesprächskreis die von ihm vorgelegten Anhaltspunkte mit den Kammern diskutiert. Die Anhaltspunkte hat das BKA aus solchen Ermittlungsakten abgeleitet, mit den diesen zugrunde liegenden Sachverhalten Angehörige Freier Berufe in Berührung gekommen waren. Das dem BKA zur Verfügung stehende Material umfaßte wenige Fälle. Dies erklärt, daß lediglich Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche hindeuten können, entwickelt werden konnten.

Wichtig für die Anwendung ist, daß die Anhaltspunkte lediglich der Sensibilisierung dienen sollen und nicht bereits das Vorliegen eines Anhaltspunktes in der Regel ausreicht, um bereits einen begründeten Verdacht einer Geldwäsche gem. § 261 StGB auszulösen. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 GwG sind die Beschäftigten im Sinne dieser Vorschrift über die An-

haltspunkte zu unterrichten, da sie bis auf weiteres die vom BKA mitzuteilenden Typologien und Methoden der Geldwäsche darstellen.

Diese Anhaltspunkte sollen für die Berufsangehörigen im Rahmen einer möglichen Verdachtsmeldung eine Hilfestellung sein. WP/vBP haben nach § 11 Abs. 1, 4 GwG bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde (gemeint sind gegenwärtige und zukünftige Finanztransaktionen), dieses unverzüglich der WPK zu melden:

Wirtschaftsprüferkammer, Ass. Eva Wollburg, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefon 0 30/ 72 61 61-1 20, Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93, E-Mail eva.wollburg@wpk.de. Weitere Informationen finden Sie unter →

www.wpk.de, dort unter der Rubrik „News/Bekämpfung der Geldwäsche“ (u.a. Fachdienststellen).

Nachfolgend werden die vorgelegten Hinweise des Bundeskriminalamtes bekannt gemacht. wo

Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können

für Berufsgruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG

erarbeitet von der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit – FIU Deutschland) im Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer, der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer, dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, dem Bayerischen Landeskriminalamt, dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Stand: Oktober 2003

Vorbemerkung

Die Aufzählung der nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte ist nicht abschließend. Sie dient der Information und bezweckt in erster Linie die Sensibilisierung der Verpflichteten. Eine regelmäßige Aktualisierung ist vorgesehen. Es handelt sich um eine einheitliche Liste für alle in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG genannten Berufsgruppen einschlägig; es handelt sich auch nicht um ein Raster, an das unmittelbar Handlungspflichten oder Sanktionen geknüpft werden. Das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunktes reicht in der Regel nicht aus, um bereits den Verdacht einer Geldwäsche gem. § 261 StGB zu begründen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte sollte allerdings Anlaß für erhöhte Aufmerksamkeit sein. Die Entscheidung, ob bei Vorliegen

von Anhaltspunkten eine Anzeige erstattet werden soll, muß - auch vor dem Hintergrund der Einschränkung der Verdachtsmeldepflicht nach § 11 Abs. 3 GwG – jeweils für den Einzelfall getroffen werden.

Anhaltspunkte in der Person des Mandanten

- Der Klient verlangt Anonymität
- Versuch des Klienten, den persönlichen Kontakt zum Verpflichteten ohne erkennbaren Grund zu vermeiden
- Der Klient versucht, seine wahre Identität zu verschleiern
- Der Klient erteilt falsche oder irreführende Auskünfte
- Der Klient verweigert notwendige und für das Geschäft übliche Auskünfte oder Unterlagen
- Bekanntes Strafverfahren gegen den Klienten, Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten
- Der Klient bittet den Verpflichteten um eine Dienstleistung, den ein Verpflichteter aus der Region, in der der Klient lebt, erbringen kann, ohne daß er für diese Vorgehensweise eine akzeptable Erklärung (z.B. Spezialwissen des Verpflichteten) geben kann
- Der Klient wechselt innerhalb kurzer Zeit immer wieder den Verpflichteten, ohne daß eine für den Verpflichteten akzeptable Erklärung für dieses Verhalten ersichtlich ist
- Versuch des Aufbaus eines über das normale Maß hinausgehenden Vertrauensverhältnisses
- Versuch der Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses

Anhaltspunkte aus dem Geschäft selbst

- Der Klient ist an einer Aufklärung über Kosten, die mit der Durchführung des Geschäfts verbunden sind, nicht interessiert
- Abgelehnte Geschäfte, deren Konstruktionen auf einen widerrechtlichen Zweck hindeuten

- Geschäfte, für die im betreffenden Fall ein legitimer steuerlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Grund nicht ohne weiteres erkennbar ist, beispielsweise:
 - Der Klient beabsichtigt innerhalb kurzer Zeit in seinem Namen oder im Namen anderer Personen verschiedene Firmen zu gründen, ohne daß es dafür einen legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund zu geben scheint
 - Der Klient beabsichtigt einen Firmenmäntel zu erwerben, ohne daß dies aus Sicht des Verpflichteten im konkreten Fall nachvollziehbar ist
 - Der Klient nutzt Briefkastenfirmen, Off-Shore Gesellschaften oder ausländische Firmen bzw. beabsichtigt, sich solcher Firmen zu bedienen, ohne daß es dafür einen legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund zu geben scheint
- Geschäfte, die sonstige Auffälligkeiten aufweisen:
 - Der Klient ist an einer für ihn ungewöhnlichen Transaktion beteiligt, die in keiner Beziehung zu seiner beruflichen/geschäftlichen oder sonstigen Tätigkeit bzw. in keinem Verhältnis dazu steht, ohne daß er dem Verpflichteten hierfür eine nachvollziehbare Erklärung liefern kann
 - Größere und / oder häufige Geschäftsbeziehungen von und nach Drogenproduktionsländern oder von und nach Ländern, die auf der FATF*-Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebietskörperschaften genannt sind
 - Im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften Immobilienkäufe oder -verkäufe weit unter oder über dem Wert der Immobilie
 - Immobilienkäufe von Personen, die über keine sonstigen Bezüge nach Deutschland verfügen
 - Immobiliengeschäfte, die in keinem Verhältnis zur sozio-ökonomischen Situation des Kli-

- enten stehen
- Speziell: Zahlungsmodalitäten, die Auffälligkeiten aufweisen
 - Der Klient versucht, unbare Zahlungen zu vermeiden
 - Die Zahlungsverpflichtungen werden durch Dritte erfüllt („Strohmannfunktion“)
 - Zahlungen zugunsten des Klienten auf das Konto des Verpflichteten werden von Personen, Firmen oder Finanzinstituten geleistet, die in einem Land oder einem Gebiet ansässig sind, die auf der FATF - Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebietskörperschaften genannt sind
 - Die Nichtvorlage des Jahresab-

- schlusses durch Firmen
- Die Ausübung von Tätigkeiten, die sich außerhalb des im Gesellschaftervertrages angegebenen Geschäftszwecks bewegen
 - Die unverzügliche Zahlung von in Rechnung gestellten Beträgen, die in keinem Verhältnis zu den sonstigen finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens stehen
 - Das Unternehmen verfügt über keine Beschäftigten, was für die Art des Betriebes ungewöhnlich ist
 - Das Unternehmen erwirbt Privatvermögen und Konsumgüter im großen Umfang (z.B. Schiffe, Luxusautos, Privathäuser) und die damit verbundenen Transaktionen stehen nicht im Einklang

mit der Praxis des betreffenden Geschäfts.

* Anmerkungen zur FATF

Die Staatschefs der G7-Staaten und der Präsident der EG-Kommission haben beim Gipfeltreffen im Juni 1989 in Paris eine Expertengruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF) mit dem Auftrag eingesetzt, die Methoden der Geldwäsche zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Die FATF besteht gegenwärtig aus 33 Mitgliedern (unter anderem Deutschland) und zeichnet sich insbesondere durch ihre zielgerichtete und unabhängige Arbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche aus. Die aktuelle Liste der „Non-Cooperative Countries and Territories“ ist im Internet einsehbar unter http://www.fatfgafi.org/NCCT_en.htm.

Gebührenordnung der WPK

Der Beirat der WPK hat folgende Neufassung der Gebührenordnung der WPK beschlossen (dazu der Beitrag auf S.9 in diesem Heft):

Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 61 Abs. 2 WPO in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 27.11.2003, in Kraft getreten am 1.1.2004

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer werden nach § 3 Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebührenordnung ist dann nicht anzuwenden, wenn Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Leistung beantragt hat sowie derjenige, der unmittelbar begünstigt ist.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestände/ Gebührenhöhe

- (1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für auf Antrag erteilte verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen oder für die Anrechnung von Prüfungsleistungen eine Gebühr in Höhe von 50 €
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer oder eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Ach-

ten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 250 €

3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.000 €
4. bei Ergänzungsprüfungen eine vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500 €
5. für das Verfahren der Prüfung als vereidigter Buchprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 600 €
6. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Achten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 650 €
7. für das Verfahren der Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 650 €

8. für die Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gemäß § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO eine vor Beginn der Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von
500 €

9. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zulassungs- oder Prüfungsgebühr

10. für auf Antrag gefertigte Kopien aus den Zulassungs- und Prüfungsunterlagen je Seite eine Gebühr in Höhe von 1 €.

Wird der Antrag nach Nr. 1 oder 2 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Nr. 3, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt.

(2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/ vereidigter Buchprüfer eine Gebühr in Höhe von
175 €

2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 23 WPO und als vereidigter Buchprüfer nach § 130 Abs. 1 i.V.m. § 23 WPO
300 €.

Wird der Antrag nach Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Verfahren der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Buchprüfungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von
800 €

2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO eine Gebühr in Höhe von
200 €.

Wird der Antrag nach Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(4) Für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. bei Ausstellung eines einfachen Mitgliedsausweises
15 €

2. bei Ausstellung eines Mitgliedsausweises mit gleichzeitiger Nutzung für die elektronische Signatur (Smartcard) eine jährliche Gebühr in Höhe von
60 €

• für einen Folgeantrag eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von
60 €

• für eine Ersatzkarte eine Gebühr in Höhe von
14,50 €

• für einen zusätzlichen Kartenleser pro Stück eine Gebühr in Höhe von
29 €

Für die Identifizierung und Übergabe der Signaturkarte ist die jeweils von der Deutschen Post AG in Rechnung gestellte Gebühr zu entrichten.

§ 4 Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr

Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag oder zu einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Gebührenrechnung der Widerspruch zu, der bei der Wirtschaftsprüferkammer einzulegen ist.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer oder eine Vorstandsabteilung. Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen wurden, entscheidet die Widerspruchskommission (§ 5 Abs. 5 WPO). Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.

(4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6 Vollstreckung

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

Berichte und Meldungen

Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität durch anonyme Hinweise

Das Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen hat zur Intensivierung der Bekämpfung der Korruption und Wirtschaftskriminalität ein bundesweit bislang einmaliges Pilotprojekt gestartet, um anonyme Hinweise für die Kriminalitätsbereiche Korruption und Wirtschaftskriminalität zu erhalten. Das Projekt ermöglicht Hinweisgebern anonyme Meldungen an das LKA zu geben und später in einem selbst eingerichteten, anonymen Postkasten in einen Dialog mit dem LKA zu treten. Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ist die anonyme Meldung von An-

gaben, die auf ein bestimmtes Mandatsverhältnis zurückzuführen sind, wegen der Verschwiegenheitspflicht nicht möglich. Aber im Rahmen eines Mandatsverhältnisses könnte dies zur Aufdeckung von kriminellen Vorgängen der Korruption und Wirtschaftskriminalität für einen Mandanten oder einen Mitarbeiter eines Mandanten einen möglichen Lösungsweg aufzeigen. Das LKA Niedersachsen hat Pressemeldungen herausgegeben, die im Internet unter → www.wpk.de, dort unter „News/Aktuell“ abrufbar sind. wo

Erfahrungsbericht zum Vergaberechtsänderungsgesetz

Die Bundesregierung hat einen Bericht zu den Erfahrungen mit dem aktuellen Vergaberechtsänderungsgesetz vorgelegt (BR-Drucks. 851/03 vom 11.11.2003).

Grundlage des Berichts ist die gutachtliche Auswertung der Antworten auf die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Ende 2001/Anfang 2002 durchgeführte Fragebogenaktion. Das Gutachten, in dem zugleich die seither ergangene Rechtsprechung analysiert wird, ist im Internet unter → www.bmwa.bund.de allgemein zu-

gänglich. Das Ergebnis der Bundesregierung ist, daß sich die rechtlichen Änderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge als praktikabel erwiesen haben. Die Vergabeverfahren würden insgesamt sorgfältiger vorbereitet und die Akzeptanz der Vergaberegeln habe sich deutlich erhöht. Allerdings sei der Wettbewerb, vor allem für ausländische Bieter, nicht gestärkt worden. Zudem gebe es von Seiten des Mittelstandes Kritik an der mangelnden Übersichtlichkeit des Vergaberechts. wo

Arbeits-, Ausbildungsplätze und offene Stellen im Berufsstand

Deutschland	31.12.1999			31.12.2000			31.12.2001		
Berufsordnung	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB	18.574	1.758	20.332	19.728	1.815	21.543	21.646	1.826	23.472
Buchhalter	1.534	270	1.804	1.567	256	1.823	1.615	244	1.859
Bürofachkräfte	6.234	852	7.086	6.661	870	7.531	7.125	859	7.984
Stenographen, Stenotypisten	2.695	126	2.821	2.645	119	2.764	2.646	110	2.756
übrige Berufe	5.076	373	5.449	5.186	396	5.582	5.856	376	6.232
insgesamt	34.113	3.379	37.492	35.787	3.456	39.243	38.888	3.415	42.303
steuer/rechtsber. Berufe	1.070	247	1.317	1.100	246	1.346	1.161	235	1.396
Bürofachkräfte	303	67	370	341	77	418	357	74	431
übrige Berufe	145	18	163	174	19	193	220	18	238
insgesamt	1.518	332	1.850	1.615	342	1.957	1.738	327	2.065
offene Stellen insgesamt	285	30	315	332 *	25	357	316	22	338

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

* zzgl. 2 Stellen für besondere Dienststellen

sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigte

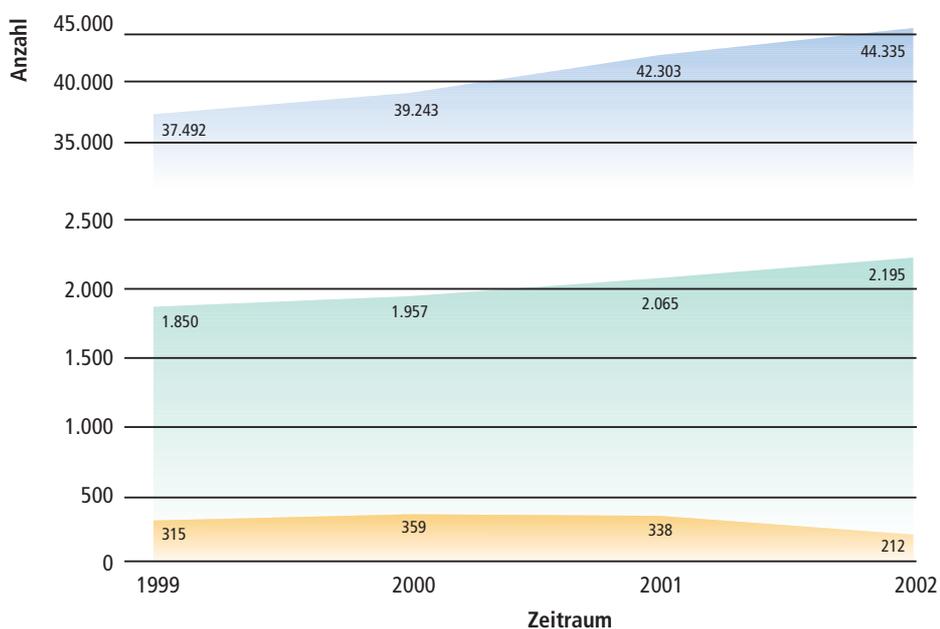
Statistische Übersicht zum Berufsstand

Zum 1.1.2004 hat die Wirtschaftsprüferkammer eine aktualisierte Statistik über den Berufsstand und die zahlenmäßige Entwicklung der einzelnen Mitgliedergruppen vorgelegt.

Die wichtigsten Kennzahlen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Alle weiteren statistischen Angaben über den Berufsstand sind unter www.wpk.de, dort unter „Mitglieder/Statistiken“ abrufbar.

Mitgliedergruppen	Ende '32	1.1.45	1.1.61	1.1.86	1.1.90	1.1.93	1.1.94	1.1.95	1.1.96	1.1.97	1.1.98	1.1.99	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04
Wirtschaftsprüfer	549	1360	1590	4836	6344	7313	7617	7994	8352	8707	9156	9611	9984	10355	10881	11355	11767
vereidigte Buchprüfer	0	1683	1151	89	2782	4094	4225	4233	4205	4217	4238	4205	4094	4091	4068	4035	4004
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	104	196	991	1215	1409	1471	1541	1615	1683	1759	1829	1879	1949	2032	2127	2146
Buchprüfungsgesellschaften	0	0	7	1	32	83	94	108	113	121	135	146	166	169	166	162	156
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönl. haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	0	66	470	439	508	493	564	594	618	654	673	726	755	792	825	817
Freiwillige Mitglieder	0	0	0	28	28	30	31	30	30	31	32	32	32	32	31	34	33
Gesamt	625	3147	3010	6415	10840	13437	13931	14470	14909	15377	15974	16496	16881	17351	17970	18538	18923

31.12.2002		
Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
23.180	1.895	25.075
1.643	261	1.904
7.465	820	8.285
2.553	102	2.655
5.984	432	6.416
40.825	3.510	44.335
1.246	237	1.483
374	58	432
258	22	280
1.878	317	2.195
191	21	212



■ Auszubildende mit Ausbildungsvertrag
 ■ offene Stellen

WPK-Service im Internet (www.wpk.de)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER | Körperschaft des öffentlichen Rechts

Menü-Punkt „Service“

WP Verzeichnis Online

- ▶ Suche nach Mitgliedern (auch registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle)
- ▶ Suche nach WP/vBP und WPG/BPG mit speziellen Fach-, Branchen- bzw. Fremdsprachenkenntnissen (soweit der WPK mitgeteilt)

System der Qualitätskontrolle

- ▶ Muster und Merkblätter zur Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle*

Antrag auf Bestellung WP/vBP

- ▶ Erfassungsbogen/Erklärung zum Antrag auf Bestellung*

Gründung von Berufsgesellschaften

- ▶ Muster/Merkblätter für die Gründung von Berufsgesellschaften*

Änderungsmitteilung zum Berufsregister

- ▶ Formular zur Mitteilung von geänderten Daten an die WPK*

Versicherung DKV

- ▶ Information zum Gruppenversicherungsvertrag zur privaten Krankenversicherung

Elektronische Signatur

- ▶ Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur*
- ▶ Informationen zum Verfahren und Antragsformular*

Rechtsvorschriften

- ▶ Zusammenstellung berufsrechtlicher Vorschriften im Volltext*

WPK-Publikationen u.a. mit den Informationsbroschüren der WPK:

- ▶ „Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer“*
- ▶ „Die Wirtschaftsprüferkammer“*
- ▶ „Services Provided by Wirtschaftsprüfer and vereidigte Buchprüfer“*
- ▶ „The Wirtschaftsprüferkammer“*

Examen

- ▶ Hinweise zur Durchführung des WP-/vBP-Examens*
- ▶ Sammlung der Themen der Aufsichtsarbeiten zurückliegender Jahre*
- ▶ Liste von Anbietern von Vorbereitungslehrgängen*

Anzeigen

- ▶ Kleinanzeigen in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“ und „Praxisbörse“

Menü-Punkt „Intern“

Berichte von Vorstand und Beirat

- ▶ „Die WPK 1999-2002“*

Menü-Punkt „Beruf WP/vBP“

Studium

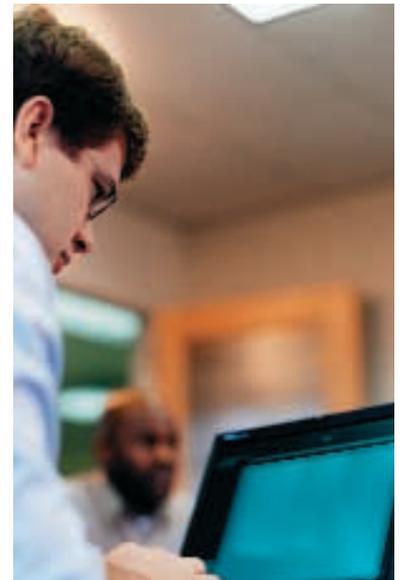
- ▶ Link-Listen zu Lehrstühlen deutscher Hochschulen mit fachbezogenem Studienangebot
- ▶ „WPK-Studienführer“ für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen Sommersemester 2004*

Menü-Punkt „WPK Magazin“

* Download (PDF und RTF).

Neuer MBA-Studiengang „International Taxation“

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bietet ab Mai 2004 einen neuen MBA-Studiengang „International Taxation“ an. Der postgraduale Aufbaustudiengang kann berufsbegleitend in einer Regelstudienzeit von drei Semestern absolviert werden.



Die Unterrichtsform bediene sich – so die Universität Freiburg – klassischer Lernformen in Verbindung mit mediengestützten Formen des E-Learning. Ziel sei eine akademisch anspruchsvolle und praxisnahe Aus- und Fortbildung im Internationalen Steuerrecht. Das Angebot richte sich an Absolventen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die über mindestens ein Jahr berufliche Praxis verfügen.

Ausführliche Informationen zum Konzept, zu Studieninhalten, Prüfungsmodalitäten und zum Zulassungsverfahren sind unter → www.mba.uni-freiburg.de abrufbar.



Sie geben den Anstoß...

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als unabhängiger **Fachversicherungsmakler** konzentrieren wir uns seit zwei Jahrzehnten auf die richtige Absicherung Ihrer **Berufsrisiken**.

Wir sind **Marktführer** und verfügen über umfangreiche Erfahrung bei der Gestaltung

des für Sie erforderlichen Versicherungsschutzes.

Unser **qualifiziertes Spezialisten-Team** erstellt für Sie **ohne Zusatzkosten** Ihr passendes Versicherungskonzept – immer eine **maßgeschneiderte Versicherungslösung**.

VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

Internationales

Kommission will Achte Richtlinie modernisieren



Die Achte Richtlinie vom 10.4.1984 – auch Abschlußprüferrichtlinie genannt – soll nach dem Willen der Europäischen Kommission noch im Jahr 2004 umfassend modernisiert werden.

In einer Sondersitzung des EU Committee on Auditing am 18.12.2003 in Brüssel wurde ein erstes Arbeitspapier vorgestellt, aus dem Inhalt und Struktur der neuen Richtlinie hervorgehen. Die bisherige Richtlinie soll danach durch einen Neuentwurf vollständig ersetzt werden.

Die bestehende Achte Richtlinie regelt schon heute die Ausbildung und Zulassung der Personen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als gesetzliche Abschlußprüfer bestellt werden können. Viele Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung haben so ihren Ursprung in europäischen Vorgaben. Insbesondere die Inhalte des Wirtschaftsprüfer-Examens entsprechen dem Prüfungskatalog der Richtlinie.

Die Kommission beabsichtigt, die Richtlinie um weitere Regelungen zur Qualitätskontrolle, der öffentlichen Aufsicht über Abschlußprüfer sowie von Berufsgrundsätzen, unter anderem zur Unabhängigkeit, zu ergänzen. Dadurch soll zur Sicherung der Qualität und der Stärkung des Vertrauens in die Abschlußprüfung ein einheitlicher europäischer Rahmen geschaffen werden.

Die Regelungen zur Qualitätskontrolle und der Unabhängigkeit werden im wesentlichen den bestehenden Empfehlungen der Kommission vom November 2000 bzw. Mai 2002 entsprechen.

Erwogen wird auch die Übernahme der vom Weltberufsverband International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen internationalen Prüfungsstandards (ISAs). Sie sollen nach Durchlauf eines Genehmigungsverfahrens bei der Kommission unmittelbar angewendet werden. Hinweise auf nationale Besonderheiten der Abschlußprüfung würden dann als Ergänzungen zu Übersetzungen der ISAs veröffentlicht.

Von größter Bedeutung für die Strukturen der Organisation des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland werden die Ausführung zur öffentlichen Aufsicht sein. In Bereichen der berufsständischen Selbstverwaltung will die Kommission mehr Transparenz und eine Einbeziehung unabhängiger Dritter etablieren.

Die Kommission beabsichtigt, die Richtlinie im Rat bis Mai 2004 zu verabschieden. Das Europäische Parlament soll die neue Richtlinie nach seiner Neuwahl bis Ende des Jahres verabschieden. Die Mitgliedstaaten müßten die Richtlinie dann bis Mitte 2006 in nationales Recht umsetzen. Ob dieser ehrgeizige Zeitplan einzuhalten ist, bleibt abzuwarten.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird sich von Anfang an intensiv in die Beratung der Richtlinie einbringen, nicht zuletzt, weil deren Regelungen voraussichtlich tief in ihre Aufgaben und Strukturen eingreifen werden. vo

Abschlußprüfer von geplanter Dienstleistungsrichtlinie erfaßt

Am 13.1.2004 hat die Europäische Kommission den bereits im Rahmen der Binnenmarktstrategie im Mai 2003 angekündigten Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt veröffentlicht.

Es soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, durch den die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten beseitigt werden und der den Dienstleistungserbringern ebenso wie den -empfängern die notwendige Rechtssicherheit bietet.

Zur Beseitigung der Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit sieht der Vorschlag Maßnahmen zur Vereinfachung und Transparenz von Verwaltungsverfahren und zum Bürokratieabbau vor. Um die Hemmnisse des freien Dienstleistungsverkehrs abzubauen, soll mit einigen Ausnahmen das Herkunftslandprinzip durchgesetzt werden. Danach unterliegt der Dienstleistungserbringer einzig den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen

ist; zudem dürfen die Mitgliedsstaaten die Erbringung von Dienstleistungen durch in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer nicht beschränken. Schließlich sieht der Vorschlag vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Mitgliedsstaaten vor, wie die Harmonisierung der Rechtsvorschriften (z.B. im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung, multidisziplinärer Tätigkeiten, Aufhebung der Werbeverbote), die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der Überwachung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie Ausarbeitung EU-weiter Verhaltenskodizes.

Im Vorfeld der Veröffentlichung hatte das BMWA am 24.11.2004 zusammen mit der zuständigen Abteilungsgleiterin der EU-Kommission, Frau Dr. Margot Fröhlinger, zu einer Dialogrunde eingeladen, bei der auch die WPK anwesend war. Auf Nachfrage der WPK erklärt sie, daß der angekündigte Richtlinienvorschlag auch die Dienstleistungserbringung der Wirtschaftsprüfer erfasse. Die WPK wird das Gesetzgebungsvorhaben aktiv begleiten. je

Niederlande reformieren Aufsicht gesetzlicher Abschlußprüfer

Das niederländische Finanzministerium hat am 31.10.2003 einen Gesetzentwurf vorgestellt, der die Zuständigkeit der Aufsicht über gesetzliche Abschlußprüfer neu regeln soll.

Zur Zeit sind hierfür die Berufsorganisationen der Registeraccountants (NIVRA) und Accountant-Administratieconsulent (NovAA) zuständig. Soweit deren Mitglieder gesetzliche Abschlußprüfungen übernehmen, sollen sie zukünftig durch die niederländische Finanzmarktaufsicht (AFM) überwacht werden. AFM ist vergleichbar mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Berufsaufsicht von NIVRA und NovAA würde für Tätigkeiten ihrer Mitglieder außerhalb der gesetzlichen Abschlußprüfung erhalten bleiben. NIVRA und NovAA blieben auch weiter zuständig für die Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, die Qualitätskontrolle und die Facharbeit.

AFM wäre zuständig für die Zulassung und Registrierung von Prüferpraxen. Registriert würden dabei Berufspraxen, ob Einzelpraxen oder Prüfungsgesellschaften. Bei der Feststellung von Pflichtverletzungen hätte AFM die Möglichkeit, der Prüferpraxis fachliche Handlungsanweisungen unter Fristsetzung und Androhung eines Zwangsgeldes aufzugeben. Außerdem könnten bei Verstößen gegen die im Gesetz aufgeführten Berufspflichten Bußgelder bis zu 900.000 € verhängt werden.

Zusätzlich soll bei den ordentlichen Gerichten eine Kammer für Accountant-Angelegenheiten eingerichtet werden. Sie wäre für die persönliche Maßregelung der Pflichtverletzungen eines Berufsangehörigen im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Abschlußprüfung zuständig. Die Kammer soll mit drei Richtern und zwei Sachverständigen besetzt werden.

Weitere Informationen unter → www.nivra.nl und → www.novaa.nl vo

Neue Regeln zur Registrierung beim PCAOB

Am 10.12.2003 hat der PCAOB den Entwurf leicht geänderter Regeln zur Registrierung ausländischer Prüferpraxen veröffentlicht. Das bisher vorgestellte Verfahren wird danach im wesentlichen bestätigt.

Die WPK hat in einer Stellungnahme gegenüber dem PCAOB vor praktischen und rechtlichen Probleme einer Registrierung in den USA gewarnt. Es ist dennoch davon auszugehen, daß die Regeln nach Ablauf der Anhörungsfrist Ende Januar 2004 auch durch die US-amerikanische Börsenaufsicht SEC bestätigt und unverändert in Kraft treten werden.

Die intensiven Bemühungen der europäischen Berufsorganisationen und auch der Europäischen Kommission um eine Ausnahme für Abschlußprüfer in der EU hätten damit keinen Erfolg gehabt. Der PCAOB gesteht lediglich zu, daß er im Fall von Untersuchungen bei ausländischen Prüferpraxen seinen persönlichen Einsatz von der Zuverlässigkeit der jeweiligen nationalen Berufsaufsicht abhängig machen würde. Hierzu hat er einen Katalog von Mindestanforderungen an solche Aufsichtssysteme aufgestellt. Fest steht, daß die Frist zur Registrierung ausländischer Prüferpraxen um 90 Tage bis zum 19. Juli 2004 verlängert wird.

Die Kanzlei Linklaters Oppenhoff & Rädler hat im Auftrag von IDW und WPK sowie unter Einbeziehung eines gemeinsamen Arbeitskreises ein Rechtsgutachten erarbeitet, in dem mögliche rechtliche Konflikte im Fall einer Registrierung beim PCAOB aufgezeigt werden. Das Gutach-

ten bestätigt, daß bestimmte vom PCAOB im Rahmen der Registrierung geforderte Angaben u.a. gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht sowie datenschutzrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen würden.



Um eine Befreiung von gegen deutsche rechtliche Vorschriften verstoßende Angabepflichten zu erhalten, ist nach der schon jetzt geltenden PCAOB-Rule 2105 ein solches Rechtsgutachten beim PCAOB in englischer Fassung einzureichen.

Mitglieder, die von einer Registrierung beim PCAOB betroffen sein sollten, können sich an die Geschäftsstellen von IDW und WPK wenden. Beim IDW steht WP/StB Dr. Wolfgang Schaum als Ansprechpartner zur Verfügung, Telefon 02 11/45 61-235, bei der WPK RA Tim Volkman, Telefon 0 30/72 61 61-183. Sie erhalten neben dem Rechtsgutachten auch eine Arbeitshilfe, die allgemeine Erläuterungen zur Registrierung, ein Glossar sowie Musterformulierungen für die Einwilligung von Mitarbeitern in die Übermittlung personenbezogener Daten umfaßt.

vo

Aus den Ländern

Studie zur Lage der Freien Berufe

Bayern



Das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) erarbeitet derzeit im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums

für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V. eine Studie zur aktuellen Lage und Entwicklung der Freien Berufe am Dienstleistungsstandort Bayern. Hierzu werden mit einem schriftlichen Fragebogen repräsentativ ausgewählte Berufsangehörige befragt. Wir unterstützen diese Arbeiten und bitten Sie, den kurz und prägnant gehaltenen Fragebogen vollständig auszufüllen und baldmöglichst direkt an das IFB zurückzusenden. Die Befragung ist nach den uns gegebenen Informationen so angelegt, daß Ihre Anonymität vollständig gewahrt bleibt.

Weitere Informationen über das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) erhalten Sie unter → www.uni-erlangen.de/docs/FAU/anstalten/IfFB/index.htm

rt

Münchner Steuerfachtagung 2004

Bayern



Die diesjährige Steuerfachtagung in München findet am 24. und 25.3.2004 im Hilton München Park Hotel statt. Neben hochkarätigen Beiträgen zu aktuellen steuerrechtlichen Fragen erwartet die Teilnehmer am 24.3.2004 zu dem Themenbereich „Europäische Verfassung und Finanzen“ auch ein Referat von Bundesminister a. D., Dr. Wolfgang Schäuble, MdB, Berlin.

Am 25.3.2004 nehmen Richter des Bundesfinanzhofs und des Bundesgerichtshofs zu aktueller Rechtsprechung Stellung. Weitere Themenbereiche sind „Brennpunkte der Umsatzsteuer“ und „Internationales Steuerrecht“. Das Fachprogramm wird durch ein umfangreiches Rahmenprogramm ergänzt.

Veranstalter:

Münchner Steuerfachtagung e. V.
Hubertusstraße 20

80639 München

Telefon 089/13 99 04 30

Telefax 089/13 99 04 33

E-Mail info@steuerfachtagung.de

www.steuerfachtagung.de

rt

Besuch einer chinesischen Wirtschaftsdelegation

Hamburg



Am 30.10.2003 begrüßte die Leiterin der Landesgeschäftsstelle Norddeutschland der WPK in der Geschäftsstelle in Hamburg eine chinesische Wirtschaftsdelegation aus der Provinz Heilongjiang.

Die 15 Mitglieder der Delegation informierten sich über die Tätigkeit der Abschlußprüfer in

Deutschland sowie über die Organisationsstruktur und Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer. Die während des Besuchs gestellten Fragen zeigten das große Interesse am Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und den Aufgabenbe-

reichen der Wirtschaftsprüferkammer.

eg

Erfahrungsaustausch mit Abgeordneten aus NRW

NRW



Am 3.12.2003 fand in Köln ein gemeinsames Abendessen mit den Bundestagsabgeordneten Ursula Heinen und Klaus-Peter Flosbach

sowie der Europaabgeordneten Ruth Hieronymie statt, zu dem die Steuerberaterkammer Köln, die Rechtsan-

waltskammer Köln, die Rheinische Notarkammer und die Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam eingeladen hatten. Von Seiten der Kammern nahmen neben weiteren Ehrengästen die Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Hauptgeschäftsführer teil. Die Wirtschaftsprüferkammer wurde durch Ihren Landesgeschäftsstellenleiter vertreten. Als weiterer Gast nahm der Präsident der Ingenieurkammer Bau NRW an der Veranstaltung teil.

Neben der zwischenzeitlich abgewendeten Gewerbesteuer für Freiberufler wurden insbesondere die Funktionen des Kammerwesens und die aktuellen Deregulierungsbestrebungen auf europäischer Ebene diskutiert und Hintergrundinformationen hierzu ausgetauscht.

Die anregende und interessante Gesprächsrunde fand großen Zuspruch unter den Teilnehmern und soll auch in diesem Jahr fortgesetzt werden.

sü

Erfahrungsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle

Am 20.11.2003 führte die Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen im Hannover Congress Centrum das Pilotprojekt des „Jour fixe“ mit einem Erfahrungsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle durch.

Hintergrund ist das Qualitätskontrollverfahren, bei dem die Übergangsfrist zur Teilnahme am 31.12.2005 abläuft. Ab 1.1.2006 müssen alle WP/vBP und WPG/StBG, die dann gesetzliche Jahresabschlußprüfungen durchführen wollen, am Qualitätskontrollverfahren teilgenommen haben.

An der Veranstaltung nahmen WP/StB Dr. Wolfgang Gebler, Lan-

Niedersachsen



despräsident der WPK in Niedersachsen, WP/StB Dr. Klaus Müller, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK, Dr. Reiner J. Veidt, Geschäftsführer der WPK, sowie StB/RA Carsten Clauß, Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle der WPK, teil.

Eingeladen waren Kammermitglieder, die als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig sind, sowie Vertreter von bisher geprüften Praxen. An der Ver-

anstaltung nahmen auch Kollegen der Praxen teil, die sich für die Prüfung bereits angemeldet haben.

WP/StB Dr. Wolfgang Gebler begrüßte die Teilnehmer. Danach stellte WP/StB Dr. Klaus Müller in anschaulicher Art und Weise zunächst den Ablauf des Qualitätskontrollverfahrens dar. Daran schloß sich eine interessante und lebendige Diskussion mit allen Teilnehmern über die ersten praktischen Erfahrungen mit durchgeführten Qualitätskontrollen an.

Das rege Interesse an der Veranstaltung zeigt der Informations- und Diskussionsbedarf in diesem Bereich. Auch in anderen Bundesländern sollen solche Veranstaltungen stattfinden. eg

Die mit dem bisherigen Mitteilungsblatt der WPK erschienenen „WPK-Mitteilungen regional“ sind mit dem Start des neuen WPK Magazins eingestellt worden. Nachrichten aus der Region finden Sie ab jetzt immer in dieser Rubrik, die Adressen der Landesgeschäftsstellen auf Seite 59 in diesem Heft. Weitere Informationen unter → www.wpk.de, dort unter „Intern/Organisation/Landesgeschäftsstellen der WPK“.

**Erfolgsbilanz
oder Verlustrechnung?**

Gerling Berufshaftpflicht für Wirtschaftsprüfer.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Die Haftungsrisiken für Wirtschaftsprüfer nehmen explosionsartig zu. Deshalb ist es um so wichtiger, die eigene Existenz umfassend abzusichern. Hier bietet die Gerling Berufshaftpflicht optimalen Schutz. Wir analysieren Ihre individuelle Haftungssituation und ermitteln die Deckungssumme, die Sie tatsächlich brauchen. Stellen Sie Ihren Geschäftserfolg weiterhin auf eine sichere Basis.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel./Fax privat

Tel./Fax gesch.

Informationen für die Berufspraxis

Das berufsrechtliche Stichwort

Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB Häufige Fragen unserer Mitglieder

1. Welche Arten der Haftungsbegrenzung gibt es?

Man unterscheidet zunächst zwischen gesetzlichen und vertraglichen Begrenzungen. Die wichtigste gesetzliche Begrenzung bildet § 323 Abs. 2 HGB für den Bereich der gesetzlichen Abschlußprüfung. Besteht keine solche gesetzliche Begrenzung, kann der Prüfer seine Haftung vertraglich begrenzen. Innerhalb der vertraglichen Begrenzungen unterscheidet man danach, ob die Vereinbarung mit dem Mandanten durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AAB) oder individuell erfolgt.

2. In welchen Fällen brauche ich eine vertragliche Haftungsbegrenzung?

Besteht bereits eine Begrenzung durch Gesetz, darf keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen werden (§ 16 Berufssatzung WP/vBP). Besteht keine gesetzliche Begrenzung, würde der Prüfer unbegrenzt haften, wenn er keine abweichende Vereinbarung trifft. Übersteigt das mögliche Haftungsrisiko seine Versicherung, muß er sich Gedanken darüber machen, wie er dem begegnet: durch eine Haftungsvereinbarung mit dem Mandanten und/oder eine höhere Versicherung (§ 17 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP).

3. Welches Verschuldensformen kann die vertragliche Haftungsbegrenzung umfassen?

Nur Fahrlässigkeit, nicht Vorsatz (vgl. § 54a Abs. 1 WPO und § 276 Abs. 3 BGB). Dies muß in der Haftungsbegrenzung auch deutlich zum Ausdruck kommen. Ob der in § 54a Abs. 1 WPO verwendete Ausdruck „Fahrlässigkeit“ Fälle grober Fahrlässigkeit

einschließt, ist mit Blick auf § 309 Nr. 7 b BGB unklar.

4. Auf welchen Betrag kann ich meine Haftung im Minimum beschränken?

Bei einer Individualvereinbarung darf der Prüfer seine Haftung auf nicht weniger als € 1 Mio. begrenzen. In AAB beträgt die Mindestgrenze € 4 Mio. Beide Fälle regelt § 54a Abs. 1 WPO.

Berufssatzung WP/vBP

§ 16

„Eine gesetzliche Haftungsbegrenzung darf nicht abbedungen werden.“

§ 17 Abs. 2

„Die ... Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern.“

5. Besteht ein Zusammenhang zwischen der vertraglichen Haftungsbegrenzung in AAB und der Höhe der Deckungssumme meiner Berufshaftpflichtversicherung?

Ja. Die Haftungsbegrenzung ist nur wirksam, wenn eine Deckung über (mindestens) € 4 Mio. besteht (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO).

6. Ist die Haftungsbegrenzung in AAB auch dann wirksam, wenn die Deckungssumme über € 4 Mio. nur für eine bestimmte Anzahl von Fällen im Jahr (sog. Beschränkung der Jahreshöchstleistung oder Maximierung) zur Verfügung steht?

Ist die Jahreshöchstleistung bereits durch Schadensfälle aufgezehrt, so dürfte die Haftungsbegrenzung in jedem weiteren Schadensfall unwirksam sein. Dies hätte zur Folge, daß der WP in jedem weiteren Schadensfall unbegrenzt haftet - abgesehen davon, daß er dann auch unterversichert ist (Berechnungsbeispiel bei Maxl/Struckmeier, WPK-Mitt. 1999, 78 (82)).

Unklar ist die Wirksamkeit der Haftungsbegrenzung, solange die Jahreshöchstleistung noch nicht durch Schadensfälle aufgezehrt ist. Aus Sicht der WPK besteht kein Grund, einer Begrenzung die zivilrechtliche Wirksamkeit zu versagen, solange der Mandant die Aussicht auf die volle Versicherungsleistung hat. Dies zu entscheiden wäre jedoch letztlich Sache der Zivilgerichte. Daher muß jeder WP/vBP eigenverantwortlich entscheiden, ob er das Risiko einer möglichen Unwirksamkeit seiner Haftungsbegrenzung eingehen möchte. Der sicherste Weg besteht darin, die Jahreshöchstleistung der Anschlußdeckung nicht zu begrenzen (zu Einzelheiten siehe WPK-Mitt. 1998, 306 (307)).

7. Wie komme ich zu einer wirksamen Individualvereinbarung?

Eine Individualvereinbarung ist nicht so einfach zu erreichen wie eine Haftungsbegrenzung in AAB. Sie erfordert Zeitaufwand beim WP/vBP. Denn eine Individualvereinbarung muß „ausgehandelt“ werden (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB). Dazu gehört, daß der Mandant eine „informierte Entscheidung“ trifft. Dies kann er nur, wenn er weiß, welche Alternativen er hat, und wenn er die Risiken einer Haftungsbegrenzung auch mit Blick auf konkret avisierte Mandat kennt. Der Mandant entschei-

det sich sodann, welche Alternative er wählt. Der Entscheidungsprozeß sollte dokumentiert werden. Für jedes Mandat muß grundsätzlich neu verhandelt werden, (zu Einzelheiten siehe Wolf, WPK-Mitt. 1998, 198).

8. Sind bei der WPK Musterformulierungen für eine Individualvereinbarung erhältlich?

Nein. Zwar könnten auch Musterformulierungen individuell „ausgehandelt“ werden. Dennoch bestünde das Risiko, daß die Verwendung eines kammerseitigen Musters von den Gerichten nicht als Individualvereinbarung akzeptiert würde.

9. Kann ich meine Haftung in einer Individualvereinbarung begrenzen und in den übrigen Punkten trotzdem mit AAB arbeiten?

Ja. Zu Einzelheiten siehe Maxl/Struckmeier, WPK-Mitt. 1999, 78 (81).

10. Soll ich meine Haftung in AAB oder lieber individuell begrenzen?

Beide Möglichkeiten haben Vor- und Nachteile. Die Haftungsbegrenzung in AAB ist rechtlich der sicherere Weg, setzt aber eine höhere Versicherung voraus (siehe Frage 5). Der Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung stehen Hürden ge-

genüber, die nicht leicht zu nehmen sind (siehe Frage 8). Ab einem bestimmten Umfang von Vereinbarungen zur Haftungsbegrenzung wird der eine oder andere WP/vBP sicher überlegen, ob er sich durch die Zahlung der höheren Versicherungsprämie für die Anschlußdeckung den hohen Aufwand und das Wirksamkeitsrisiko jeder einzelnen Individualvereinbarung erspart.

st

Fragen zu diesem Beitrag? Mailen Sie uns:
tim.volkmann@wpk.de
dirk.struckmeier@wpk.de

Interne Nachschau durch externe Dritte

Hintergrund der Fragestellung

Die interne Nachschau wird in der Praxis oftmals nicht (nur) durch die Leitungspersonen der Prüfungspraxis oder unmittelbar mit dem Prüfungsauftrag befaßte Mitarbeiter durchgeführt. Vielmehr werden hierfür zu meist sonstige (qualifizierte) Mitarbeiter der Prüfungspraxis eingesetzt, auch und insbesondere abteilungs- oder niederlassungsfremde (sogenannte Inter-Office-Reviews). Dies wird durch die VO 1/1995 unter D. 1.) ausdrücklich empfohlen, um die Objektivität der Nachschauergebnisse zu erhöhen.

Neben dieser Form der Einbeziehung praxiszugehöriger Mitarbeiter in die interne Nachschau bestehen z. T. auch Vereinbarungen zwischen Mitgliedern von Verbänden, die interne Nachschau wechselseitig durchzuführen. Insbesondere von kleineren Praxen oder Einzelpraxen wird zudem vermehrt vorgetragen, daß sie mit der Durchführung der internen Nachschau nicht eine in einem Anstellungsverhältnis zur Praxis stehen-

de Person, sondern einen freien Mitarbeiter oder einen (noch) in gar keiner rechtlichen Beziehung zur Praxis stehenden Dritten betrauen möchten.

Auffassung des Vorstandes der WPK

Im Hinblick auf die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO hat sich der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer daher mit der Frage befaßt, welcher Personenkreis in die Durchführung der internen Nachschau einbezogen werden darf:

Externe Qualitätskontrolle ist weisungsunabhängig

„Externe Qualitätskontrollen“, bei denen Einblick in Mandanteninterna genommen wird, sind nur zulässig, wenn die Verschwiegenheitspflicht entweder per Gesetz eingeschränkt worden ist oder die Zustimmung des Mandanten vorliegt. Für die externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO hat der Gesetzgeber die Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich



eingeschränkt, „soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist“ (§ 57b Abs. 3 WPO). Bei den Steuerberatern ist die Feststellung der Einhaltung der für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen durch eine externe Prüfung nur dann zulässig, wenn in jedem Einzelfall, in dem hierbei Einblick in Namen, Daten und Unterla-

gen der Auftraggeber genommen wird, deren ausdrückliche Zustimmung vorliegt (§ 4 Abs. 3 BOSTB). Die externe Qualitätskontrolle zeichnet sich, unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf vertraglicher Grundlage erfolgt, dadurch aus, daß der Prüfer gegenüber dem zu Prüfenden weisungsunabhängig hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsdurchführung ist.

Interne Nachschau ist weisungsgebunden

Der Gesichtspunkt der Weisungsabhängigkeit oder –unabhängigkeit ist letztlich auch für die Frage ausschlaggebend, welche Personen ohne ausdrückliche Zustimmung des Mandanten in eine Nachschau zur Qualitätssicherung einbezogen werden dürfen.

Im Gegensatz zur externen Qualitätskontrolle ist die interne Nachschau

(§§ 7, 39 Berufssatzung WP/vBP) dadurch gekennzeichnet, daß sie nach der VO 1/1995 der Leitung der Prüfungspraxis obliegt. Das bedeutet nicht, daß die Nachschau durch die Praxisleitung „persönlich“ durchgeführt werden muß. Aus der VO 1/1995 selbst ergibt sich, daß auch qualifizierte Mitarbeiter hiermit beauftragt werden können. Hierbei ist der Begriff des „qualifizierten Mitarbeiters“ nicht dahingehend zu verstehen, daß es sich um ein Anstellungsverhältnis handeln muß. Entscheidend ist ausschließlich, daß – im Gegensatz zur externen Qualitätskontrolle – die Letztverantwortung für die Durchführung der internen Nachschau sowie etwaige Maßnahmen aufgrund der Nachschauergebnisse bei der Praxisleitung liegt. Unter dieser Voraussetzung ist es der Praxisleitung freigestellt, welche Personen sie zur Durchführung der internen Nachschau heranzieht. Die in-

terne Nachschau kann der unmittelbaren Mandatsbearbeitung zugeordnet werden, da die Überprüfung der Bearbeitung eines Einzelmandats gegebenenfalls – nämlich bei Feststellung von Fehlern – zur Korrektur des ursprünglichen Bearbeitungsergebnisses führen kann. Im Rahmen der Mandatsbearbeitung ist anerkannt, daß der Auftragnehmer unter Beibehaltung seiner Letztverantwortung grundsätzlich Dritte heranziehen und ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht in Mandanteninterna einweihen darf, sofern dies zur ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung erforderlich ist. Nichts anderes gilt daher für die interne Nachschau als Bestandteil der Mandatsbearbeitung. Hieraus folgt im einzelnen, daß unter den genannten Voraussetzungen nicht nur Angestellte zur Durchführung der internen Nachschau herangezogen werden dürfen, sondern auch freie Mitarbeiter, und zwar auch dann, wenn sich die freie Mitarbeit auf die interne Nachschau beschränkt. Da somit grundsätzlich jedweder „Dritte“ herangezogen werden darf, der natürlich seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet werden muß, ist es erst recht unschädlich, wenn dieser Dritte einem Kooperationspartner, einer Verbundgesellschaft o. ä. angehört. In derartigen Fällen ist die erforderliche Unterordnung unter die Weisungsbefugnis der Praxisleitung nicht bereits dadurch ausgeschlossen, daß eine vertragliche Verpflichtung besteht, zur Durchführung der internen Nachschau wechselseitig Personal des jeweiligen Vertragspartners einzubeziehen.

Unter dieser Maßgabe ist es nach Auffassung des Vorstandes auch unschädlich, daß Ergebnisse der internen Nachschau zur wechselseitigen oder gemeinsamen Auswertung, insbesondere zu Statistikzwecken, verwendet werden, sofern dies in neutralisierter Form erfolgt und Rückschlüsse auf bestimmte Mandanten somit ausgeschlossen sind. sn

Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe ab 1. Januar 2004

Für Prüfungsleistungen, die ab 1.1.2004 erbracht werden, hat die Wirtschaftsprüferkammer der Vorsitzenden des Unterausschusses „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ (UAKWuF) eine Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen, der zugestimmt wurde.

Folgende Stundensätze (ohne USt) gelten ab 1.1.2004:

Stufe 1:

Wirtschaftsprüfer **88,70 €**

Stufe 2:

Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer, erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter **68,50 €**

Stufe 3:

Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung **52,10 €**

Es wird darauf hingewiesen, daß die genannten Stundensätze Festbeträge sind.

Formale Aspekte der Berufstätigkeit: Unterzeichnung von Erklärungen

Im Zusammenhang mit den formalen Aspekten bei der Durchführung beruflicher Tätigkeiten des WP/vBP stellen sich zahlreiche offene Fragen, die zu Unsicherheiten führen. Der Vorstand hat sich mit einigen besonders wichtigen Fragestellungen befaßt. In dieser und den kommenden Ausgaben werden sie vorgestellt. Den Anfang bilden Fragen zur Unterzeichnung von Erklärungen.

Angabe von Berufsbezeichnungen im Vorbehaltsbereich

Soweit WP/vBP im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen tätig werden, die dem Vorbehaltsbereich unterliegen, ist bislang angenommen worden, daß bei der Unterzeichnung ausschließlich die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ geführt werden darf. Hintergrund hierfür war die Überlegung, daß Berufsangehörige im Vorbehaltsbereich nur als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer tätig sein dürfen und der Beschränkung auf nur diese Berufsbezeichnungen eine besondere Hinweis- und Wahlfunktion zukommt. Diese Überlegungen hält der Vorstand im Grundsatz weiterhin aufrecht. Allerdings wird es als zweifelhaft angesehen, ob eine hinreichende rechtliche Grundlage besteht, die Angabe sonstiger nach § 18 Abs. 2 WPO zulässiger Berufsbezeichnungen berufsaufsichtlich zu ahnden. Aus den genannten Erwägungen heraus werden die Berufsangehörigen aber gebeten, sich weiterhin an dem bisherigen Grundsatz zu orientieren. Dessen berufspolitische Bedeutung wird auch dadurch ersichtlich, daß geprüft wird, eine dahingehende klarstellende Regelung zu schaffen. Eine solche Regelung könnte allerdings den Zusatz erhalten, daß die Nennung ausländischer Prüfertitel zugelassen wird, soweit dies im Hinblick auf die Bekundung besonderen prüfungsbezogenen Fachwissens gerechtfertigt ist.

Mitunterzeichnung Dritter bei Erklärungen des WP/vBP im Vorbehaltsbereich

Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke im Vorbehaltsbereich dürfen bei selbständig tätigen WP/vBP ausschließlich von dem oder den beauftragten WP/vBP unterzeichnet werden. Eine *(Mit)Unterzeichnung* Dritter ist also unzulässig. Dies folgt daraus, daß der WP/vBP bei Tätigkeiten im Vorbehaltsbereich verpflichtet ist, diese höchstpersönlich durchzuführen; die Heranziehung von Hilfspersonen ist hierdurch natürlich nicht ausgeschlossen. Bei selbständig tätigen WP/vBP ist jedwede Vertretung im Vorbehaltsbereich von vornherein ausgeschlossen, auch wenn der Vertreter selbst WP/vBP ist. Durch die *(Mit)Unter-*

zeichnung eines anderen WP/vBP könnte der irreführende Eindruck einer *(Mit)Urheberschaft* an einer ausschließlich von dem als Abschlußprüfer bestellten WP/vBP abzugebenden Erklärung entstehen.

Dennoch kann es angebracht sein, in bestimmten Fällen die Mitwirkung eines Angestellten oder anderen Dritten an der Prüfungsdurchführung zu dokumentieren. Zulässig ist deshalb eine sog. *Beizeichnung*, d.h. die Nennung an der Prüfungsdurchführung beteiligter Dritter und deren Unterschrift, wenn und soweit durch eine Funktionsbezeichnung (z.B. „als Prüfungsleiter“; „Mitarbeiter“) und räumliche Trennung geltend gemacht wird, daß der oder die Benannten nicht Miturheber der Erklärung sind (unzulässig sind daher eine Vertretung andeutende Zusätze wie etwa „i.V.“ o.ä.). Unter dieser Voraussetzung ist es dann auch nicht erforderlich, daß der Bezeichnende WP/vBP ist.

Diese Grundsätze gelten allerdings nicht bei der Wiedergabe von Bestätigungsvermerken, etwa zwecks Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder Einreichung im Handelsregister. Hier ist ausschließlich die Angabe des oder der beauftragten Wirtschaftsprüfer(s)/vereidigten Buchprüfer(s) zulässig.

Kommt garantiert: WP-Examen 2005

Prüfungsgerechte WP-Vorbereitung

Mit den Prüfungsprofis perfekt vorbereitet zum WP-Examen.
Alle Infos und Termine im Internet unter www.ECONNECT.com.

WP-Ganzjahreskurs in Frankfurt · Köln · Stuttgart · München
WP-Kompaktkurs in Köln (Vorbereitung Frühjahrsprüfung)
WP-Fernlehrgang per Post oder als Internet-Download

Kostenlose Informationsveranstaltungen:

Stuttgart	11.05.2004	Frankfurt	13.05.2004
Köln	18.05.2004	München	26.05.2004

ECONNECT führt auch Vorbereitungskurse für StB's durch.



ECONNECT

hemmer/ECONNECT GmbH · Gräfstraße 41 · 60486 Frankfurt · Tel 069/970 970 0
Fax 069/970 970 70 · www.ECONNECT.com · e-mail wp@ECONNECT.com

Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Vertretern im Nicht-Vorbehaltsbereich

Die Frage nach den Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Vertretern stellt sich ausschließlich im Nicht-Vorbehaltsbereich. Für den Vorbehaltsbereich sieht § 32 WPO vor, daß von WPG erteilte gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke nur von WP und, soweit deren Befugnis reicht, von vBP unterzeichnet werden dürfen. Über § 130 Abs. 2 WPO findet die Vorschrift auf BPG entsprechende Anwendung. Bei selbständig tätigen WP/vBP wiederum ist die Frage ohne Belang, da eine Vertretung im Vorbehaltsbereich von vornherein ausgeschlossen ist (siehe oben 2.).

Aber auch im Nicht-Vorbehaltsbereich wirft die Frage nach der beruflichen Qualifikation von Vertretern immer dann keine Probleme auf, wenn es sich um eine siegelungsfähige Erklärung handelt und das Siegel auch tatsächlich verwendet wird. Für diesen Fall stellt § 18 Abs. 3 Nr. 2 Berufssatzung WP/vBP klar, daß die Erklärung ausschließlich von WP/vBP unterzeichnet werden darf.

Sonstige, also nicht gesiegelte Erklärungen im Nicht-Vorbehaltsbereich, die im Namen eines selbständig tätigen WP/vBP (in Einzelpraxis oder als Sozietätsmitglied) oder einer Berufsgesellschaft abgegeben werden, können hingegen auch oder ausschließlich von Nicht-WP/vBP (mit)unterzeichnet werden.

Entsprechend der bisherigen Berufsauffassung ist es allerdings aus berufspolitischen Gründen weiterhin sinnvoll, daß Prüfungsvermerke über die Vornahme einer ge-

setzlich nicht vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Prüfung unabhängig davon, ob sie gesiegelt werden oder nicht, von mindestens einem WP/vBP (mit)unterzeichnet werden. Dies sollte von den Berufsangehörigen berücksichtigt werden. Zusätzlich wird geprüft, ob eine dahingehende gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann.

Ausdrückliche Kennzeichnung von Vertretungsverhältnissen

Die ausdrückliche Kennzeichnung eines Vertretungsverhältnisses durch einen Vertretungszusatz ist in Ermangelung einer berufsrechtlichen Sondervorschrift weder bei Berufsgesellschaften noch bei selbständig tätigen Einzel-WP/vBP erforderlich. Die gilt unabhängig davon, ob das Vertretungsverhältnis auf organschaftlicher Stellung (z.B. Geschäftsführer einer GmbH-WPG) oder auf Rechtsgeschäft (z.B. Prokura) besteht. Somit bleibt es bei der allgemeinen zivilrechtlichen Regelung, daß das Vertretungsverhältnis für Dritte zwar zumindest aus den Umständen erkennbar, aber nicht notwendigerweise durch einen ausdrücklichen Vertretungszusatz dokumentiert sein muß (vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Erkennbarkeit des Vertretungsverhältnisses ergibt sich regelmäßig bereits aus der Verwendung des Briefbogens des Prinzipals oder Berufsgesellschaft. Soweit §§ 51, 57 HGB für Prokura oder Handlungsvollmacht einen ausdrücklichen Vertretungszusatz vorsehen, handelt es sich dabei um bloße Ordnungsvorschriften ohne zwingenden Charakter. sn/pr

Fristablauf im Datenschutzrecht

Freiberufler arbeiten mit personenbezogenen Daten, die unter den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen. Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen von Daten, die am 23.5.2001 bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt an das Gesetz anzupassen. Nach Ablauf der Übergangsfrist im Mai 2004 müssen die neuen Aufgaben erfüllt werden. Dazu gehören das Führen eines Verfahrensverzeichnis und die Vorabkontrolle besonders risikoreicher automatisierter Verarbeitungen. Außerdem muß nach § 4f BDSG ein "Beauftragter für den Datenschutz" schriftlich bestellt werden. Ausnahmen gelten gemäß § 4f Abs. 1 Satz 4 BDSG nur dann, wenn höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die unterlassene oder nicht rechtzeitige Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BDSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000,- € bewehrt. th

Qualitätskontrolle im Verbund

Im Rahmen der Beauftragung einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Besorgnis der Befangenheit (§ 49 Alt. 2 WPO, § 20 Satz 2 BS WP/vBP) die Frage, ob eine Qualitätskontrolle durch einen/eine als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsangehörigen/-gesellschaft durchgeführt werden darf, der/die Mitglied im selben Verbund ist, wie der/die zu prüfende Berufsangehörige/-gesellschaft.

Der Vorstand der WPK hat beschlossen, daß bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle bei gemeinsamer Mitgliedschaft von Prüfer für Qualitätskontrolle und geprüfter Praxis im selben Verbund die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, unabhängig davon, in welcher Form die gemeinsame Verbundmitgliedschaft kundgemacht wird.

Berufsangehörige/-gesellschaften, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert und tätig sind, sollten deshalb von der Annahme des Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle bei einem Mitglied, das dem selben Verbund wie sie angehört, Abstand nehmen. ge

Anbieter von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen

Hinweise

Die nachfolgende Adressenliste gibt einen Überblick über Anbieter von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen für den Tätigkeitsbereich unserer Kammermitglieder. Bereits in den WPK-Mitteilungen 2003, 255 wurde darüber berichtet. Wegen den zahlreichen Anfragen bei der Hauptgeschäftsstelle nach Anbietern von Versicherungsprodukten ist sie nachfolgend abgedruckt.

Genannt sind Unternehmen, die in der Vergangenheit Versicherungsbestätigungen für Kammermitglieder ausgestellt haben und nach derzeitigem Kenntnisstand noch weitere Versicherungen zeichnen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann aber nicht gewährleisten, daß die genannten Unternehmen auch gegenwärtig Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen anbieten. Dies gilt auch für die Frage, ob solche Versicherungen den rechtlichen Anforderungen genügen. Ebenso können Anbieter am Markt auftreten, die nicht in der Liste genannt sind. Die Nennung in der Liste bzw. die dort gewählte alphabetische Reihenfolge ist mit keiner Wertung hinsichtlich der Qualität, Seriosität u.ä. der Anbieter verbunden; z.T. beschränkt sich die Zeichnung auf bestimmte Berufsgruppen oder Regionen. Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Unternehmen sind in der Versicherungsstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen zusammengeschlossen.

Die Wirtschaftsprüferkammer übernimmt keine Haftung für etwaige Falschangaben. Zwischenzeitliche Änderungen oder Anregungen sind willkommen.

Allianz Versicherungs-AG *
Königinstraße 28
80802 München
Telefon 0 89/ 38 00-0
Telefax 0 89/ 38 00-34 25
www.allianz.de

AXA Versicherung AG *
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Telefon 02 21/ 1 48-1 05
Telefax 02 21/ 1 48-2 27 40
www.axa.de

Bayerische Versicherungsbank *
Dieselstraße 8
85774 Unterföhrung
Telefon 0 89/ 9 90 03 31 84
Telefax 0 89/ 99 00 36 64

Bayerische Versicherungskammer
Maximilianstraße 53
80530 München
Telefon 0 89/ 21 60-0
Telefax 0 89/ 21 60-30 84
service@vkb.de
www.vkb.de

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungs-AG
Maximilianstraße 53
80530 München
Telefon 0 89/ 21 60-0
Telefax 0 89/ 21 60-30 84
service@vkb.de
www.vkb.de

Frankfurter Versicherungs-AG *
Theodor-Stern-Kai 1
60596 Frankfurt
Telefon 0 69/ 71 26-0
Telefax 0 69/ 71 26-8 44 55
www.frankfurter-allianz.de

Gerling Firmen- und
Privat-Service AG
Gereonshof
50670 Köln
Telefon 02 21/ 1 44-0
Telefax 02 21/ 1 44-38 33

freie-berufe@gerling.de
www.gerling.de

Gothaer Allgemeine
Versicherung AG
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 02 21/ 30 80-0
www.gothaer.de

Nassau Versicherungen
Riehler Straße 36
50668 Köln
Telefon 02 21/ 1 67 95-0
Telefax 02 21/ 1 67 95-10
nassau-de@bloemernassau.de
www.nassau-int.de

R+V Versicherung AG *
Taanusstraße 1
65193 Wiesbaden
Telefon 06 11/ 5 33-0
Telefax 06 11/ 5 33-45 00
ruv@ruv.de
www.ruv.de

Versicherungsstelle für das
wirtschaftliche Prüfungs- und
Treuhandwesen
Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon 06 11/ 3 96 06-0
Telefax 06 11/ 3 96 06-26

Victoria Versicherung AG *
Victoriaplatz 1
40198 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 4 77-0
Telefax 02 11/ 4 77-22 22
service@victoria.de
www.victoria.de

Zürich Versicherung AG
Riehler Str. 90
50657 Köln
Telefon 02 21/ 7 71 50
Telefax 02 21/ 7 71 52 40
service@zuerich.de
www.zuerich.de

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)

Das BMJ hat am 15.12.2003 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlußprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz) veröffentlicht.



WPK und IDW haben mit Schreiben vom 23.1.2004 gemeinsam gegenüber dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) Stellung genommen. Darin wenden sich die Berufsorganisationen insbesondere gegen eine Pflicht zur Angabe des Honorars im Anhang und sprechen sich für eine konkretere und verträglichere Definition der zur Inhabilität führenden Steuerberatung aus.

Eine Angabepflicht im Anhang, wie sie durch § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E eingeführt werden soll, erscheint unter keinem Gesichtspunkt sachgerecht. Welches Informationsinteresse die Öffentlichkeit hier haben soll, ist nicht erkennbar, zumal diese Regelung nicht nur bei kapitalmarktorientierten, sondern bei allen prüfungspflichtigen Unternehmen gelten soll. Entscheidend ist vielmehr, daß das für die Erteilung des Prüfungsauftrages zuständige Organ einen vollständigen Überblick über alle Aufträge hat. Hier muß die Entscheidung über sachgemäße Honorare getroffen werden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Rechts- oder

Steuerberatungsleistungen, die der Abschlußprüfer künftig bei kapitalmarktorientierten Unternehmen noch erbringen kann, bestehen nach Auffassung von WPK und IDW erhebliche Abweichungen zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung. Letztere bezieht sich ausdrücklich (nur) auf Fälle, „in denen der Prüfer selbst gestaltend tätig wird und dem Mandanten ein „Produkt“ liefert, das die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation deutlich verändert“. Der Wortlaut der gesetzlichen Formulierung ermöglicht jedoch einen sehr viel weitergehenden Ausschluß von zusätzlichen Leistungen. Daher muß diese Formulierung an das ausweislich der Begründung tatsächlich Gewollte angepaßt werden. Den Gesetzentwurf finden Sie unter → www.bmj.bund.de, dort unter „Service/Gesetzgebungsvorhaben“.

Den Wortlaut der Stellungnahme der WPK finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Bilanzkontrollgesetz (BilKoG)

Am 8.12.2003 haben Bundesjustizministerin Brigitte Zypis und Bundesfinanzminister Hans Eichel den Referentenentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes vorgestellt.

Mit Schreiben vom 19.1.2004 hat die WPK gegenüber beiden Ministerien eine Stellungnahme abgegeben. Die mit dem Bilanzkontrollgesetz verfolgten Zielsetzungen betreffen in erster Linie die Rechnungsleger. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf diejenigen Punkte, die unmittelbar oder mittelbar Bezug zum Abschlußprüfer

oder zur Wirtschaftsprüferkammer haben. Weitergehende Ausführungen enthalten die Stellungnahmen des IDW sowie der Arbeitsgemeinschaft für das Wirtschaftliche Prüfungswesen.

Die Stellungnahme der WPK enthält insbesondere zu folgenden Bereichen kritische Anmerkungen:

- Nach dem Gesetzentwurf würden die Untersuchungen der Prüfstelle und der BaFin vom Umfang her auf eine Vollprüfung und damit gleichsam eine weitere Jahresabschlußprüfung hinauslaufen. Diese ist aber wegen der gesonderten Qualifikationsanforderungen den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vorbehalten. Auch aus Kosten- und Effizienzgesichtspunkten sind Vollprüfungen, die bei großen kapitalmarktorientierten Unter-

nehmen mehrere hundert Mitarbeiter beanspruchen würden, ausgeschlossen. Praxisgerecht und auch dem Gesetzeszweck entsprechend können daher nur zielgerichtete Prüfungen sein. Das bedeutet, daß bei anlaßbezogenen Prüfungen nur die konkreten Verdachtsmomente untersucht werden und bei stichprobenartigen Untersuchungen nur Einzelbereiche des Abschlusses untersucht werden, die von Fall zu Fall festgelegt werden. Des Weiteren ist in jedem Fall die Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern gesetzlich vorzusehen.

- Gegenüber der BaFin sieht der Gesetzentwurf eine Auskunftspflicht nicht nur unternehmensinterner Personen, sondern auch des Abschlußprüfers vor. Auskünfte des Abschlußprüfers, die auch die Vorlage der Arbeitspapiere umfassen sollen, sind aber für gegen den Rech-

nungsleger gerichtete Ermittlungen nicht hilfreich und damit auch nicht erforderlich. Die mit der Aufsichtspflicht verbundene Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Zudem ist bemerkenswert, daß es nach dem Gesetzentwurf nicht für notwendig gehalten wird, als Erfüllungsgehilfen des Erstellers unmittelbar oder mittelbar an der Rechnungslegung beteiligte Personen, z. B. Versicherungsmathematiker, Rechtsanwälte oder Steuerberater, zur Auskunft zu verpflichten. Den Gesetzentwurf finden Sie unter → www.bmj.bund.de, dort unter „Service/Gesetzgebungsvorhaben“.

Den Wortlaut der Stellungnahme der WPK finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (BR-Drucks. 15/04 vom 2.1.2004) liegt vor.

Dem vorausgegangen waren zwei Vorschaltgesetze (Erstes und Zweites Änderungsgesetz zum Erneuerbare-Energien-Gesetz):

- Das Erste Änderungsgesetz (vgl. WPK-Mitt. 2003, 177) vom 16.7.2003 (BGBl. I S. 1459) hat mit § 11 a EEG eine besondere Ausgleichsregelung eingeführt und mit dieser verbunden Vorbehaltsaufgaben für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.
- Das Zweite Änderungsgesetz (vgl. WPK-Mitt. 2003, 244) vom 22.12.2003 ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3074) verkündet worden und hatte lediglich die Anpassung der Vergütungssätze für Solarstrom zum Inhalt. Das zuständige Bundesministerium hatte bereits während dieses Gesetzgebungsverfahrens die derzeit aktuelle große Novelle zum EEG angekündigt.

Der Berufsstand ist in Artikel 1, §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 EEG-E von der Novelle betroffen. Dort sind Prüfungen und teilweise Gutachten durch Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Rahmen der bundesweiten Ausgleichsregelung (§ 14 Abs. 5 EEG-E), der Transparenzregelung von § 15 Abs. 1 EEG-E sowie der besonderen Ausgleichsregelung gemäß § 16 Abs. 2 EEG-E (ehemals der oben angesprochene § 11a EEG) vorgesehen. Bisher läßt das EEG Regelungen zur Auswahl des Prüfers, zum



Auskunftsrecht sowie zur Verantwortlichkeit des Prüfers vermissen. Der Gesetzentwurf ist unter → www.bmu.bund.de abrufbar. wo

Den Wortlaut der Stellungnahme der WPK finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Elektronischer Rechtsverkehr bei Gericht

Entwurf einer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zum Stand vom 4.11.2003.

Rechtsgrundlage für die Verordnung ist das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr vom 13.7.2001 (BGBl. I S. 1542).

Artikel 1 des Entwurfs soll für die Finanzgerichtsbarkeit, gestützt auf § 77a FGO, den externen elektronischen Rechtsverkehr mit den Verfahrensbeteiligten rechtsverbindlich ermöglichen. Durch Artikel 2 des Entwurfs sollen die in verschiedenen anderen Verfahrensordnungen enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen auf das Justizministerium übertragen

werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, ohne erneute Befassung der Landesregierung den elektronischen Rechtsverkehr in anderen Bereichen der Justiz einzuführen, sobald die jeweilig erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die WPK hat mit ihrer Stellungnahme vom 28.11.2003 die Öffnung der Finanzgerichtsbarkeit für den elektronischen Rechtsverkehr in NRW begrüßt und darauf hingewiesen, daß die bei Gericht eingereichten Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung versehen sein sollten.

Da die WPK Zertifizierungsdiensteanbieter für WP/vBP ist, wurde zugleich gebeten, das von der WPK ausgestellte Zertifikat als eines von den Finanzgerichten prüfbareren Endzertifikates auf der Internetseite des Justizministeriums aufzunehmen.

wo

Den Wortlaut der Stellungnahme der WPK finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Fünfte WPO-Novelle in Kraft getreten

Das Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPreFG) ist am 10.12.2003 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2446 ff.) und am 1.1.2004 in Kraft getreten. Die Änderungen durch das WPreFG können Sie den Beiträgen in den WPK-Mitteilungen 2003, 150 und 2003, 252 entnehmen.

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, der jetzt geltende Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung sowie

Satzungstexte und Durchführungsverordnungen stehen unter → www.wpk.de, dort unter „Service/Rechtsvorschriften“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Die WPK hat außerdem die Textsammlung zur *Wirtschaftsprüferordnung* neu aufgelegt. Sie enthält eine Zusammenstellung der berufsrechtlich relevanten Vorschriften. Die Broschüre kann zum Preis von 20,- € über die Hauptgeschäftsstelle der WPK, Rauchstr. 26, 10878 Berlin, Telefon 0 30/ 72 61 61-1 68, E-Mail elke.boettcher@wpk.de bezogen werden.

th

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz verkündet

Das Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz-VwDVG) vom 31.10.2003 ist am 5.11.2003 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2149) verkündet worden. Das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und wird am 30.6.2008 außer Kraft treten. Mit dem Gesetz soll erprobt werden, inwieweit auf vorhan-

dene Daten zurückgegriffen werden kann und somit gegebenenfalls eine Entlastung der Primärstatistiken erreicht werden kann. Bei positiven Ergebnis der Erprobung kann die Belastung des Berufsstandes im Rahmen der Konjunktur- und Dienstleistungsstatistik verringert werden. Über den Gesetzesentwurf haben wir zuletzt in den WPK-Mitteilungen 2003, 243 (244) berichtet.

wo

Verkündung des Investmentmodernisierungsgesetzes

Das Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz) vom 15.12.2003 ist im Bundesgesetzblatt am 19.12.2003 (BGBl I S. 2676) verkündet und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 des Art. 17 des Gesetzes am 1.1.2004 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind das Auslandsinvestment-Gesetz sowie das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften außer Kraft getreten. Über den Entwurf des Investmentmodernisierungsgesetzes und die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer wurde in den WPK-Mitteilungen 2003, 245 berichtet.

Aufgrund der Stellungnahmen ist die ursprünglich in Art. 1 § 43 Abs. 2 Satz 5 InvG-E vorgesehene Prüfung der Richtigkeit bzgl. der Angaben der Vertragsbedingungen durch den Abschlußprüfer entfallen.

Ebenso ist im Rahmen der Prüfung des Jahresberichtes des Sondervermögens (Art. 1 § 44 Abs. 5 InvG-E) die Prüfung der Beachtung der Vorschriften von Art. 2 § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 InvStG entfallen. Leider wurde die Anregung von WPK und IDW nicht aufgegriffen, bei der Prüfung des Jahresberichts des Sondervermögens von Kapitalanlagegesellschaften §§ 320 Abs. 1 und 2, 322, 323 HGB entsprechende Regelungen vorzusehen. Dem Vernehmen nach ist aber durch die Stellungnahmen eine Sensibilisierung des Gesetzgebers erfolgt; etwaige Novellen bleiben insoweit abzuwarten. Erfreulich ist, daß bei der Bescheinigung über die Anwendung des deutschen Steuerrechts bei der Ermittlung der steuerrelevanten Angaben (Art. 2 § 5 Abs. 1 Ziff. 3 InvStG) § 323 HGB sinngemäß anzuwenden ist. wo

Justizmodernisierungsgesetz/Register-Führungsgesetz

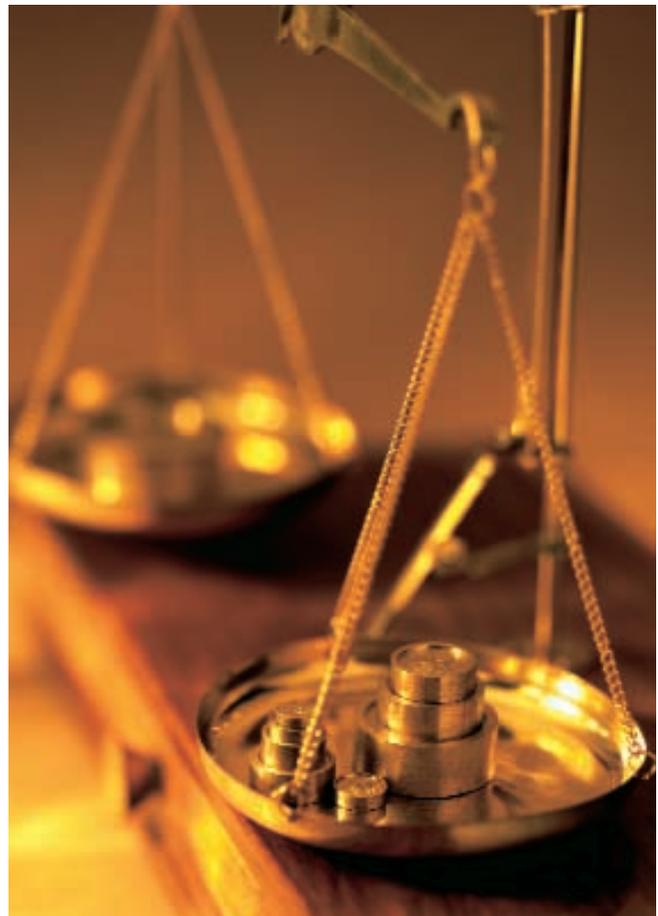
Die ursprünglich geplanten Bestrebungen, die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen, scheint vom Tisch zu sein. Zuletzt ist über beide Entwürfe und die Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer in den WPK-Mitteilungen 2003, 178 berichtet worden.

Der *Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz* (Justizmodernisierungsgesetz), BT-Drucks. 15/1508 vom 2.9.2003, enthält die mögliche Übertragung der Führung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern nicht mehr. Der Entwurf befindet sich derzeit nach der Ersten Lesung des Bundestages in den jeweiligen Ausschüssen.

Der parallele Gesetzentwurf des Bundesrates heißt nunmehr *Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters, des Partnerschaftsregisters und des Vereinsregisters durch von den Ländern bestimmte Stellen* (Register-Führungsgesetz), BT-Drucks. 15/1890. Die Bundesregierung lehnt in ihrer Stellungnahme dazu die Übertragung und damit diesen Gesetzentwurf ab und verweist unter anderem auf die Historie und damit auf die bereits im Jahre 1995 erfolglosen Bemühungen zu einer Öffnungsklausel.

Zudem kritisiert sie die damit verbundene fortschreitende Rechtszersplitterung durch die uneinheitliche Führung der verschiedenen Register durch verschiedene Träger, worauf auch die Wirtschaftsprüferkammer in ihrer Stellungnahme hingewiesen hatte. Die Stellungnahme der Bundesregierung ist der vorgenannten Drucksache zu entnehmen. Aufgrund dieser ablehnenden Haltung der Bundesregierung ist nicht zu erwarten, daß der Gesetzentwurf

des Bundesrates, der sich ebenfalls nach Erster Lesung in den jeweiligen Ausschüssen des Bundestages befindet, verabschiedet werden wird. wo



Personalien

Geburtstage



WP Dr. Günter Vahl, Bad Homburg, beging am 4. Dezember 2003 seinen 90. Geburtstag. Zu diesem besonderen Ehrentag gratuliert die Wirtschaftsprüferkammer herzlich. Unsere Glückwünsche verbinden wir mit Dank an den Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates von Februar 1971 bis April 1975 sowie als Landespräsident der WPK in Hessen von Januar 1972 bis Januar 1979.



Am 26. Dezember 2003 vollendete WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schumacher, Münster, sein 75. Lebensjahr. Für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates von April 1975 bis Juni 1996 - seit Juni 1987 als stellvertretender Vorsitzender - gilt Herrn Dr. Schumacher der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München, feierte am 23. Dezember 2003 seinen 65. Geburtstag. Der Jubilar ist seit September 2002 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 9. Dezember 2003 feierte WP/StB Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer, Pülach, ihren 60. Geburtstag. Neben ihrer verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit setzt sich Frau Schlötterer bereits seit Juni 1990 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich für den Berufsstand ein.



WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck, Düsseldorf, vollendete am 26. Januar 2004 sein 60. Lebensjahr. Aus der großen Zahl der von ihm wahrgenommenen Ehrenämter seien hier sein Engagement als Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen seit Juli 1987 und seine Mitgliedschaft im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer seit Juni 1990 hervorgehoben. Von Juni 1987 bis Juni 1990 vertrat Herr Volck die Belange des Berufsstandes im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

Die Vollendung seines 75. Lebensjahres feierte am 14. Februar 2004 WP/StB Friedhelm Rentrop, Bonn. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Rentrop für seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1990.

Am 3. Februar beging vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Mattern, Dortmund, seinen 60. Geburtstag. Herr Mattern war als Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1987 bis Juni 1990 ehrenamtlich tätig.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde vBP/StB Dipl.-Kfm. Volker Arlt, Kirchhain, geehrt. Herr Arlt ist Erster Vizepräsident der Steuerberaterkammer Hessen.



Das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde Herrn vBP/StB Jürgen Pinne, Oberweser, verliehen. Herr Pinne ist Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.

Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ist vBP/StB/ RA Veit W. Stefko, Oberasbach, ausgezeichnet worden.

Jubiläen



Der ehemalige Landespräsident der WPK in Bremen und das langjährige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, WP Dr. Dietrich Härle, Bremen, beging am 12. Dezember 2003 sein 40jähriges Berufsjubiläum.



Am 20. Dezember 2003 beging WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr, Köln, sein 25jähriges Berufsjubiläum. Herr Dr. Knorr ist Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.

■ Berufsjubiläen

55jähriges Berufsjubiläum

WP Paul Judith, Ravensburg
 WP Dr.rer.pol. Hans Schwarzmann, Nürnberg
 WP/StB Dr.rer.pol. Max Sefried, München

45jähriges Berufsjubiläum

WP Dr.rer.pol. Ernst-Günther Breng, Berlin
 WP Dr.rer.pol. Robert Brensing, Köln
 WP Dr.rer.pol. Werner Ellerbeck, Bremen
 WP Dr.rer.pol. Rupprecht Fackler, Iserlohn
 WP Dipl.-Kfm. Karlhans Fervers, Solingen
 WP/StB Dr.rer.pol. Fritz Werner Grüber, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rudolf Heß, Hemsbach
 WP Dipl.-Kfm. Werner Indiestel, Bielefeld
 WP Dr.rer.pol. Irene Jasinski, Iserlohn
 WP/StB Dr.jur. Werner Kaase, Bad Oeynhausen
 WP/StB Dr.rer.pol. Emmy-Margarete Oehler, Köln
 WP Dipl.-Volksw. Hans-Heinrich Otte, Lübeck
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Retzbach, Baden-Baden
 WP Dipl.-Kfm. Siegfried Schindewolf, Wuppertal

WP Dr.rer.pol. Erich Theis, Essen
 WP/StB Prof. Dr.oec. Herwarth Westerfelhaus, Bielefeld
 WP/StB/RA Dr.jur. Kuno Ziegler, Reutlingen

40jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Edgar Beer, Heinrichsthal
 WP/StB Dr.rer.pol. Hermann Josef Beermann, Münster
 WP Dipl.-Kfm. Benno Behrens, Hamburg
 WP/StB Karl Bergmann, Kahl
 WP/StB Dipl.-Volksw. Otto Brodesser, Karlsruhe
 WP Dipl.-Kfm. Günther Bültemeier, Frankfurt
 WP Ernst Ehle, Waiblingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Gade, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Kern, Aschaffenburg
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang König, Kronberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Lopitzsch, Heidelberg
 WP/StB Rudolf Mark, Kronach
 WP/StB Dr.rer.oec. Rolf Matzenbach, Frankfurt
 WP Dipl.-Kfm. Werner Mohr, Merzig
 WP Dipl.-Kfm. Hans Müller, Kaarst
 WP/StB Dr.rer.pol. Ernstgünter Pettinger, Essen
 WP/StB Dr.rer.oec. Eberhard Pröving, Kiel
 WP Hans Schlug, Konstanz

WP/StB Dr.rer.pol. Alfred Schneider, Gelsenkirchen
 WP Dr.rer.pol. Fritz Schnürer, Karlsruhe
 WP Dipl.-Volksw. Gert Schön, Schweinfurt
 WP/StB Hartwig Scholz, Hannover
 WP Dr.oec. Elmar Spranger sen., Ingolstadt
 WP Dipl.-Kfm. Paul Stalschus, Mellingen
 WP/StB Willi Wölfel, Naila

■ Geburtstage

100. Geburtstag

WP Paul Judith, Ravensburg

90. Geburtstag

WP Prof. Dr.rer.pol. Dr. h.c. Erich Potthoff, Meerbusch

85. Geburtstag

WP Dr.rer.pol. Hartmut Nehm, Ratingen

Explodieren die Prämien Ihrer Berufshaftpflicht-Versicherung?

Da hat schon jemand die richtige Lösung gefunden!

Rufen Sie uns einfach an.

ass.iur. Helmut Eichler 069-71707-138

E-Mail: helmut.eichler@hoesch-partner.de

ass.iur. Dietrich Stöhr 069-71707-118

E-Mail: dietrich.stoehr@hoesch-partner.de

Wir holen für Sie das Beste raus.

HOESCH & PARTNER
 VERSICHERUNGSMÄKLER

80. Geburtstag

- WP Dipl.-Kfm. Alfons Conrath, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Hamann, Rüsselsheim
 vBP/StB Hans-Joachim Oestreich, Remscheid
 WP Dipl.-Kfm. Dietrich Reinicke,
 Gelsenkirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Rotteveel, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Siegfried Schindewolf,
 Wuppertal

75. Geburtstag

- WP Dr.rer.pol. Hans Berndt, Frechen
 WP Dipl.-Kfm. Paul Fehndrich, Duisburg
 WP Dr.oec.publ. Albert Fischer, Albershausen
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Gutekunst, Stuttgart
 WP Dr.rer.pol. Werner Haug, Göppingen

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche

- vBP/StB Dr.oec.publ. Helmut Hofmann, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Holup, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Edgar Jeske, Nürnberg
 WP/StB Dr.rer.oec. Reinhard König, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Karl Lersch, Köln
 WP/StB Dr.rer.pol. Alois Limberger, Villingen-
 Schwenningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard H. Mader, Halle
 WP Manfred Martersteig,
 Leinfelden-Echterdingen
 WP Dr.rer.oec. Helmut Middendorf, Hamburg
 vBP/StB Heinz Müller, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto-Ernst Prehn, Krefeld
 WP/StB Dr.rer.oec. Eberhard Pröving, Kiel
 WP/StB Wilhelm Reinecke, Holzminden
 WP/StB Dr.rer.pol. Rudolf Rübel, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Schleicher, Leonberg
 vBP/StB Dr.oec.publ. Kurt G. Schmauß, München
 WP Dr.oec. Egon Schürmann, Buchholz
 WP/RA Dr.jur. Helmut Siewert, Mülheim
 WP/StB Dr.rer.pol. Felix Stilz, Freiburg

70. Geburtstag

- WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Anton, Neu-Isenburg
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Baur, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Renate Benthlin,
 München
 vBP/StB/RA Rudolf Brönner, Fellbach
 vBP/StB Dr.rer.pol. Werner Christian, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Gehr, Eschborn
 WP Dr. Ing. Wolfgang Grützner, Rottach-Egern
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arno Hamers, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Heitz, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Ilgen, Lindau
 WP/StB Dr.oec.publ. Kurt Jehle, München
 WP Josef Kahl, Burgwedel
 WP Wolfgang Kopal, Bad Neuenahr-Ahrweiler

- WP/StB Franz Longin, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Malskat, Mannheim
 vBP/StB Dr.rer.pol. Rolf Mensching, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christian Müller, Engen
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Retat, Offenbach
 WP/StB Dr.rer.pol. Norbert Romberg, Mülheim
 WP/StB Walter Schiller, Göppingen
 vBP/RA Georg Schumacher, Aachen
 WP/StB Jürgen Seybold, Traunreut
 vBP/StB Dieter Slenczek, Altenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Sommer, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Leopold Spieß,
 München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. (FH) Gerhard
 Stiehler, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Thöne, Sehnde
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef Waldenmaier, St Leon-Rot
 WP/StB Walter Wandel, Reutlingen
 WP Dipl.-Volksw. Wilfried Zink, Münster

65. Geburtstag

- WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Bauder, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Baumert, Wuppertal
 vBP/StB Bernd Becker, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Bergedick, Essen
 vBP/StB Egon Biewer, Duisburg
 vBP/StB Juliane Bruch-Wagner, Wolfratshausen
 vBP/StB Dipl.-Ing. Brigitte Buchmann, Westerstede
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Büchl, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Burandt, Bensheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Burkert, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Claesges, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Eichholz, Herten
 WP/StB Dr.rer.pol. Manfred Epp, München
 WP/StB/RA Prof. Peter Feitsch, Oldenburg
 vBP/StB Karl H. Fick, Kronach
 WP Gerd von Gottberg, Taunusstein
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Christian Greiff,
 Ostseebad Zingst
 WP/StB Dr.rer.pol. Dieter Hammer, Mettmann
 WP/StB Willi Keicher, Stuttgart
 vBP/StB Siegfried Knauer, Trier
 vBP/StB Benno Krammes, Bad Kreuznach
 WP/StB Hartmut Kremer, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Kremer, Hürtgenwald
 WP/StB Dr.rer.pol. Hans-Gerhard Kruse, Marburg
 WP Dipl.-Agr. Ing. ök. Helmut Kühn, Dresden
 WP Dipl.-Kfm. Josef Lanfermann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Hdl. Klaus Langer, Stuttgart
 vBP/RA Dr.jur. Hans Langwieser, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Lorenz, Zirndorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Männer, Regensburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Masur, Wiesbaden
 WP/StB Jürgen Mennenöh, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Menzer, Wilsdruff
 vBP/StB Hans Metzler, Trier
 WP/StB Dr.rer.pol. Heiko Meyer, Ronnenberg

- WP Dipl.-Kfm. Hans-Wilhelm Mikorey,
 Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Alois Müller, Rösrath
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Müller, Bonn
 WP/StB Dr.rer.pol. Bernd Münch, Fellbach
 WP/StB Dr.rer.oec. Hans-Peter Neubert, Leonberg
 vBP/StB Ernst Nöldgen, Pulheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred E. Otto, Willich
 vBP/RA Dr.jur. Niels R. Petersen, Kronberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Plehwe, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Plöger, Wiesbaden
 WP/StB Dr.sc.agr. Ulrich Risto, Hannover
 vBP/StB Ewald Ritter, Wolfsburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Röske, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Sauer, Rottach-Egern
 vBP/RA Dr.jur. Heinrich Schaefer-Drinhausen,
 Köln
 vBP/StB Helge Scharnberg, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Scheurer, Leipzig
 WP/StB Manfred Schlüter, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Ernst Schmidt,
 Günzburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Robert Schmidt-Vogel,
 Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus M. Schnock,
 Bad Salzuflen
 WP Dipl.-Kfm. Peter Schöning, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Schulte-Bockum,
 Bottrop
 vBP/StB Alfred Schwichtenhövel, Oelde
 vBP/StB Hans Sobek, Düsseldorf
 WP/StB/RA Jürgen Spielberg, Düsseldorf
 vBP/StB Philipp Günter Tillmann, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Tröller, Meerbusch
 vBP/RA Dr.jur. Gert Völschau, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Waidelich, Mühlacker
 WP/StB/RA Prof. Dr. Claus-Peter Weber, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Wehner,
 Lüdinghausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Wehner, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Westerbarkey,
 Gütersloh
 vBP/StB Volkmar Willburger, Rottweil
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Peter Wirtz,
 Mönchengladbach
 WP/StB Jürgen Wüinkhaus, Bielefeld
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Josef Zinkl, Weiden

Todesfälle

- 18.11.2003 WP/StB Dr.jur. Christoph Goebel
 01.12.2003 WP Dipl.-Volksw. Fritz Scheller
 09.12.2003 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Böke
 09.12.2003 WP/StB Dipl.-Kfm.
 Hermann Nötzold
 21.12.2003 WP/StB Dr.rer.oec.
 Bernward Hartmann
 25.12.2003 WP Dipl.-Kfm. Karl Schweigert

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den
 Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

Publikationen der WPK

Die folgenden Texte können Sie bei der WPK bestellen:



Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Wirtschaftsprüferordnung,
Berufssatzung WP/vBP,
Satzung für Qualitätskontrolle,
Organisationssatzung der WPK
und Durchführungsverordnungen
20,- €

NEU 2004

Mit den Änderungen
durch das WPRefG

Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über WP/vBP

Funktion und Abgrenzung, Sachverhaltsermittlung,
Entscheidungsmöglichkeiten, Fachaufsicht, Infor-
mation Dritter
20,- €



Berufssatzung WP/vBP

Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der
Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers
5,- €

Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 68
Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12
E-Mail elke.boettcher@wpk.de
Internet www.wpk.de

Bestellungen sind auch über das Internet möglich: → www.wpk.de, dort unter „Service/WPK-Publikationen“

Leser-Forum



„Der Kostendruck, der auf die Praxen zukommt, ist außergewöhnlich hoch“

Kostendruck trifft kleine Praxen hart

Von meinem Versicherer erhielt ich ein Schreiben, daß die Beiträge ab August 2003 um mehr als 100 % erhöht werden, obwohl die Beiträge in der Vergangenheit schon sehr gestiegen sind und in Zukunft noch steigen werden. Diese Erhöhung trifft insbesondere die kleinen Praxen. Der Kostendruck, der in Zukunft auf die Praxen zukommt, ist außergewöhnlich hoch. Im nächsten Jahr stehen für die Wirtschaftsprüfer auch die kostenpflichtigen Prüfungen an. Sollen die kleinen Wirtschaftsprüfer vom Markt verdrängt und nur die

großen WP-Gesellschaften in Zukunft tätig werden? Was können Sie zur Kostenentlastung empfehlen?

*WP/StB Renate Wirth,
Gießen-Lützellinden*

Unerfreuliche Entwicklung

Die Versicherungsprämien sind explodiert und werden – so wie es aussieht – ja noch weiter in – für mein Verständnis – nicht nachvollziehbarer Weise steigen.

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer kleinen WP-Gesellschaft stelle ich fest, daß wir im Mittelstand nun

unter den Auswirkungen diverser Skandal-Fälle zu leiden haben. Sowohl die formal an uns gestellten Anforderungen (Stichwort "Peer Review") als auch die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen führen zu Belastungen, die von kleinen WP-Gesellschaften nur sehr schwer zu tragen sind.

Ich würde es mir – sicher auch im Interesse meiner mittelständischen Berufskollegen – wünschen, wenn es der WP-Kammer als berufsständischer Vertretung gelingt, uns dabei zu helfen, die für uns sehr unerfreuliche Entwicklung zu korrigieren.

*WP/StB Andreas Bölker,
Finnentrop*

Maßnahmen nutzen nur den großen Prüfungsgesellschaften

Der in den WPK-Mitteilungen 2003 auf den Seiten 164-166 veröffentlichte Artikel des Kollegen Dieter Ulrich spricht mir aus dem Herzen. Endlich kommt auch mal eine Stimme zu Wort, die dem Größenwahn der allumfassenden Kontrolle und internen Bürokratie, der sich in den Gremien auch des Berufsstandes breitgemacht hat, widerspricht. Peer Review, Rotation etc. belastet im Ergebnis unsere mittelständischen Unternehmen und auch die mittelständischen Wirtschaftsprüfer überproportional, bringt zumindest in diesem Bereich keine Steigerung der Qualität und wird auch die gravierenden Fehler der Vergangenheit (die im übrigen ja in der Regel nicht von mittelständischen Prüfern verursacht wurden) nicht verhindern. Die Maßnahmen nutzen daher in erster Linie den großen Prüfungsgesellschaften. Es bleibt zu hoffen, daß sich Stimmen wie die des Kollegen Ulrich mehren und auch Gehör verschaffen können.

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Kern, Aschaffenburg

Das Leser-Forum ist eine Einrichtung im WPK Magazin für Meinungsäußerungen wie auch für den Meinungs Austausch. Sie können sich mit Ihren Leserbriefen sowohl auf Artikel im WPK Magazin als auch auf hier veröffentlichte Positionen beziehen. Sie können aber auch von sich aus ein Thema ansprechen, das aus Ihrer Sicht für den Berufsstand von großer Bedeutung ist.

Sie alle sind hiermit aufgerufen, dieses Leser-Forum zu einem interessanten Treffpunkt der Meinungen und des Austausches von Standpunkten zu machen.

Amerikanische Verhältnisse

Wir sind betroffen von der Kündigungswelle unseres Versicherungsunternehmens, das Erhöhung der Berufshaftpflichtversicherung um 3 x 40% = kumulativ 174% angekündigt hat.

Wir finden es äußerst besorgniserregend, daß unser Berufsstand mit amerikanischen Verhältnissen konfrontiert wird. Ausufernde Haftungsbestände, "Verbesserungen" des Gesetzgebers und eine nicht mehr nachvollziehbare Rechtsprechung – OLG Düsseldorf zur Notwendigkeit einer Kirchenaustrittsempfehlung – sowie die daraus resultierende Prämienexplosion der Berufshaftpflichtversicherungen würgen die Möglichkeit der Ausübung des Berufs als selbständiger Wirtschaftsprüfer ab.

Wir haben nicht den Eindruck, daß die Wirtschaftsprüferkammer die Interessen der kleinen und mittleren selbständigen Wirtschaftsprüfer ausreichend wahrnimmt, sondern daß die gesamte Tätigkeit durch das Fehlverhalten der großen WP-Gesellschaften und der notwendigen Bereinigung der Folgen geprägt ist.

*WP/StB Hans P. Rings,
Köln*

**Bitte senden Sie Ihre Briefe an:
Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

**oder als E-Mail an:
magazin@wpk.de**

**Die Redaktion behält sich vor,
Leserbeiträge zu kürzen.**

Die WPK antwortet

In den letzten zwei Jahren sind die Prämien zur Berufshaftpflichtversicherung stark erhöht worden. Gerade kleinere und mittelständische Praxen sind von dieser Entwicklung besonders hart getroffen, da die Prämien in Relation zum Gesamtumsatz unverhältnismäßig angestiegen sind.

Zur ersten Hilfe hat die Wirtschaftsprüferkammer eine Liste aller bekannten Versicherungsanbieter erstellt (siehe hierzu S.29). Die Marktübersicht soll dabei behilflich sein, Prämienvergleiche nach den individuellen Bedürfnissen der Praxen einholen zu können.

Auf die Prämiengestaltung der Versicherer hat die Wirtschaftsprüferkammer aber keinen Einfluß. Sie sind frei, die Prämien nach ihren wirtschaftlichen Notwendigkeiten festzulegen. Dabei haben viele Versicherer unabhängig voneinander erklärt, daß das Schadensaufkommen die Prämieinnahmen in den vergangenen Jahren deutlich überschritten hätte. Ein Großteil der Schäden sei dabei nicht im Prüfungsbereich, sondern im Bereich der steuergestaltenden Beratung durch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entstanden. Sie betreffen im übrigen alle Praxisgrößen. Man geht davon aus, daß sie im Gegensatz zu reinen Steuerberaterpraxen zum Teil haftungsträchtigere Mandate betreuen.

Die finanzielle Belastung der Mitglieder durch die Qualitätskontrolle für gesetzliche Abschlußprüfer ist ein weiterer Aspekt des Kostendrucks, der auf den den Praxen lastet. Eine Qualitätskontrolle ist aber nur dann erforderlich, wenn gesetzliche Abschlußprüfungen nach §§ 316 ff. HGB übernommen werden sollen. Prüferpraxen, die solche Mandate nicht übernehmen, sind zur Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren nicht verpflichtet.

Es sollte aber nicht vergessen werden, daß die Qualitätskontrolle auch eine Art Gütesiegel darstellt, so daß aus der anfänglichen finanziellen Belastung ein wirtschaftlicher Vorteil bei der Akquirierung neuer Mandate entstehen kann. Aus internationaler Sicht ist das Qualitätskontrollverfahren jedenfalls zwingend erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und das Vertrauen in die Bestätigungsvermerke deutscher Abschlußprüfer zu erhalten.

Insgesamt ist die Wirtschaftsprüferkammer bemüht, im Dialog mit allen Beteiligten, wie Versicherern und Gesetzgeber, die Rahmenbedingung für ihre Mitglieder auch aus finanzieller Sicht vertretbar zu halten. Bei allen Regelungen, die die Mitglieder belasten könnten, muß deshalb abgewogen werden zwischen der Wahrung des öffentlichen Interesses und dem Schutz der breiten Basis des Berufsstandes.

Ethisches Verhalten in einer internationalen Gemeinschaft

CPA Marilyn Pendergast

Die weltweite Vertrauenskrise des Prüferberufes verlangt ein gemeinsames internationales Handeln des Berufsstandes. Der Code of Ethics der International Federation of Accountants soll dazu einen Beitrag leisten.



In den vergangenen Jahren haben eine Reihe von Ereignissen verdeutlicht, welche Bedeutung das öffentliche Vertrauen in die Tätigkeit des Accountancy-Berufsstandes hat. Diese Ereignisse verlangen von unserem Berufsstand jetzt wohl überlegte und entschiedene Schritte, um das Ansehen zurückzugewinnen, das er über ein Jahrhundert aufgebaut hat. Die Namen WorldCom, Tyco, Enron und andere gelten weltweit als Synonym für eine Wirtschaftswelt, die Amok gelaufen ist und haben wie nie zuvor den Blick der Öffentlichkeit auf die Rolle unseres Berufsstandes gelenkt.

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat die Aufgabe übernommen, den Berufsstand zu fördern und fortzuentwickeln, damit er im öffentlichen Interesse Dienstleistungen von dauerhaft hoher Qualität erbringen kann. Das IFAC Ethics Committee hat erkannt, welche bedeutende Rolle Berufsgrundsätze zum Erhalt des öffentlichen Vertrauens haben. Im Januar 2002 wurde ein neuer Unabhängigkeitsstandard als Teil des Code of Ethics, den interna-

tionalen Berufsgrundsätzen, veröffentlicht. Eine weitreichende Überarbeitung der übrigen Teile des Code of Ethics wurde der Öffentlichkeit im November 2003 zur Stellungnahme vorgestellt. Sie sollen im Laufe des Jahres 2004 verabschiedet werden, um dann durch die IFAC Mitgliedsorganisationen umgesetzt werden zu können.

Wir müssen uns zu einem starken Code of Ethics bekennen.

Zunehmend erkennen Regierungen, Standardsetzer und der Berufsstand das Bedürfnis nach qualitativ hochstehenden, international anerkannten Standards, um die Vergleichbarkeit von Finanzinformation weltweit gewährleisten zu können. Dies erfordert auch ein Höchstmaß an Professionalität und Integrität aller, die an der Leitung eines Unternehmens und an der Erstellung und Offenlegung der Finanzinformationen beteiligt sind.

Auch wenn unser Berufsstand weltweit in unterschiedlichen Kultur- und Rechtskreisen tätig ist, ist es von großer Bedeutung, daß alle Berufssangehörigen sich gemeinsam zu einem starken Code of Ethics bekennen. Der IFAC Code of Ethics soll dabei als Maßstab für nationale Berufsgrundsätze dienen.

Die Mitglieder der in IFAC organisierten Berufsverbände können in vielen Bereichen tätig werden. In freiberuflicher Praxis übernehmen sie Jahresabschlußprüfungen, prüfungsnaher Dienstleistungen und sind steuer- und wirtschaftsberatend tätig. Andere sind in Unternehmen, bei öffentlichen Einrichtungen oder in der Ausbildung tätig und helfen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, übernehmen interne Revisionsaufgaben oder leitende Funktionen im Rechnungswesen.

Integrität und Ehrlichkeit müssen die Grundlage des Verhaltens aller Berufssangehörigen sein, wo auch immer sie tätig sind. Integrität bedeutet eine enge Bindung an Werte, wie

nicht zu lügen oder zu täuschen sowie Vertrauenswürdigkeit und Unbestechlichkeit. In unserem Berufsalltag muß jeder von uns sich persönlich zu diesen Grundwerten bekennen, denn ein Unternehmen kann nicht integer sein, solange die Personen, die in ihm tätig sind, nicht integer handeln.

Jahresabschlüsse sind für viele ein Buch mit sieben Siegeln.

Berufliche Urteile sollen frei von jeder Befangenheit auf der Grundlage objektiver Kriterien abgegeben werden. Diejenigen, die einem solchen Urteil vertrauen, gehören unterschiedlichsten Gruppen an. Ob Aktionäre, Kreditgeber, Gesetzgeber und in einigen Fällen die breite Öffentlichkeit, sie alle haben das Recht auf eine objektive Darstellung und Analyse von Finanzinformationen. Berufsangehörige müssen daher frei von Vorurteilen, persönlichen Bindungen oder Vorstellungen urteilen.

Finanzkennzahlen und Jahresabschlüsse sind für viele Geschäftsleute wie auch für die breite Öffentlichkeit ein Buch mit sieben Siegeln. Unsere Aufgabe ist, sie verständlich zu machen. Dazu müssen wir fachlich stets auf dem neuesten Stand bleiben und benötigen häufig Spezialkenntnisse, um ein Mandat professionell betreuen zu können.

Die Vorstellung, wie ein Berufsangehöriger sich in seinem persönlichen Leben verhalten soll, variieren abhängig vom jeweiligen kulturellen Umfeld. Im beruflichen Bereich gelten aber weltweit einheitliche Grundsätze wie Ehrlichkeit, das Handeln im Einklang mit den Gesetzen, die Weigerung zu Korruption, Bestechung oder anderen illegalen Handlungen. Dieses Verhalten ist entscheidend für das Vertrauen in den einzelnen Berufsangehörigen, die Prüfungsfirmen und den Berufsstand insgesamt.

Ein wichtiges Element des Vertrauens zwischen dem Berufsangehörigen und seinem Mandanten bildet die Verschwiegenheit. Wenn erwartet wird, daß der Mandant und seine Mitarbeiter uns offen und vollständig über ihr Unternehmen informieren, ist sie unentbehrlich. Alle im Rahmen eines Mandats erhaltenen Informationen dürfen Dritten daher nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn der Mandant willigt ein oder es ist von Gesetzes wegen vorgesehen.

Die Vereinbarkeit von Prüfungsleistungen mit anderen Tätigkeiten ist vielfach von der Öffentlichkeit diskutiert worden. Dieses Thema muß mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Ich bin der Überzeugung, daß die von IFAC entwickelten Unabhängigkeitsregeln, die zur Zeit von den Mitgliedsorganisationen umgesetzt werden, den Berufsangehörigen helfen, Fragen der Unabhängigkeit sorgfältig abzuwägen, bevor sie einen Auftrag annehmen.

Sogenannte Assurance-Aufträge (ISA 100) sollen helfen, die Glaubwürdigkeit einer bestimmten Information zu erhöhen. Dabei wird untersucht, ob die Grundlage einer Information in allen wesentlichen Punkten angemessen Kriterien entspricht. Die Abschlußprüfung oder eine prüferischen Durchsicht sind ty-

pische Assurance-Aufträge. Die Öffentlichkeit hat ein großes Interesse daran, daß solche Aufträge, bei denen Dritten gegenüber eine bestimmte Zusicherung gegeben wird, nur durch Berufsangehörige übernommen werden, die nach Maßgabe weltweit anerkannter Standards unabhängig sind.

Die Prüfungsfirma und die Mitarbeiter, die ein solches Mandat betreuen, müssen ihre Unabhängigkeit bewahren. Dazu müssen sie Umstände, die ihre Unabhängigkeit gefährden können, ermitteln und Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr – soweit möglich – auf ein annehmbares Maß zu reduzieren. Solche Maßnahmen oder im Englischen *safeguards* werden vom Berufsstand oder vom Gesetzgeber vorgegeben und setzen bei der Organisation und Verfahrensabläufen innerhalb der Prüfungsfirma oder beim Mandanten an.

Unabhängigkeit ist der Schlüssel zum Erhalt des öffentlichen Vertrauens.

Die innere Unabhängigkeit wie auch die Unabhängigkeit nach außen, d.h. in den Augen objektiver Dritter, sind der Schlüssel zum Erhalt des öffentlichen Vertrauens. Der IFAC Code of Ethics berücksichtigt die jeweiligen Erwartungen der Öffentlichkeit, indem er z.B. Besonderheiten bei der Betreu-



CPA Marilyn Pendergast

Marilyn Pendergast ist Repräsentantin der USA im IFAC Ethics Committees, dem sie seit April 1998 auch vorsitzt. Sie ist Certified Public Accountant (CPA) und Partner der mittelständischen Prüferpraxis Urbach Kahn & Werlin LLP in Albany/Bundesstaat New York. Marilyn Pendergast hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl ehrenamtlicher Tätigkeiten in US-amerikanischen Berufsorganisationen und öffentlichen Gremien übernommen. Sie war unter anderem Vorstandsmitglied des American Institutes of Public Accountants (AICPA) und Präsidentin der CPA-Vereinigung im Bundesstaat New York. Außerdem war sie als erste Nichtjuristin überhaupt Mitglied einer Abteilung für berufsethische Fragen des Obersten Gerichtshofes von New York.

ung börsennotierter Unternehmen, Jahresabschlußprüfungen oder anderen Assurance-Aufträgen unterscheidet.

Manche Tätigkeiten können die Unabhängigkeit derart gefährden, daß eine Prüfungsfirma sie entweder im Verhältnis zum Mandanten vermeiden sollte oder den Assurance-Auftrag ablehnen muß. Solche Tätigkeiten werden im IFAC Code of Ethics ausführlich erläutert.

Dazu gehören:

- das Genehmigen, Ausführen oder Vollziehen eines Geschäfts oder die anderweitige Ausübung von Befugnissen für den Mandanten, oder die Ermächtigung dies zu tun;
- die Übernahme von Entscheidung

anstelle des Managements des Mandanten;

- in der Funktion eines Managers die Berichterstattung an die für die Führung und Überwachung des Mandanten zuständigen Personen.
- die Bewertung von wesentlichen Inhalten des (Jahres)Abschlusses soweit dazu ein hoher Grad an Subjektivität erforderlich ist;
- die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern des Mandanten;
- das Bewerben oder Vertreiben von Wertpapieren des Mandanten.

In vielen Ländern war es üblich, daß Berufsangehörige entsprechend ihrer Qualifikation für ihre Prüfungs-

mandanten eine Reihe weiterer Tätigkeiten übernommen haben. Soweit solche Tätigkeiten eine Gefahr für die Unabhängigkeit darstellen können, müssen sie jetzt auf der Grundlage des IFAC Code of Ethics überdacht werden. Welche Maßnahme zur Abwehr einer möglichen Gefahr für die Unabhängigkeit ergriffen werden sollte, hängt dann im Einzelfall von den besonderen Anforderungen des Mandats und der zu erbringenden Dienstleistung ab.

Die Annahme und Durchsetzung weltweit anerkannter Berufsgrundsätze wird weiter dazu beitragen, den Berufsstand zu stärken und das öffentliche Vertrauen in ihn zu fördern.

International Federation of Accountants (IFAC)

IFAC ist der Weltberufsverband der Accountants. Der Organisation gehören zur Zeit 159 nationale Berufsverbände aus 118 Ländern an. Damit repräsentiert IFAC weltweit 2,5 Millionen Berufsangehörige. Sie sind entweder freiberuflich als Abschlußprüfer tätig oder werden – wie in vielen Ländern üblich – als Experten im Rechnungswesen gewerblicher Unternehmen beschäftigt. Als weltweiter Zusammenschluß hat IFAC seit seiner Gründung 1977 eine Harmonisierung der Accountancy-Profession zum Ziel und will auch im berufsrechtlichen Bereich für ein einheitlich hohes Niveau Sorge tragen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit 1984 Mitglied bei IFAC; das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist Gründungsmitglied.

Zu den wichtigsten Fachgremien bei IFAC gehören der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), der fachliche Verlautbarungen zur Prüfungstätigkeit herausgibt, und das IFAC Ethics Committee. Weitere Gremien behandeln u.a. Fragen der

Ausbildung (Education Committee), der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor (Public Sector) und der Tätigkeit von Accountants in Unternehmen (Professional Accountants in Business). Weitere Informationen zur International Federation of Accountants finden Sie unter → www.ifac.org.



IFAC Ethics Committee

Das IFAC Ethics Committee ist innerhalb des Weltberufsverbandes IFAC für die Entwicklung weltweit anerkannter Berufsgrundsätze zuständig. Deutscher Vertreter im Committee ist der derzeitige Präsident der WPK, Hubert Graf von Treuberg.

Der IFAC Code of Ethics kann im englischen Original kostenlos unter → www.ifac.org/Ethics/ bezogen

werden. Eine deutsche Übersetzung des Code of Ethics wie auch der übrigen Verlautbarungen von IFAC hat die WPK im Schäffer Poeschel Verlag unter dem Titel *International Standards on Auditing (ISAs)* herausgegeben und kann über den Buchhandel bezogen werden.

Entscheidender Faktor für die erfolgreiche Absolvierung der externen Qualitätskontrolle ist das gemeinsame Verständnis, daß die Auftragsabwicklung als Kerntätigkeit des Berufsträgers im Fokus der implementierten und gelebten praxis-internen Qualitätssicherung steht.



Die externe Qualitätskontrolle als Herausforderung für die mittelständische WP-/vBP-Praxis

WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens

Gegenwärtig bereiten sich viele mittelständische WP-/vBP-Praxen auf die externe Qualitätskontrolle nach § 57a WPO vor, da sie diese bis zum 31.12.2005 erfolgreich abgeschlossen haben müssen, um auch künftig noch berechtigt zu sein, gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlußprüfungen durchzuführen.

Für diejenigen Berufsträger, die sich dieser Herausforderung stellen, ist es für eine erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren entscheidend, sich nochmals zu vergewissern, worum es im Kern bei der Qualitätssicherung geht. Hiermit verschaffen sie sich auch Klarheit über den Gegenstand, der der Beurteilung im Rahmen der Qualitätskontrolle unterliegt.

Dieser kurze Beitrag soll eine Hilfestellung sowohl für die Praxen selbst als auch für deren Qualitätskontrollprüfer bieten.

Wo liegen die Schwerpunkte bei der Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems?

Qualitätssicherung gehört seit jeher zum freiberuflichen Selbstver-

ständnis. In jeder WP-/vBP-Praxis gibt es unbestritten zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Qualitätssicherung, auch wenn diese nicht immer allen Beteiligten als solche bewußt sein mögen. In der Vergangenheit ist daher durchaus manche Maßnahme aus dem beruflichen Selbstverständnis heraus entstanden, allerdings - und auch dies ist unbestritten - des öfteren nicht hinreichend dokumentiert worden. In strukturierter und dokumentierter Form bilden diese Maßnahmen zumindest die Basis für ein Qualitätssicherungssystem.

Die externe Qualitätskontrolle dient gemäß § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO der Überwachung, „ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden“.

Damit werden dem gesetzlichen Wortlaut nach zwei Betrachtungsperspektiven eröffnet, nämlich daß sich die Qualitätskontrolle sowohl auf die Organisation der Praxis mit all ihren einzelnen Maßnahmen zur Qualitätssicherung als auch unmittelbar auf

die ganz konkreten Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Abwicklung bestimmter Aufträge bezieht.

Diese Differenzierung darf jedoch nicht zu einem Mißverständnis führen, was leider mitunter der Fall ist. Denn es darf daraus nicht geschlossen werden, daß ein Qualitätssicherungssystem quasi in zwei Bereiche zerfällt, einen der allgemeinen Praxisorganisation und einen der Abwicklung von Aufträgen. Vielmehr handelt es sich um ein integrales System.

Zum klareren Verständnis, woran das innere Gefüge eines praxiseigenen Qualitätssicherungssystems zweckmäßigerweise auszurichten ist, kann man sich vor Augen halten, mit welcher primären Zielsetzung die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften erlassen wurden.

Jeder WP/vBP übt einen vom Gesetzgeber dem Aufgabengebiet nach umrissenen, gleichzeitig auch geschützten Beruf aus. Sämtliche Vorschriften, die die zugehörigen Berufspflichten regeln, zielen folglich auf eine dem gesetzlichen Leitbild entsprechende Berufsausübung, d.h. vornehmlich auf eine ordnungsmäßige Auftragsabwicklung ab. Die Qua-

litätssicherung stellt eben eine solche Berufspflicht dar, die insofern gewissermaßen auch einen Selbstschutz des Berufsträgers bewirkt.

Daraus wird unmittelbar deutlich, daß der Auftragsabwicklung die zentrale Bedeutung bei der Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems zukommt. Die Praxisorganisation hingegen nimmt eine unterstützende Funktion wahr, ist also - unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben - aus der Anforderung heraus zu entwickeln, die der Praxis übertragenen Aufträge ordnungsgemäß abzuwickeln zu können.

Mit anderen Worten: Die Basis jeder unabhängigen, gewissenhaften, verschwiegenen und eigenverantwortlichen Auftragsabwicklung bildet das Geflecht der qualitätssichernden Maßnahmen der allgemeinen Organisation. Es erscheint somit geboten, die Praxisorganisation an den Anforderungen zu orientieren, die durch die potentiellen und tatsächlichen Auftragsinhalte und die sich hieraus ergebende Art und Weise der Auftragsdurchführung vorgegeben sind. Zusammen bilden die auf die Auftragsabwicklung und die auf die Praxisorganisation bezogenen Maßnahmen das Gesamtgefüge eines Systems zur Qualitätssicherung.

Worauf muß sich die Praxis bei der Qualitätskontrolle einstellen?

Wie bei der Jahresabschlußprüfung ist auch bei der - externen - Qualitätskontrolle der risikoorientierte Prüfungsansatz maßgebend, so daß die Prüfungshandlungen auf der Grundlage einer im Vorfeld vorzunehmenden Einschätzung des Qualitätsrisikos festzulegen sind. Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung, die zu einem hinreichend sicheren Urteil über die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems führen muß.

Das eben skizzierte Verhältnis von Auftragsabwicklung und Praxisorga-

nisation vor Augen, muß der Prüfer für Qualitätskontrolle, um das Qualitätssicherungssystem in Gänze beurteilen zu können, sich zunächst ein Bild machen über die von der Praxis abgewickelten betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wurde. Erst auf Basis der dabei erlangten Informationen kann er einschätzen, welche Anforderungen konkret an die Praxisorganisation zu stellen sind. Diese organisatorischen Anforderungen werden ganz wesentlich durch die Größe der Praxis, deren Leistungsspektrum und das Maß an Arbeitsteiligkeit bei den angebotenen Dienstleistungen insgesamt sowie bei der jeweiligen Auftragsabwicklung geprägt.

Bei der Qualitätskontrolle ist zunächst das dokumentierte Sollsys-

tem dahingehend zu analysieren und zu beurteilen, ob es angemessen erscheint, den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben nachkommen zu können. Aufbauend auf diesem für die gesamte Qualitätskontrolle grundlegenden Prüfungsergebnis ist die Frage zu beantworten, ob alle nach Maßgabe des Sollsystems notwendigen Qualitätssicherungsprozesse auch implementiert wurden. Anschließend wird geprüft, ob die verfahrensmäßigen Vorgaben bei der Berufsausübung auch tatsächlich eingehalten und entsprechend abgebildet werden und zudem zu ordnungsmäßigen Ergebnissen geführt haben.

Anhand des Beispiels „Sicherung der Einhaltung des Unabhängigkeitsgebots bei der Annahme von Prü-

fungsaufträgen“ soll dieses Vorgehen verdeutlicht werden.

Verfahrensmäßig sind Vorkehrungen zu treffen, aufgrund derer sich der Berufsträger stets vor Auftragsannahme dazu veranlaßt sieht, die Einhaltung dieser Berufspflicht – beispielsweise unter Einsatz einer Mandatsliste und unter Rückgriff auf vorgeschaltete Maßnahmen, wie etwa die von Seiten der Mitarbeiter einzuholende Unabhängigkeitserklärung – selbst zu überprüfen und dazu in dokumentierter Form Stellung zu beziehen.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle muß sich seinerseits entsprechend davon überzeugen, ob das Verfahren - einschließlich der dazu eingesetzten Instrumente - die Anforderungen der Berufspflicht abdeckt, angemessen ausgestaltet ist, entsprechend vollzogen wurde und auch zu vertretbaren



WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens

Risk Management Partner bei KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG, Mitglied im gemeinsamen Arbeitskreis „Qualitätssicherung“ von WPK und IDW sowie im IDW-Arbeitskreis „Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung“. Seit 2001 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK, deren Vorsitz sie zum 17.1.2004 übernommen hat.

Beurteilungen seitens des Berufsträgers bei der Fragestellung geführt hat, ob die materiellen Vorgaben für die Erfüllung der Berufspflicht „Unabhängigkeit“ auch eingehalten wurden.

Beurteilungen seitens des Berufsträgers bei der Fragestellung geführt hat, ob die materiellen Vorgaben für die Erfüllung der Berufspflicht „Unabhängigkeit“ auch eingehalten wurden.

Kann ein Qualitätssicherungssystem praxisindividuell ausgestaltet werden?

Wenn sich die externe Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO auf die Fragestellung bezieht, ob die „Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung“ eingehalten werden, sind neben der Berufssatzung WP/vBP vor allem die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung und

des Handelsgesetzbuchs angesprochen. Eine Vielzahl dort niedergelegter Regelungen zur Qualitätssicherung ist allerdings generalklauselartig ausgestaltet und damit zu knapp gefaßt, um unmittelbar daraus konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung des praxiseigenen Qualitätssicherungssystems ableiten zu können.

Dem Berufsträger stehen allerdings - teils schon seit einigen Jahren - seitens des Berufsstands erarbeitete Regelwerke zur Verfügung, in denen operationalisierte Anforderungen an die Qualitätssicherung für den Berufsstand zusammengefaßt sind. Dabei ist vor allem an die vom IDW entwickelten fachlichen Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die die maßgebende Auffassung des Berufsstandes zur ordnungsmäßigen Abwicklung von Prüfungsaufträgen widerspiegeln, an den IDW PS 140 mit den entsprechenden Hinweisen im IDW PH 9.140 und an die von der WPK und dem IDW gemeinsam entwickelte Stellungnahme VO 1/1995 „Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ zu denken.

Unzweifelhaft gelten alle fachlichen Standards ohne jeglichen Unterschied für jeden Berufsträger in gleichem Umfang, d.h. ganz und gar unabhängig davon, ob ein „Einzelkämpfer“ oder eine der „Big Four“-Gesellschaften eine Jahreabschlußprüfung durchführt, gibt es keinen grundsätzlichen Unterschied in der Auftragsabwicklung und deren Dokumentation.

Während also keine Abstriche bei der Beachtung fachlicher Standards erlaubt sind, erweist sich die Gedankenwelt der VO 1/1995 wiederum ihrerseits als mit dem Paradigma vereinbar, daß bei der Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems die die Auftragsabwicklung unterstützenden Maßnahmen der allgemeinen Praxisorganisation durch die Größe und das Tätigkeitsspektrum der Praxis bedingt werden.

Denn die in der VO 1/1995 ausdrücklich getroffene Unterscheidung zwischen „Grundsätzen“ und „Maßnahmen“, die auch der oben zitierte

Gesetzestext des § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO übernimmt, bietet den entscheidenden Ansatzpunkt, das Qualitätssicherungssystem an den praxisindividuellen Gegebenheiten auszurichten.

Während sich ausweislich der in Abschnitt „A. Vorbemerkung“ getroffenen Definitionen die - eher allgemein gehalten - Grundsätze „an alle Berufsangehörigen, unabhängig von der Größe der Wirtschaftsprüferpraxis“ richten, hängen die Maßnahmen, die von den Berufsangehörigen aufgrund der in VO 1/1995 gestellten Anforderungen im einzelnen zu ergreifen sind, nach Art und Umfang „von der Größe und der organisatorischen Struktur, insbesondere dem Grad der Arbeitsteilung, der jeweiligen Wirtschaftsprüferpraxis ab“.

Im Ergebnis unterliegt damit jede WP/vBP-Praxis einem spezifischen Anforderungsprofil, das durch jeweils unterschiedliche Beschaffenheiten und Verfahrensabläufe geprägt ist.

Für den einzelnen Berufsträger gilt es also, sein eigenes Selbstverständnis herausfordern: „Ich brauche für meine eigene Praxis in Hinblick auf eine angemessene Qualität der Auftragsabwicklung folgendes: ...“.

Selbstverständlich besteht stets die Möglichkeit, das individuelle Qualitätssicherungssystem nicht allein an den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Mindestvorgaben auszurichten, sondern darüber hinausgehende, beispielsweise mandantenbezogene Anforderungen mit in den Soll-Katalog einzuschließen. Diese zusätzlichen Festlegungen unterliegen nicht der Wirksamkeitsprüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle.

Resümee

Bei der Vorbereitung auf die pflichtmäßige externe Qualitätskontrolle drängt die Zeit, da für die Praxen gemäß § 136 WPO nicht einmal mehr zwei Jahre bis zum Stichtag 31.12.2005 verbleiben. Vor dem Hintergrund des engen zeitlichen Fahrplanes müssen die notwendigen kon-

zeptionellen Arbeiten weiter zügig vorangetrieben werden.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß das dokumentierte Soll-Konzept zwingend bei der berufsalldäglichen Arbeit Beachtung finden muß. Führen im beruflichen Alltag identifizierte Systemschwächen zu Veränderungen in den Vorgaben, müssen diese auch alsbald umgesetzt werden. Andernfalls läge ein vom Qualitätskontrollprüfer zu berichtender Systemmangel vor, der bei Wesentlichkeit, wie beispielsweise einer nicht erfolgten Internen Nachschau bei einer mittelständischen Praxis, konsequenterweise zu einer Einschränkung im Prüfungsurteil führen würde.

Stets muß zentral in unserem Blickfeld stehen und bleiben, daß es um die berufliche Aufgabe von WP/vBP im öffentlichen Interesse geht, nämlich um die Berufsausübung im Sinne einer ordnungsmäßigen Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Berufssiegel verwendet wird.

Deshalb sollten die Anstrengungen vor allem auf die auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen konzentriert werden, die dann - unter Beachtung der daraus resultierenden Anforderungen - um die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ergänzen sind, die die Praxisorganisation betreffen.

Im Ergebnis sollen mit diesem Beitrag folgende drei zentrale Botschaften vermittelt werden:

- Das implementierte „Ist“ eines Qualitätssicherungssystems muß mit dem dokumentierten „Soll“ übereinstimmen.
- „Eine Abschlußprüfung ist eine Abschlußprüfung!“, d.h. es kommt in keiner Weise darauf an, wer sie durchführt, da stets ein einheitlicher Qualitätsmaßstab gilt.
- Die qualitätsbezogene Ausgestaltung der die Auftragsabwicklung unterstützenden allgemeinen Organisation wird nach Art und Umfang wesentlich durch die Komplexität der Berufspraxis bestimmt.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Widerstreitende Interessen - zur Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 2 BORA

■ Leitsätze der Redaktion

1. § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte ist mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig.
2. Im Falle eines Sozietätswechsels ist die Verpflichtung der aufnehmenden Sozietät zur Mandatsniederlegung eine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübung, wenn der Sozietätswechsler selbst nicht mit der Bearbeitung von Mandaten im widerstreitenden Interesse befaßt ist.
3. Die Beurteilung der Frage, ob die in einem derartigen Fall bestehende abstrakte Gefahr für die Verschwiegenheit und die geradlinige Interessenvertretung zu einer konkreten Rechtsbeeinträchtigung führen kann, obliegt in erster Linie den jeweiligen Mandanten, die hierzu umfassend informiert werden müssen. Daneben sind die das Mandat bearbeitenden Rechtsanwälte zu einer eigenverantwortlichen Prüfung dahingehend verpflichtet, ob eine Mandatsniederlegung geboten ist.

BVerfG, Beschluß vom 3.7.2003 – 1BvR 238/01

■ Sachverhalt

Ein bei einer Sozietät angestellter und auf dem Briefbogen genannter Rechtsanwalt wechselte, wiederum als Angestellter, zu einer anderen Anwaltssozietät. Auch dort wurde er auf dem Briefbogen genannt. Im Zeitpunkt des Wechsels bearbeiteten beide Kanzleien neun Fälle, in denen sie als Auftragnehmer jeweils die gegnerischen Parteien vertraten. In der abgebenden Kanzlei hatte der wechselnde Rechtsanwalt keines der Mandate selbst bearbeitet. In der aufnehmenden Kanzlei wurde durch interne Weisungen sichergestellt, daß er mit diesen Rechtssachen nicht befaßt wird. In letztinstanzlicher Entscheidung hatte der BGH in der Fortführung der Mandate durch die aufnehmende Anwaltssozietät einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BORA gesehen (WPK-Mitteilungen 2001, 243). Das Verbot der Tätig-

keit im widerstreitenden Interesse gelte auch dann, wenn ein anderer Rechtsanwalt oder Angehörige eines anderen sozietätsfähigen Berufes, mit dem der Rechtsanwalt zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder in Bürogemeinschaft verbunden ist oder war, in der selben Rechtssache widerstreitenden Interesse tätig ist oder war.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen darf, das den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 GG genügt. Die BRAO selbst enthält mit § 43a Abs. 4 eine derartige ausdrückliche Normierung nur insoweit, als danach der jeweilige Rechtsanwalt selbst keine widerstreitenden Interessen vertreten darf. Das schließt zwar eine erweiternde Auslegung nicht von vornherein aus. Hierbei ist aber jeweils die Bedeutung des betroffenen Grundrechts, der Umfang seines Schutzbereiches sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Eine an § 3 Abs. 2 BORA ausgerichtete Auslegung des § 43a Abs. 4 BRAO wird diesen Grundsätzen hingegen nicht gerecht. Sie beeinträchtigt die Freiheit der Berufsausübung in der aufnehmenden Kanzlei über das zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderliche Maß hinaus, beschränkt sich somit nicht auf das zum Schutz von Gemeinwohlinteressen erforderliche Minimum. Die durch das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen bezweckte Herbeiführung sachgerechter Konfliktlösungen sowie die Wahrung des unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalts, rechtfertigt bei einer Erstreckung auf Dritte keine pauschale und undifferenzierte Verpflichtung zur Mandatsniederlegung.

§ 3 Abs. 2 BORA ist daher deshalb mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar, weil die Vorschrift eine Einzelfallbetrachtung, insbesondere etwaige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der genannten Rechtsgüter, ausschließt. Im konkreten Fall des Sozietätswechsels kann der Schutz anwaltlicher Unabhängigkeit und der Erhalt des konkreten Vertrauensverhältnisses zum Mandanten dann nicht mehr als Gemeinwohlgründe zur Rechtfertigung einer Verpflichtung

tung zur Mandatsniederlegung angeführt werden, wenn die betroffenen Mandanten beider Seiten das Vertrauensverhältnis zu ihren jeweiligen Rechtsanwältinnen nicht als gestört ansehen und mit einer Fortführung der eigenen ebenso wie der gegnerischen Mandate einverstanden sind. Zwar stehen die in Frage stehenden Rechtsgüter als solche nicht zur Disposition der Mandanten; die Einschätzung, ob die durch einen Sozietätswechsel bei generalisierender Betrachtung entstehende Gefahr für die Verschwiegenheit und die geradlinige Interessenvertretung in eine konkrete Rechtsbeeinträchtigung umzuschlagen droht, kommt allerdings in erster Linie den Mandanten zu, die deshalb wahrheitsgemäß und umfassend zu informieren sind.

Daneben liegt es in der gesetzeseleiteten verantwortlichen Einschätzung der betroffenen Rechtsanwältinnen, ob die Konfliktsituation oder doch jedenfalls das Ziel der Vermeidung zukünftiger Störungen des Vertrauensverhältnisses eine Mandatsniederlegung gebietet. Ein verantwortlicher Umgang mit einer solchen Situation kann von einem Rechtsanwalt ebenso erwartet werden, wie von einem Richter bei der Offenlegung von Gründen zur Selbstablehnung.

Ohne eine derartige Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles führt die pauschale Verpflichtung zur Mandatsniederlegung zu einer unverhältnismäßigen Erschwerung des Kanzleiwechsels, weil die aufnehmende Kanzlei die hiermit verbundenen finanziellen Einbußen nur dann in Kauf nehmen wird, wenn sie ein ganz besonderes Interesse an der Hinzugewinnung der neuen Arbeitskraft hat. Noch gravierender sind die Auswirkungen, wenn der Sozietätswechsel nicht freiwillig erfolgt, sondern auf einer Trennung der Sozietäten, auf der Auflösung oder Abspaltung von Kanzleien oder auf wirtschaftlichen Engpässen bei der abgebenden Kanzlei beruht. In derartigen Fällen kann die Berufsausübungsregelung eine Zeitlang einer Berufswahlregelung nahe kommen. Solche einschneidenden Folgen für die Berufsausübung verlangen ausreichend gewichtige Interessen auf Seiten der Mandanten oder der Rechtspflege, die nicht ausnahmslos und ohne Rücksicht auf typisierbare Fallvarianten unterstellt werden dürfen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Anmerkung:

Die Entscheidung des BVerfG markiert einen weiteren Schritt auf dem Weg, im Recht der Freien Berufe besonders verbreitete Regelungen kritisch zu betrachten, die umfassende, bereits an der abstrakten Gefährdung von Rechtsgütern ansetzende Verbote enthalten. Der Trend zur Einzelfallbetrachtung, verbunden mit einer Einschätzungsprärogative der Berufsangehörigen und – wie hier – der Auftraggeber selbst, führt zu einer an sich zu begrüßenden größeren

Flexibilität des Berufsrechts sowie stärkeren Eigenverantwortlichkeit der Berufsangehörigen, birgt auf der anderen Seite aber auch die Gefahr einer verstärkten Rechtsunsicherheit. Dies betrifft in dem vom BVerfG behandelten Fall des Sozietätswechsels zum einen die konkrete Beurteilung der Frage, ob hinreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen worden sind. Zum anderen stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Ausführungen des BVerfG zum widerstreitenden Interesse im Falle des Sozietätswechsels auf anderweitige Fallkonstellationen möglicher Interessenkollisionen zu übertragen sind, etwa auf Zusammenschlüsse von Sozietäten, vielleicht sogar auf die Interessenvertretung gegnerischer Parteien innerhalb der selben Sozietät. Einstweilen kann hierüber nur spekuliert werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt auch für WP/vBP, ist aber nicht von gleicher praktischer Relevanz wie bei den Rechtsanwälten. Die WPO selbst enthält bezeichnenderweise keine eigenständige Regelung hierzu; § 53 WPO behandelt lediglich den Wechsel des Auftraggebers, ohne daß ein Interessenswiderstreit vorliegt. Allerdings ermächtigt § 57 Abs. 4 Nr. 1c) WPO zu einer konkretisierenden Regelung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen in der Berufssatzung WP/vBP. Da der dortige § 3 in den Absätzen 2 und 3 ebenso wie der für nichtig erklärte § 3 Abs. 2 BORA Ausweitungen des Tätigkeitsverbots wegen widerstreitender Interessen auf Sozietäten, Berufsgesellschaften und verbundene Unternehmen enthält, ist nach der Entscheidung des BVerfG zu prüfen, ob diese Regelungen unverändert Bestand haben können. sn

Berufsrecht

Abspaltung der Insolvenzverwalter-Tätigkeit von der Berufsausübung als WP/vBP

Leitsätze der Redaktion

1. WP/vBP können ein Insolvenzbüro unterhalten, ohne den berufsrechtlichen Vorschriften zur Besetzung von Zweigniederlassungen zu unterliegen.
 2. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter außerhalb des Berufsrechts der WP/vBP verstößt nicht gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO.
- KG**, Urteil vom 24.10.2003 – 1 WiO 5/03 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

Ein vereidigter Buchprüfer mit beruflicher Niederlassung in Nordrhein-Westfalen betreibt in Brandenburg und Sachsen je ein Abwicklungsbüro für Insolvenzen. Die Büros sind am Eingang durch ein Schild mit dem Hinweis „Büro“ sowie dem eigenen Namen kenntlich gemacht. An beiden Standorten, in denen ausschließlich Aufgaben als

Verwalter nach der InsO wahrgenommen werden, beschäftigt der Berufsangehörige kaufmännisch und ähnlich ausgebildete Angestellte. Die Büros sind nicht als Zweigniederlassung zum Berufsregister angemeldet worden und werden auch nicht von einem anderen WP/vBP geleitet. Das LG Berlin hat den vereidigten Buchprüfer freigesprochen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Ein Verstoß des Berufsangehörigen gegen die Pflicht zur Anmeldung und ordnungsgemäßen Besetzung von Zweigniederlassung (§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 38 Nr. 3; § 47 Satz 1 WPO) oder auch eine Verletzung des Verbots, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben (§ 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO) liegen nicht vor.

Abwicklungsbüros für Insolvenzen sind keine Zweigniederlassungen im Sinne der WPO, da es sich bei den dort ausgeübten Insolvenzverwalter-Aufgaben um von der Tätigkeit als WP/vBP abspaltbare Tätigkeiten, mithin um einen sogenannten echten Zweitberuf handelt. Ausgehend von den rechtlichen Kriterien, die das BVerfG in seinem Urteil vom 22.8.2000 (WPK-Mitt. 2001, 70 ff.) zur Abgrenzung der von einem Berufsangehörigen ausgeübten Tätigkeit als WP/vBP einerseits und einem StB andererseits dargelegt hat, ist die Berufsausübung als Insolvenzverwalter der Tätigkeit als WP/vBP nicht schon deshalb zuzurechnen, weil sie von dieser mit umfaßt („konsumiert“) wird. Bei der Insolvenzverwaltung handelt es sich zwar um eine Dienstleistung, die ein WP/vBP nach §§ 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3, 129 Abs. 3 Nr. 2 und 3 WPO zulässiger Weise erbringen darf; sie stellt aber nicht eine Tätigkeit dar, die zu den bestimmenden Merkmalen des Berufsbildes gehört. Prägend sind die Aufgaben des WP/vBP auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, einschließlich des Erstellens der entsprechenden Prüfungsvermerke (§ 2 Abs. 1 WPO). Nur solche Tätigkeiten können ausschließlich von WP/vBP ausgeübt werden. Die bloße Befugnis zur Ausübung anderer Tätigkeiten, wie z. B. die eines Insolvenzverwalters, prägen das Berufsbild hingegen schon deshalb nicht, weil sie gerade nicht die spezifischen beruflichen Qualifikationen eines WP/vBP voraussetzen.

Voraussetzung für die zulässige Abspaltung des Zweitberufs als Insolvenzverwalter von der Haupttätigkeit als WP/vBP ist allerdings eine klare organisatorische Trennung beider Bereiche. Dies ist vorliegend der Fall, da in den Abwicklungsbüros keine vBP-Mandate angenommen werden und es dort auch keinen Hinweis auf seine Stellung als vBP gibt. Für die Beantwortung der Frage, ob durch die Ausübung der Insolvenzverwaltertätigkeit außerhalb des Berufs als WP/vBP diese in eine unzulässige gewerbliche Tätigkeit umschlägt, bestätigt ist ausschließlich auf spezifisch berufsrechtliche Gesichtspunkte abzustellen, nicht etwa auf den steuerrechtlichen Gewerbebegriff. Für die berufsrechtliche Beurteilung spricht zunächst die zulässige Wahrnehmung von Insolvenzverwaltungsaufgaben im Bereich der

WPO selbst dafür, daß diese Tätigkeit durch Wesenselemente gekennzeichnet ist, die freiberufliche Tätigkeiten prägen (Dienste höherer Art, besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Auftraggeber, kein bloßer Austausch von Leistung und Gegenleistung, Charakterisierung durch ethische Ausrichtung). Allerdings ist bei der Wahrnehmung treuhänderisch geprägter Dienstleistungen die Grenze zur gewerblichen Tätigkeit fließend, kann bei entsprechender Gestaltung im Einzelfall daher durchaus in eine solche umschlagen. Bei der Insolvenzverwaltertätigkeit ist dies allerdings nicht der Fall. Dies wird durch die Bundesnotarordnung bestätigt. Auch einem Notar, der selbst kein Gewerbe ausübt, ist die Übernahme eines Amtes als Insolvenzverwalter ausdrücklich gestattet.

Schließlich schlägt die Tätigkeit als Insolvenzverwalter auch nicht nur deshalb in eine gewerbliche Tätigkeit um, weil sie infolge der von dem Berufsangehörigen vorgenommenen organisatorischen Abgrenzung außerhalb jeglichen Berufsrechts ausgeübt wird. Es gehört zwar zu den typischen Merkmalen einer freiberuflichen, also nicht gewerblichen Tätigkeit, daß diese zur Absicherung der Unabhängigkeit und zur Gewährleistung des hohen Leistungsniveaus der Berufsangehörigen auf der Grundlage von spezifischen berufsrechtlichen Regelungen sowie unter der Aufsicht von Berufsvertretungen ausgeübt wird. Gleichwohl ist eine Tätigkeit nicht zwangsläufig als gewerblich zu qualifizieren, nur weil sie nicht allen Wesensmerkmalen einer freiberuflichen Tätigkeit entspricht. Gerade die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters, insbesondere hinsichtlich seiner Beaufsichtigung und Gewährleistung seiner unabhängigen Amtsausübung, grenzt sich deutlich von typisch gewerblichen Tätigkeiten ab. Während der Gewerbetreibende im Normalfall nur der allgemeinen Gewerbeaufsicht unterliegt, untersteht der Insolvenzverwalter der umfassenden Aufsicht durch das Insolvenzgericht. Neben umfassenden Auskunftspflichten gegenüber dem Gericht und der gerichtlichen Festsetzungen seiner Vergütungen und Auslagen kann der Insolvenzverwalter insbesondere bei Eignungsmängeln vom Insolvenzgericht seines Amtes enthoben werden. Durch die Abspaltung seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter von der Berufsordnung für WP/vBP hat sich der Berufsangehörige somit nicht jeglicher Ordnung dieser zweitberuflichen Tätigkeit entzogen, sondern hat sich lediglich einer andersartigen, aber ebenfalls gesetzlich vorgesehenen und intensiven hoheitlichen Aufsicht unterworfen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Anmerkung:

Der vom Kammergericht beurteilte Sachverhalt wirft im wesentlichen zwei Rechtsfragen auf. Zum einen war zu entscheiden, ob und inwieweit die in §§ 2 respektive 129 WPO als Inhalt der Tätigkeit des WP/vBP genannten Bereiche den berufsrechtlichen Vorgaben des WPO entzogen werden können. Jedenfalls für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter hat das Kammergericht dies bejaht. Zugleich hat es die sich aufdrängende Anschlußfrage, ob eine solche Tätigkeit außerhalb der Berufsordnung in eine berufsrechtlich unzulässige gewerbliche Tätigkeit umschlägt, unter anderen unter Hinweis auf das gesonderte Aufsichtssystem, dem der Insolvenzverwalter durch das Insolvenzgericht unterliege, verneint. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Zulassung von echten „Zweitberufen“ neben der Berufsausübung als WP/vBP hat das Kammergericht ausdrücklich die Revision zum BGH zugelassen. Auch nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft und der Wirtschaftsprüferkammer sollten die aufgeworfenen Fragestellungen höchststrichterlich erörtert und entschieden werden. sn

Berufsrecht

Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bei Steuerschuld von ca. 40.000 €

Leitsätze der Redaktion

1. Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bestehen bei Steuerrückständen in Höhe von ca. 40.000 €, wenn Vollstreckungsmaßnahmen fruchtlos verlaufen und kein Einkommen besteht, das eine baldige Besserung der finanziellen Lage erwarten läßt.
2. Allein mit Hilfe Dritter auf eine Schuld geleistete Zahlungen lassen ohne weitere Anhaltspunkte nicht den Schluß auf eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu.

VG Berlin, Urteil vom 25.7.2003 – VG 10 A 329.02

Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer widerrief die Bestellung des Klägers wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Der Kläger hatte u.a. unter Hinweis auf ein Pfändungsverfügung des Finanzamts die Ermäßigung seines Kammerbeitrages beantragt. Die Finanzverwaltung bestätigte auf Anfrage Steuerrückstände von zunächst ca. 60.000 €. Zwangsvollstreckungsversuche, wie die Versteigerung des Grundstücks des Klägers, blieben bis auf einen Erlös von ca. 300 € erfolglos. Die Möglichkeit, durch eine Zahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt einen Zahlungsaufschub

zu erlangen, nutzte der Kläger nicht. Seine beruflichen Einkünfte legte der Kläger ebensowenig schlüssig dar wie die Nichtgefährdung seiner Mandanten.

Nach dem Widerruf der Bestellung leistete der Kläger ca. 25.000 € auf die Steuerschuld, mit Geldmitteln, die ihm sich zuvor von Dritten zur Verfügung gestellt worden waren.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Es hat damit bestätigt, daß bei Steuerschulden in benannter Höhe und im wesentlichen erfolglosen Vollstreckungsversuchen nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben sind.

Es hat insbesondere die Argumentation der Wirtschaftsprüferkammer aufgegriffen, daß in Anbetracht des geringen Einkommens eine baldige Besserung der finanziellen Lage des Klägers auch nicht zu erwarten ist. Auch die geleistete Zahlung führt, da sie nur durch Hilfestellung Dritter möglich wurde, nicht zu der Annahme einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers.

Überdies erfolgte die Zahlung erst nach dem Erlaß des angefochtenen Widerrufsbescheides, mithin nach dem für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit erheblichen Zeitpunkt. Die sich aus den nicht geordneten Vermögensverhältnissen ergebende abstrakte Gefahr für Mandanten und Dritte hat der Kläger nicht widerlegt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Haftungsrecht

Steuerberaterhaftung: Tragweite eines allgemeinen Prüfungsvorbehalts eines Steuerberaters

Leitsatz der Redaktion

Erteilt ein Steuerberater eine fehlerhafte Auskunft über die voraussichtliche Höchstbelastung eines Grundstücksverkaufs, so haftet er hierfür auch dann, wenn er zugleich darauf hingewiesen hatte, noch eine Prüfung der steuerlichen Optimierung vornehmen zu müssen.

BGH, Urteil vom 6.2.2003 – IX ZR 77/02

Sachverhalt

Die Beklagte zu 1), deren Arbeiten überwiegend durch die Beklagte zu 2) durchgeführt wurden, war seit 1995 für die Kläger steuerberatend tätig. Im Jahre 1995 hatten die Kläger zugleich ein Grundstück verkauft und ein anderes gekauft. Der Gewinn aus der Veräußerung wurde nach Abzug des Kaufpreises für das neue Grundstück in eine Rücklage gem. § 6 Abs. 3 EStG gestellt. Im Jahre 1997 kam es zu Sa-

nierungsgesprächen mit den Klägern. Als eine Sanierungsmöglichkeit wurde die Veräußerung des erworbenen Grundstücks vorgeschlagen, wobei es zu einer steuerlich schädlichen Auflösung der Rücklage kam. Die Beklagten, die den Verkauf empfohlen hatten und in bezug auf die steuerlichen Auswirkungen fehlerhafte Ausführungen gemacht hatten, verbanden ihre Erklärung mit dem Hinweis, noch eine Prüfung der „steuerlichen Optimierung“ durchführen zu müssen. Die Kläger haben geltend gemacht, die Beklagten hätten sie im Hinblick auf § 6 EStG steuerlich fehlerhaft beraten und haben sie auf Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Aufgaben des Steuerberaters ergeben sich aus Inhalt und Umfang seines Mandats. Er hat in den hierdurch gezogenen Grenzen den Mandanten umfassend zu beraten. Im Entscheidungsfall ist der Beklagte zu 2) zu den Sanierungsgesprächen hinzugezogen worden. Wenn er dabei Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen eines Grundstückverkaufs gibt, müssen diese richtig sein. Andernfalls ist der Mandant nicht in der Lage, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren. Die Kläger sind durch die fehlerhaften Aussagen der Beklagten veranlaßt worden, die zu erwartende steuerliche Belastung aus dem Grundstücksverkauf im Rahmen der Abwägung des Für und Wider zu niedrig anzusetzen. Der steuerliche Berater ist aber nach Erteilung einer falschen oder unvollständigen Auskunft verpflichtet, einen dem Mandaten daraus drohenden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder in seinem Ausmaß zu mildern. Dieser Pflicht kann er durch die Äußerung eines Vorbehalts dahingehend, daß noch intensiv geprüft werden müsse, welche steuerlichen Auswirkungen die beabsichtigte Maßnahme habe, auf die sich seine unrichtige Auskunft bezog, nur dann genügen, wenn der Vorbehalt aus der maßgeblichen Sicht des Mandanten dahin verstanden werden muß, die zuvor erteilte Auskunft soll gerade auch in den Punkten, in denen sie unrichtig ist, nur vorläufig sein.

Der Vorbehalt der „Prüfung einer steuerlichen Optimierung“ führt nicht dazu, daß die Auskunft aus der Sicht der Kläger insgesamt als vorläufig einzustufen war. Der Prüfungsvorbehalt hat sich konkret nicht auf diese Angaben bezogen. Die Verbindlichkeit der Auskunft ist auch noch dadurch verstärkt worden, daß der Beklagte zu 2) die Empfehlung der Sanierung des Geschäftsbetriebes durch den Verkauf gegeben hat. Sein Hinweis auf die Prüfung einer „steuerlichen Optimierung“ ist jedenfalls nicht so zu verstehen, daß auch mit einer weitaus höheren Steuerbeträgen gerechnet werden mußte.

Neues von der Dritthaftung

Die Haftung des Abschlußprüfers gegenüber Dritten (z.B. Kreditinstitute, Geschäftspartner, Gesellschafter und Beteiligungsinteressenten) ist nach wie vor ein zentrales Regreßproblem der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Bisher gab es keine gesetzliche Regelung zu dieser Problematik. Die Rechtsentwicklung wird durch die Rechtsprechung bestimmt (richterliche Rechtsfortbildung).

Durch Urteil vom 9.7.2002 - 4 O 599/01 des LG Bielefeld und das Berufungsurteil des OLG Hamm vom 9.4.2003 - 25 U 108/02 wurde die Klage zweier Kreditinstitute gegen den Abschlußprüfer abgewiesen. Es lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die beklagten vereidigten Buchprüfer waren Abschlußprüfer einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft (GmbH). Sie testierten die Bilanzen für 1995 und 1996 mit dem berufsüblichen Bestätigungsvermerk. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen waren vereinbart. Die beiden Kreditinstitute erhöhten im ersten Quartal 1997 und im ersten Quartal 1998 die von der GmbH beantragten Kredite um Millionenbeträge. Im November 1998 wurde über das Vermögen der GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Beide Banken klagten aus ihren Kreditausfällen den Betrag von jeweils 2 Mio. DM ein. Die Umstände der Krediterhöhungen sind streitig. Die klagenden Kreditinstitute behaupteten, im Vertrauen auf die von den Berufssangehörigen geprüften und testierten Bilanzen die Krediterhöhungen vorgenommen zu haben.

LG und OLG kommen mit unterschiedlicher Begründung zur Klageabweisung. Das OLG vertritt zur Kausalität folgende Auffassung:

„Zu Recht rügt die Berufung allerdings die Verletzung formellen und materiellen Rechtes, soweit das Landgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer etwaigen Pflichtverletzung der Beklagten und einem Schaden der Klägerinnen wegen Nichteinhaltung der Anforderungen des § 18 KWG verneint hat. Selbst wenn man einen Verstoß der Klägerinnen gegen die genannte Bestimmung unterstellt, würde dies die Kausalität einer etwaigen Pflichtverletzung weder unter dem Gesichtspunkt der Adäquanz noch unter dem des Schutzzweckes der Norm in Frage stellen, sondern wäre allenfalls im Rahmen eines etwaigen Mitverschuldens nach § 254 BGB zu berücksichtigen.“

Letztlich entscheidungserheblich ist für den Senat folgender Gesichtspunkt:

„Die Beklagten würden den Klägerinnen auf Schadensersatz nur haften, wenn diese wirksam in den Schutzbereich des den Beklagten von der ...GmbH erteilten Prüfungsauftrages einbezogen worden wären; für eine andere

in Betracht kommende Anspruchsgrundlage ist nichts dargelegt und nicht ersichtlich. Das tatsächliche Vorbringen der Klägerinnen rechtfertigt jedoch nicht die Annahme ihrer Einbeziehung in den Schutzbereich des Prüfungsauftrages.“

Das Gericht führt aus, daß der Bundesgerichtshof (BGHZ 138, 257 = WPK-Mitt. 1998, 255) die Ausdehnung der Haftung auf Dritte im Grundsatz auch für möglich halte, wenn, wie im vorliegenden Fall, Gegenstand des Auftrages die handelsrechtliche Pflichtprüfung nach §§ 316 Abs. 1, 267 Abs. 2 HGB gewesen sei. Allerdings habe der BGH auch klargestellt, daß die in § 323 HGB zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Intention, das Haftungsrisiko angemessen zu begrenzen, auch im Rahmen der vertraglichen Dritthaftung des Abschlußprüfers Beachtung finden müsse. Das OLG Hamm betont, daß der Abschlußprüfer wohl nicht bereit sei, ein weitergehendes Haftungsrisiko zu übernehmen. Etwas anderes könne nur gelten, wenn die Vertragsteile bei Auftragserteilung ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt übereinstimmend davon ausgingen, daß die Prüfung auch im Interesse eines Dritten durchgeführt werde und das Ergebnis diesem Dritten als Entscheidungsgrundlage dienen solle.

Der Senat rückt Ziffer 7 der dem Prüfungsauftrag zugrunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen in den Vordergrund der Entscheidungsgründe. Wörtlich heißt es:

„Diese Regelung entspricht durchaus der dargestellten Intention der BGH-Rechtsprechung in Bezug auf Begründung und Begrenzung des Drittschutzes, nämlich, daß es Sache der Vertragsparteien ist, zu bestimmen, gegenüber welchen Personen eine Schutzpflicht begründet werden soll, und, daß - insbesondere im Falle der Pflichtprüfung - dem schutzwürdigen Interesse des Wirtschaftsprüfers an einer angemessenen Begrenzung seiner Dritthaftung Rechnung zu tragen ist. Mit dem in Ziff. 7 geregelten Erfordernis der schriftlichen Zustimmung zur Weitergabe behält der Wirtschaftsprüfer die Entscheidung über den Umfang seiner Dritthaftung. Dies entspricht, wie ausgeführt, der Intention des § 323 HGB sowie der BGH-Rechtsprechung und hält auch der Billigkeitskontrolle nach § 9 AGBG stand.“

Das OLG macht noch Ausführungen zu weiteren materiell-rechtlichen Fragen. Die Voraussetzungen schuldhafter und für die geltend gemachten Schäden kausaler Pflichtverletzungen seitens der Beklagten seien nicht festzustellen.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

Für die Praxis

Ort der Kanzlei grundsätzlich nicht Gerichtsstand für die Honorarklage

Leitsatz des Gerichts

Gebührenforderungen von Rechtsanwälten können in der Regel nicht gemäß § 29 ZPO am Gericht des Kanzleisitzes geltend gemacht werden.

BGH, Beschluß vom 11.11.2003 - X ARZ 91/03

Sachverhalt

Die Kläger betreiben als Rechtsanwälte bzw. als Steuerberater und vereidigte Buchprüfer eine Sozietät im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg. Eine Honorarforderung gegen die Beklagten, die in Brandenburg und im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg wohnen, wurde nicht beglichen. Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, bei dem die Honorarforderung eingeklagt wurde, hielt sich für unzuständig und hat die Sache gemäß § 36 Abs. 3 ZPO dem BGH zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob der Erfüllungsort für Honoraransprüche aus Anwaltsvertrag auch nach der Wandlung des Berufsbildes des Rechtsanwalts noch immer die Kanzlei des Rechtsanwalts ist.

Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Ein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand gemäß § 29 Abs. 1 ZPO gegenüber beiden Beklagten ist nicht begründet worden, weil die Beklagten nicht mit den Klägern im Bezirk des selben Amtsgerichts wohnten:

Nach § 29 Abs. 1 ZPO ist das Gericht des Orts zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dieser Erfüllungsort bestimmt sich grundsätzlich nach dem Leistungs-ort, der sich wiederum aus § 269 Abs. 1 und 2 BGB ergibt. Im Zweifel ist also der in § 269 Abs. 1 BGB genannte Wohnsitz des jeweiligen Schuldners der Leistungs-ort für dessen vertraglich begründete Leistungspflicht. Bei einer Klage gegen Streitgenossen mit unterschiedlichem Wohnsitz - wie hier - besteht ein gemeinsamer Leistungs-ort nicht.

2. Ausnahmen vom Grundsatz des Leistungs-ortes am Wohnsitz des Schuldners nur dann ergeben, wenn die Parteien

- einen anderen, insbesondere einen Ort gemeinsamer Leistungserbringung, bestimmt haben oder
- die Umstände des Falles einen solchen Leistungs-ort ergeben.

Mit der zweiten (Ausnahme-) Alternative soll ermöglicht werden, dem mutmaßlichen Willen Rechnung der Vertragsparteien Rechnung tragen zu können. Der mutmaßliche Wille kann sich aus der Beschaffenheit der streitigen Leistung oder aus der Natur des Schuldverhältnisses ergeben. Ein übereinstimmender Parteiwille war hier nicht ersichtlich, so daß nur auf die zweite Alternative - die Umstände des Falles - abgestellt werden kann. Aber auch der zweite

Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben:

- a) Die Geldschuld ist ihrer Natur nach nicht so beschaffen, das es sachgerecht und deshalb im mutmaßlichen Willen der Parteien sein könnte, sie nicht an dem in § 269 Abs. 1 BGB genannten Wohnsitz des jeweiligen Beklagten zu erfüllen.
- b) Das Auftragsverhältnis, gerichtet auf Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt und auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren, weist keine Besonderheiten auf, die allein einen bestimmten anderen Leistungsort als den jeweiligen Wohnsitz eines Beklagten umständegerecht erscheinen lassen würden.

Zusätzliche Umstände, die eine andere Betrachtung rechtfertigten, wie im Fall des Ladengeschäfts des täglichen Lebens, wo an Ort und Stelle erfüllt wird, sind beim Anwaltsvertrag nicht ersichtlich. Ebenso wenig sind besondere Umstände wie beim Bauwerksvertrages ersichtlich, wo es interessengerecht ist, daß eine gerichtliche Auseinandersetzung dort durchgeführt werden kann, wo wegen der räumlichen Nähe zum Bauwerk eine Beweisaufnahme einfacher und kostengünstiger erfolgen kann.

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte, wonach die Gebührenforderung des Rechtsanwalts am Ort seiner Kanzlei zu erfüllen sei, führt aus der Sicht des BGH zu einer vom Gesetz nicht gedeckten Privilegierung der Rechtsanwälte gegenüber anderen Gläubigern von Geldforderungen. Soweit auch der Bundesgerichtshof früher diese Meinung vertreten hat, wird nunmehr ausdrücklich nicht mehr daran festgehalten; die betroffenen Zivilsenate haben dem zugestimmt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Anmerkung:

Nahezu einhellig wurde früher vertreten, daß Honoraranprüche des freiberuflich Tätigen bei dem für den Ort der Praxis des Freiberuflers zuständigen Gericht einzuklagen sind. Diese Auffassung sah sich in den letzten Jahren wachsender Kritik ausgesetzt (hierzu bereits LG Berlin, WPK-Mitt. 2002, 316 m. Anm.), in deren Sinne der Bundesgerichtshof die Streitfrage nun entschieden hat. th

Für die Praxis

Auseinandersetzung bei einer Genossenschaft

Leitsätze des Gerichts

1. Eine Regelung in der Satzung einer Genossenschaft, wonach ein in der Bilanz ausgewiesener Verlustvortrag bei dem Auseinandersetzungsguthaben ausscheidender Mit-

glieder anteilig zu berücksichtigen ist, ist wirksam.

2. Bilanzierungsfehler, welche nicht zur Nichtigkeit der Bilanz führen und sich auf ihr Ergebnis nicht auswirken, lassen ihre Verbindlichkeit als Grundlage für die Auseinandersetzung gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 GenG unberührt.

BGH, Urteil vom 26.5.2003 - II ZR 169/02

Sachverhalt

Der Kläger war als Mitglied der beklagten Milchverwertungsgenossenschaft, aus der er durch Kündigung ausgeschieden. Die Parteien streiten um die Höhe seines Auseinandersetzungsguthabens.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung der Beklagten ist „für die Auseinandersetzung der festgestellte Jahresabschluß maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen“. Nach Abs. 2 wird „dem ausgeschiedenen Mitglied das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt; darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft“.

Die „Mitgliederversammlung“ der Beklagten beschloß im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses, den Jahresüberschuß mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren zu verrechnen und den verbleibenden Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen, mit der Maßgabe, daß ausscheidende Mitglieder hieran gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung zu beteiligen seien.

Die Bilanz wies einen Bilanzverlust aus. Unter den Passiva finden sich u.a. zwei Rücklagepositionen sowie ein „Sonderposten mit Rücklageanteil“, der in einen Sonderposten aus Investitionszulage und einen Sonderposten aus Investitionszuschuß untergliedert ist. Dazu ist im Anhang der Bilanz folgendes vermerkt:

„Die Investitionszuschüsse, die das (neue) Milchwerk in U. betreffen, werden passivisch ausgewiesen und rätierlich über die Laufzeit der bezuschußten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Die erhaltenen Zuschüsse für Gebäude werden abweichend zum Vorjahr ab 1996, soweit nicht Beträge in Vorjahren außerplanmäßig aufgelöst wurden, auf acht Jahre verteilt. Hierdurch wird die höhere Kapitalbelastung der Anfangszeit des Milchwerkes ausgeglichen. Soweit Investitionszuschüsse auf in Vorjahren aktivierte Wirtschaftsgüter abgesetzt wurden, wird diese Methode beibehalten.“

Mit der Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Zahlung der Differenz zwischen den an ihn nach Abzug der Verlustbeteiligung ausbezahlten 5.260,41 DM und dem ihm mitgeteilten Geschäftsguthaben von 17.422,69 DM, mithin 12.162,28 DM.

Davon abgesehen sei der in der Bilanz der Beklagten passivierte Sonderposten mit Rücklageanteil aus Investitionszuschuß der öffentlichen Hand unter Verstoß gegen die gemäß § 273 HGB maßgeblichen Grundsätze der Steuerbilanz gebildet worden. Bei Eliminierung dieses Postens entfalle ein Verlust der Beklagten.

Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend von der grundsätzlichen Wirksamkeit der in § 10 Abs. 1 der Satzung der Beklagten geregelten Teilnahme ausscheidender Genossenschaftsmitglieder an Verlustvorträgen ausgegangen.

a) Eine Abweichung von den Vorschriften des Genossenschaftsgesetz kann nicht festgestellt werden. Gemäß § 48 GenG entscheidet die Generalversammlung darüber, ob und inwieweit ein Verlust von den Geschäftsguthaben abgeschrieben, durch Heranziehung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. Es kann offen bleiben, ob bereits dies eine Kürzung des Auseinandersetzungsguthabens ausscheidender Mitglieder auch ohne entsprechende Satzungsregelung rechtfertigt, weil jedenfalls auf § 10 Abs. 1 der Satzung der Beklagten zu berücksichtigen war.

b) Die in § 10 Abs. 1 der Satzung vorgesehene Kürzung des Auseinandersetzungsguthabens benachteiligt die ausscheidenden Mitglieder nicht unzulässig gegenüber den Verbliebenen. Das genossenschaftliche Gleichbehandlungsgebot fordert keine absolute, sondern nur eine relative Gleichbehandlung der Genossen hinsichtlich gleichartiger Sachverhalte. Zudem steht das Gleichbehandlungsgebot unter dem Vorbehalt der im Urstatut festgelegten Regelungen, wie eben hier der des § 10 Abs. 1 der Satzung der Beklagten.

Das Austrittsrechts gemäß § 65 GenG wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, da ausscheidende Mitglieder hinsichtlich der Kürzung ihrer Auseinandersetzungsguthaben nicht anders gestellt sind, als dies bei einer Verlustabschreibung von sämtlichen Geschäftsguthaben - ohne den Verlustvortrag auf neue Rechnung - der Fall wäre. Die „Schonung“ der Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder durch den Verlustvortrag ist nur eine formale, weil sie mit dem Verlustvortrag belastet bleiben und dieser bis zu dessen Deckung einer Gewinnausschüttung an sie ebenso entgegensteht wie eine Verlustabschreibung von ihren Geschäftsguthaben bis zu deren Wiederauffüllung durch künftige Gewinne. Daß der Ausscheidende an etwaigen künftigen Gewinnen (nach Deckung der Verluste) nicht partizipiert, liegt in seinem Austritt begründet.

c) Der weitere, von der Revision vertretene Standpunkt verfängt nicht, wonach eine Kürzung des Geschäftsguthabens ausscheidender Genossen bei Verlustvortrag solange nicht in Betracht komme, als die vom Ausscheidenden genossenschaftlich miterwirtschafteten Rücklagen zur Deckung ausreichen. Das Genossenschaftsgesetz mißt dem Interesse der auf den Förderungszweck gegenüber ihren Mitgliedern festgelegten Genossenschaft an einer Schonung ihrer finanziellen Ressourcen im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern ein anderes Gewicht bei, als dies § 738 BGB vorsieht. Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 kann der Ausscheidende nur die Auszahlung seines - eventuell durch Verlustabschreibungen geminderten - Geschäftsguthabens verlangen; auf

Rücklagen oder sonstiges Vermögen der Genossenschaft hat er - vorbehaltlich einer gemäß § 73 Abs. 3 GenG in der Satzung bestimmten Ergebnisrücklage zum Zweck anteiliger Abfindung ausscheidender Genossen - keinen Anspruch.

2. Die Bilanz der Beklagten schließlich, ist nicht deshalb unrichtig, weil dort ein Sonderposten mit Rücklageanteil für den Investitionszuschuß aus öffentlichen Mitteln passiviert worden ist.

a) Die Passivierung dieses Postens in der Bilanz verhindert im Ergebnis, daß der Zuschuß in das Bilanzergebnis eingeht und als Gewinn an die Genossenschaftsmitglieder ausgeschüttet werden kann. Das entspricht dem Zweck des Investitionszuschusses, der von der öffentlichen Hand zur Stärkung der Finanzkraft eines Unternehmens sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen und nicht, zumindest nicht unmittelbar zum Vorteil der an dem Unternehmen beteiligten Personen bereit gestellt wird.

Ein Verstoß gegen handelsrechtliche Bilanzierungsgrundsätze kann darin um so weniger gesehen werden, als diese bilanzielle Behandlung einerseits dem Zweck der Zuwendung entspricht und andererseits der verbesserten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens dient.

b) Die Beklagte hat zwar den Investitionszuschuß nicht als Sonderposten gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB, sondern als Teil eines Sonderpostens mit Rücklageanteil (§§ 247 Abs. 3, 273 HGB) bilanziert. Das ist nach § 273 HGB, der gemäß § 336 Abs. 2 HGB auf den Jahresabschluß einer Genossenschaft entsprechend anzuwenden ist, nur insoweit zulässig, als das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung von der Bildung des betreffenden Sonderpostens in der Bilanz abhängig macht.

Das kann indessen der Revision nicht zum Erfolg verhelten. Zwar verstößt die unrichtige Bezeichnung und Einordnung in der Bilanz der Beklagten gegen die Gliederungsvorschriften, jedoch führt sie nicht zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses, weil dessen Klarheit und Übersichtlichkeit allenfalls unwesentlich beeinträchtigt wird.

Im übrigen könnte die Klage nur dann Erfolg haben, wenn das Auseinandersetzungsguthaben des Klägers durch eine vorschriftswidrige Bilanzierung verkürzt worden wäre und ihm bei Bilanzierung nach GoB ein höheres Auseinandersetzungsguthaben zugestanden hätte. Das scheidet hier aus, denn es macht für das Bilanzergebnis als Grundlage für den Auseinandersetzungsanspruch des Klägers keinen Unterschied, ob der gemäß § 247 Abs. 3 HGB bilanzierte Passivposten in einen solchen gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB berichtigt oder entsprechend steuerrechtlichen Vorgaben aktivamindernd berücksichtigt wird.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2004/

Buchbesprechung

Die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters im Zivilprozeß

Von Prof. Dr. Werner F. Ebke, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2003

Werner Ebke greift ein Thema auf, das durch die Zivilprozeßrechtsreform eine Brisanz erhalten hat, die erst langsam in das Bewußtsein von Anwälten, Richtern und potentiellen Prozeßparteien dringt. Die Reform der ZPO enthält – als Pendant zur Strafung des Instanzenzuges – eine deutliche Erweiterung der erstinstanzlichen Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten von Parteien und Dritten. Diese sind nun nach § 142 ZPO gehalten, auf richtliche Anordnung Urkunden vorzulegen, wenn sich auch nur eine Partei darauf bezogen hat. Diese zur materiellen Prozeßleitung des Gerichts gehörende Vorschrift erweitert inhaltlich die Editionsspflicht gegenüber den unverändert gebliebenen Regelungen über den Urkundenbeweis nach §§ 414 ff ZPO. Dort wird eine Vorlegungspflicht des Prozeßgegners durch einen zulässigen Beweisanspruch erst ausgelöst, wenn die beweisführende Partei einen materiell-rechtlichen Vorlageanspruch (§ 422) oder der Gegner selbst auf die Urkunde Bezug genommen hat (§ 423). Im Haftpflichtprozeß gegen den Wirtschaftsprüfer (oder Steuerberater) wird der klagende Mandant häufig auf die anlässlich der Prüfung angelegten Unterlagen zurückgreifen wollen, obliegt doch ihm die Beweislast für eine

Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers. Ebke konzentriert seine Ausführungen zu Recht auf die besonders brisanten sog. Arbeitspapiere.

Für die Frage, wann Arbeitspapiere im Haftungsprozeß offen zu legen sind, ist seit der Zivilprozeßrechtsreform mehr denn je zwischen materiell-rechtlichen und rein prozessualen Editionsspflichten zu unterscheiden. Beiden Fragen widmet sich Ebke sehr ausführlich und kommt zu dem Ergebnis, daß weder nach §§ 422, 423 noch nach § 142 im Regelfall eine Vorlagepflicht besteht. Dem muß, was die Einschätzung der prozessualen Editionspflicht angeht, widersprochen werden. Ebke legt sehr überzeugend dar, daß die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters nur für dessen internen Gebrauch angefertigt sind. Hieraus läßt sich auch überzeugend ableiten, daß eine materiell-rechtliche Vorlagepflicht nicht besteht, insbesondere nicht aus § 810 BGB (Ebke, S. 49 ff). Zweifel könnte man anmelden, ob die Vorlegung nicht vertragliche Nebenpflicht aus §§ 242, 241 II BGB ist. Für den Regelfall weist Ebke zu Recht auf den Unterschied zu den Handakten und auf den anerkannt internen Charakter der Arbeitspapiere hin und lehnt einen Anspruch ab.

der Vorlagepflicht im Prozeß und den richterlichen Schlußfolgerungen, wenn eine Vorlage nicht mehr möglich ist oder verweigert wird. Nach ständiger Rechtsprechung besteht die Dokumentationspflicht auch gegenüber dem Patienten und aus dem Behandlungsvertrag folgt als vertragliche Nebenpflicht eine Vorlagepflicht, wenn und soweit der Patient ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat. Dieses liegt z.B. vor, wenn er eine objektive Pflichtverletzung des Arztes nur mit Hilfe der Krankenunterlagen beweisen kann. Für den Fall der Nichtvorlage hat der BGH schon früh die Grundsätze der Beweisvereitelung angewandt und prozessuale Nachteile des Arztes „bis hin zur Beweislastumkehr“ abgeleitet (BGHZ 99, 391).

Ebke (S. 28 ff.) zufolge verfängt der Hinweis auf die Arzthaftungsfälle nicht. Er stützt sich dabei auf den rein internen Charakter der Arbeitspapiere und weist nicht ganz Unrecht darauf hin, daß das Informationsgefälle Arzt-Patient ein anderes ist als im Verhältnis Mandant-Wirtschaftsprüfer. Dies ist bei normaler Abwicklung des Vertragsverhältnisses sicher richtig. Gleichwohl könnten die Gerichte für den Haftungsfall darauf abheben, daß sich insoweit aus den Arbeitspapieren wichtige Informationen ergeben, die dem Mandanten anderweitig nicht zugänglich sind. Letztlich kann die Frage, ob sich aus dem Vertragsverhältnis ein für § 422 relevanter bürgerlich-rechtlicher Anspruch ergibt, aber sogar offen bleiben.

Eines der erklärten Ziele der Reform des Zivilprozeßrechts war nämlich die Stärkung prozessualer Mitwir-

Freilich drängt sich die mögliche Parallele zum Arzthaftungsprozeß auf. Hier hat sich im Laufe der Jahre eine umfangreiche Rechtsprechung gebildet, zum Umfang der Dokumentationspflicht des Arztes,



Prof. Dr. Astrid Stadler

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Konstanz

kungspflichten von Parteien und Dritten, u.a. verwirklicht in der Ausweitung der Urkundenvorlagepflichten in § 142. Die neue Vorschrift stiftet derzeit aus mehreren Gründen Verwirrung.

Die Unsicherheit folgt einmal daraus, daß § 142 nur noch voraussetzt, daß sich eine Prozeßpartei auf die vorzulegenden Urkunden bezogen hat. Es muß dies nicht mehr wie früher die vorlegungspflichtige Partei selbst sein. Damit hat der Gesetzgeber den früher – jedenfalls nach der Auslegung, welche die herrschende Meinung §§ 142, 273 beimaß – vorhandenen Gleichlauf zwischen Urkundenbeweis nach §§ 422, 423 und Anordnungen kraft richterlicher Prozeßleitung aufgegeben (Stadler, Festschr. Beys 2003, Bd. 2, S. 1625 ff.; Musielak/Stadler, ZPO, 3. Aufl., § 142 Rn. 4). Man kann darüber streiten, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, auch die §§ 422, 423 insoweit anzupassen. Sicher ist, daß die Neufassung des § 142 dem Gericht den Zugriff auf alle streiterheblichen Unterlagen für seine Entscheidung ermöglichen soll, die sich in den Händen der Prozeßparteien befinden. Insoweit wurde die ZPO lediglich der Rechtslage angepaßt, die im internationalen Vergleich Standard ist (s. etwa die weitgehenden Pflichten zur Urkundenvorlage in der Schweiz, Frankreich und Großbritannien, hierzu Stadler, FS Beys, a.a.O.).

Nicht gewollt war wie teilweise befürchtet – und hieraus resultiert die weitere Verunsicherung der Rechtspraxis – eine Öffnung in Richtung US-amerikanischer *pre-trial discovery*. Bei der Handhabung von § 142 ist – wie schon vor der Reform – streng zu unterscheiden zwischen den allgemeinen Voraussetzungen für die Heranziehung von Beweismitteln, sei es im Rahmen einer förmlichen Beweisaufnahme oder im Rahmen richterlicher Anordnungen nach §§ 142 ff., und den speziellen Voraussetzungen für die Urkundenvorlage. Schon nach altem Recht war unstreitig, daß ein sog. Ausforschungsbeweis über §§ 142 ff. nicht

ermöglicht werden sollte. Die beweiselastete Partei mußte daher die mit den Urkunden zu beweisenden streitigen Tatsachen substantiiert behaupten und die vorzulegenden Unterlagen so genau wie möglich benennen. Daran hat sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers nichts geändert und so interpretiert die Kommentarliteratur auch den neuen § 142 (z.B. Zöller/Greger, ZPO, 24. Aufl., § 142 Rn. 1). Herabgesetzt wurden lediglich die spezi-



ellen Voraussetzungen für das Beweismittel Urkunde, durch Modifikation des Bezugnahmeerfordernisses. Wenn einige Instanzgerichte jüngst schon aufgrund sehr allgemein gehaltener Behauptungen eine richterliche Vorlageanordnung erließen, stellt dies eine fragwürdige Handhabung des § 142 dar. Freilich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, wo die Grenze unzulässiger Ausforschung zu ziehen ist. Ausforschung liegt - vereinfachend gesagt - nur vor, wenn es entweder an substantiierten Beweisbehauptungen überhaupt fehlt oder die Partei, die solche „ins Blaue hinein“ aufstellt, nicht plausibel erklären kann, wie sie zu diesen kommt.

Daher wird es im Haftpflichtprozeß gegen den Wirtschaftsprüfer häufig nicht schwer fallen, solche konkreten Behauptungen aufzustellen und zu begründen, so daß der Vorwurf zulässiger Ausforschung ausgeräumt

werden kann. Zur Frage, wie genau die vorzulegenden Urkunden bezeichnet werden müssen, hat sich noch keine verlässliche Rechtsprechung gebildet. Für § 142 würde sich m.E. eine Parallele zur hinreichenden Substantiiertheit von Tatsachenbehauptungen anbieten. Wenn die beweiselastete Partei Urkunden des Gegners verlangt, besitzt sie naturgemäß nur begrenzte Informationen über dessen Geschäftsinterna. Man wird sich daher - wie bei Beweistatsachen - mit einer allgemein gehaltenen Umschreibung begnügen müssen, welche die Abgrenzung von anderen Unterlagen ermöglicht. Im übrigen folgt aus der weiterhin engen Fassung der §§ 422, 423 m.E. eine Ermessensreduktion im Rahmen von § 142. Eine richterliche Anordnung kann kaum verweigert werden, wenn die Partei über einen förmlichen Beweisantrag keine Aussicht hat, die Urkunden zu erlangen.

Letztlich stellt sich also nur noch die Frage, ob der Wirtschaftsprüfer die Vorlage unter Hinweis auf geheimhaltungsbedürftige Tatsachen verweigern und damit eine Würdigung als Beweisvereitelung verhindern kann (förmliche Verweigerungsrechte kennt die ZPO systematisch richtig auch bei §§ 142 ff. nur für Dritte, nicht für Parteien). Damit wird er das Gericht aber regelmäßig nur überzeugen, wenn Prozeßgegner ein Dritter ist, dem gegenüber z.B. Geschäftsinterna des Mandanten, die sich aus den Papieren ergeben, nicht offen gelegt werden dürfen. Gegenüber dem eigenen Mandanten wird es schwer fallen, ein Geheimhaltungsbedürfnis darzulegen, das sich nicht nur darauf bezieht, haftungsrelevante Tatsachen zu verbergen.

Fazit: Ebke weist zu Recht darauf hin, daß sich derzeit nicht sicher prognostizieren läßt, wie die Gerichte § 142 handhaben werden. M.E. spricht vieles für eine Anordnung, die Arbeitspapiere vorzulegen, wenn konkrete Beweistatsachen plausibel dargelegt sind.

Prof. Dr. Astrid Stadler, Konstanz

Veranstaltung

Schmalenbach-Tagung 2004 Financial Reporting, Audit und Enforcement

Rechnungslegung und Prüfung befinden sich erneut im Umbruch: Ab 2005 müssen kapitalmarktorientierte Konzerne ihre Abschlüsse nach IAS/IFRS aufstellen. Der deutsche Gesetzgeber plant, die internationalen Vorschriften auch für nicht kapitalmarktorientierte Konzerne und für die Jahresabschlüsse aller Gesellschaften zu erlauben. Zugleich werden, angestoßen durch den Sarbanes-Oxley Act von 2002, die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers verschärft. Schließlich wird eine Prüfstelle für Rechnungslegung neu installiert: Es gilt, internationale und nationale Bilanzrechtsregeln stärker durchzusetzen.

Unter der Mitwirkung von:

- ▶ Frits Bolkestein, Mitglied der Europäischen Kommission, Brüssel/B
Die Rolle der EU bei der Rechnungslegung und Prüfung
- ▶ Prof. Dr. Hans-Georg Bruns, Mitglied des Vorstands, IASB, London/UK
Reporting Comprehensive Income und andere Neuentwicklungen des IASB
- ▶ Walter Hamscher, Ph.D., Member-at-large & Outgoing Chair, Steering Committee, XBRL International, Boston, Massachusetts/USA
Financial Reporting on the Internet with XBRL
- ▶ Dr. Christoph Ernst, Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, Berlin
Die Durchsetzung von Rechnungslegungsregeln

- ▶ RA Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking, Partner, Hengeler Mueller Rechtsanwälte, Düsseldorf
Die Haftung von Vorständen, Aufsichtsräten und Prüfern für Mängel der Rechnungslegung und Berichterstattung
- ▶ Dr. Erhard Schipporeit, Mitglied des Vorstands, E.ON AG, Düsseldorf
Finanzpublizität im Spannungsfeld von Transparenz und regulatorischen Hindernissen
- ▶ Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Universität Frankfurt/Main
Corporate Governance und Enforcement
- ▶ WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer, Mitglied des Vorstands, PwC Deutsche Revision AG WPG, Berlin
Wirtschaftsprüfung und Kapitalmarktregulierung

Termin/Veranstaltungsort:

Donnerstag, 29. April 2004
Hotel Hyatt Regency, Kennedy Ufer 2a, 50679 Köln

Informationen/Anmeldung:

SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT für Betriebswirtschaft e.V.

Bunzlauer Str. 1, 50858 Köln

Telefon 0 22 34/ 48 00 97

E-Mail sg@schmalenbach.org

Internet www.schmalenbach.org

Literaturhinweise

Praxisübertragung in wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufen



Von Dipl.-Kfm.
Wolfgang Wehmeier

4. Auflage, 536 S., 46,80 €,
Stollfuß Verlag, Bonn 2003

Dieses Werk behandelt alle wichtigen Fragen, die bei der Praxisübertragung, beim Praxiserwerb und bei der Praxisveräußerung zu berücksichtigen sind. Es gibt praktische

Hinweise und Tips, wie z.B. Kontakte hergestellt, Verhandlungen optimal vorbereitet und individuelle Verträge abgefaßt werden können. Berufsrechtliche Fragen zur Praxisübertragung sind ebenso wie die Finanzierung des Kaufpreises und Haftungsbegrenzung von zentraler Bedeutung. Die begleitende CD-ROM enthält das Berechnungsprogramm „Praxiswertermittlung“.

Arbeitsrecht und Personalmanagement für steuerberatende und prüfende Berufe



Von RA
Dr. Christian Wolf MBA

210 S., 35,- €, Richard
Boorberg Verlag, München
2003

Durch die praxisbezogene Aufbereitung typischer Alltagsfragen aus dem Arbeitsrecht und Personalmanagement erhält der Berater die notwendigen

Informationen, um frühzeitig „die Weichen in die richtige Richtung stellen“ zu können. Die anschauliche Darstellung mit vielen Beispielen und Formulierungshilfen erleichtert die Umsetzung in der Praxis. Der umfangreiche Anhang enthält u.a. Muster verschiedener Arbeitsverträge, eines Einstellungsfragebogens, eines Aufhebungsvertrages sowie Auszüge aus relevanten Gesetzen.

Wirtschaftsprüfung



Von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten,
Prof. Dr. Reiner Quick,
Prof. Dr. Klaus Ruhnke,

2., überarbeitete Auflage, 726
S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel
Verlag, Stuttgart 2003

Das Lehrbuch bietet eine umfassende Darstellung des aktuellen Entwicklungsstandes auf dem Gebiet der Wirtschaftsprü-

fung. Die 2. Auflage wurde grundlegend überarbeitet und erweitert. Sie berücksichtigt zudem die aktuellen Diskussionen zur Corporate Governance, zur geschäftsrisiko-orientierten Prüfung und zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers (z.B. Sarbanes-Oxley Act). Erweitert wird sie um Abschnitte zu praktischen Fragen wie nach der Prüfung beizulegender Zeitwerte (Fair Values), der Prüfung der Sicherheit von IT-Systemen (SysTrust) und zu Nachhaltigkeitsberichten (Sustainability Reports).

Prüfungs-Handbuch



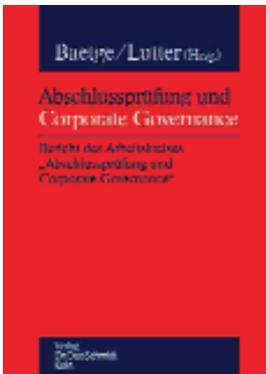
Von Prof. Dr. Rolf Hofmann

4., überarbeitete und erweiterte
Auflage, 352 S., 78,- €, Erich
Schmidt Verlag, Berlin 2003

Die 4. Auflage dieses Standardwerkes trägt dazu bei, kostengünstig und mit einem Minimum an Zeitaufwand, ein unternehmensspezifisches Prüfungs-Handbuch zu erstellen,

zu erweitern und zu aktualisieren. Das Handbuch dient aber auch Großunternehmen als Orientierungs- und Vergleichsmöglichkeit für den Ausbau und die Aktualisierung bestehender Handbücher. Aufgezeigt werden Control-Gaps, Konsequenzen von Überwachungsschwäche und Lösungsalternativen zur Effizienzsteigerung sowie Sicherung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Abschlußprüfung und Corporate Governance



Von Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge und Prof. Dr. Dres. h.c. Marcus Lutter

80 S., 19,80 €, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2003

Nach der Empfehlung der EU-Kommission zur Unabhängigkeit der Abschlußprüfer, dem US-amerikanischen Sarbanes Oxley-Act und der intensiven Diskussion der Vorschläge der

Regierungskommission „Corporate Governance“ scheint die Entwicklung im Bereich der Abschlußprüfung zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein. Daher hat sich im Oktober 2002 der Arbeitskreis „Abschlußprüfung und Corporate Governance“ gebildet, dessen Bericht im Juli 2003 vorgelegt wurde. Die Empfehlungen sollen das Vertrauen in die Rechnungslegung und Abschlußprüfung stärken.

Der Konzernabschluß – Lehrbuch zur Praxis der Konzernrechnungslegung



Von Prof. Dr. Karlheinz Küting und WP/StB/RA Prof. Dr. Claus-Peter Weber

8. Auflage, 738 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2003

In dem Lehrbuch werden die Grundlagen der Konzernrechnungslegung nach HGB, IAS und US-GAAP dargestellt, die

einzelnen Teilbereiche der Konsolidierung ausführlich erläutert und anhand zahlreicher Beispiele vertieft. In der 8. Auflage sind die aktuellen Fortentwicklungen der Rechnungslegungsstandards eingearbeitet. Hier haben sich insbesondere in den Bereichen Improvement Projects, Business Combinations Project und Exposure Drafts zu IAS 39 Neuerungen ergeben. Zudem wurden die Änderungen aus dem Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) hinsichtlich des neu eingeführten Konzerneigenkapitalspiegels berücksichtigt.

TransPuG und Corporate Governance Kodex



Von Univ.-Prof. StB Dr. Günther Strunk und RA Helge Frank Kolaschnik

212 S., 36,80 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003

Mit dem TransPuG wird u. a. der Deutsche Corporate Governance Kodex im deutschen Aktienrecht verankert, der internationalen Standards folgend

umfangreiche Verhaltensempfehlungen für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats von börsennotierten Aktiengesellschaften festlegt. Im Rahmen einer Best-Practice wird dieser Kodex auch für andere Gesellschaftsformen eine Handlungsmaxime bilden. Die Autoren zeigen die Handlungspflichten der Beteiligten auf und betrachten praxisorientiert die gesellschafts- und steuerrechtlichen sowie bilanziellen Aspekte des TransPuG; auch unter Berücksichtigung internationaler Fragestellungen.

Handbuch Aktien- und Unternehmensbewertung



Von Prof. Dr. Peter Seppelfricke

398 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2003

Das Handbuch gibt einen aktuellen und umfassenden Einblick in alle wichtigen Methoden der Unternehmensbewertung. Die Umsetzung sowie die Stärken und Schwächen der

verschiedenen Verfahren (Discounted-Cashflow-Verfahren, Ertragswertverfahren, Multiplikatorverfahren, Substanzwertverfahren, Realoptionen) werden herausgearbeitet. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die anschauliche Darstellung von Verfahren zur operativen und strategischen Unternehmensanalyse gelegt. Eine gut fundierte Analyse und eine qualifizierte Erfolgsprognose sind für die Güte einer Bewertung von außerordentlicher Bedeutung. Die herkömmliche Literatur zur Unternehmensbewertung hat diesen Aspekt bisher weitgehend unberücksichtigt gelassen. Ein umfangreiches Glossar sowie zahlreiche Beispiele und Abbildungen runden die Darstellung ab.

Entwicklungen der Wirtschaftsprüfung Prüfungsmethoden - Risiko - Vertrauen



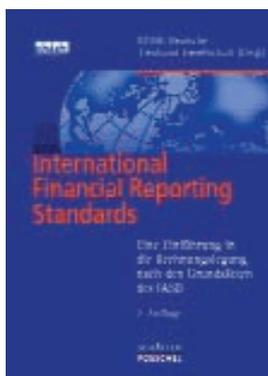
Von Prof. Dr. Martin Richter

330 S., 56,- €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003

In diesem Buch geht es insbesondere um die Klärung folgender Fragen: Wie lassen sich Risikomanagementsystem und Risikolagebericht wirkungsvoll prüfen? Welche Auswirkungen hat der Sarbanes-Oxley-Act auf

diese Prüfung? Welche Anforderungen sind an eine Berichterstattung über die Risiken eines Unternehmens zu stellen? Wie läßt sich Wissensmanagement zur Beurteilung des inhärenten Risikos und zur Prüfung von Prognosen einsetzen?

International Financial Reporting Standards



Hrsg. von KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft

2. überarbeitete Auflage, 335 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2003

Der Band enthält eine übersichtliche Darstellung der für die Abschlußposition einschlägigen IFRS und detaillierte Informationen über den IASB,

seine Zielsetzung und seine Organe. Ein ausführliches Glossar erklärt zentrale Begriffe und erleichtert die Einarbeitung in die Rechnungslegung nach IASB-Standards. Die vollständig aktualisierte Neuauflage beinhaltet die zwischenzeitlich erlassenen IAS 39, 40, 41 und die neu erschienenen Interpretationen (SIC 17 ff.).

Landesgeschäftsstellen der WPK

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Nordrhein-Westfalen
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Bayern
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Baden-Württemberg
Eugenstraße 9, 70182 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Wertpapierhandelsgesetz Kommentar



Hrsg. von Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann und Prof. Dr. Uwe H. Schneider

3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1498 S., 148,- €, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2003

Dieser WpHG-Kommentar zählt zu den Standardwerken im Kapitalmarktrecht. Der Blick auf

die für dieses Gebiet so wichtigen europäischen Richtlinien begleitet dabei immer die Darstellung der systematischen Zusammenhänge. Vor allem das 4. Finanzmarktförderungsgesetz von 2002 hat das WpHG grundlegend geändert, viele neue Vorschriften geschaffen und neue Fragen entstehen lassen. Immer mehr kristallisiert sich heraus, daß das WpHG nicht nur Grundgesetz eines neuen Rechtsgebiets, sondern auch Keimzelle und Sammelstelle eines künftigen Kapitalmarktrechts ist.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer.

Nach § 17 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Organisationsatzung) ist das WPK Magazin das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefon 0 30/ 72 61 61-0, Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12, E-Mail magazin@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTFÜHRUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt - Geschäftsführung - Rechtsanwalt David Thorn - Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit - (Anschrift wie oben).

BEZUGSPREIS: Den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer wird das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 17,- € (zzgl. Versandkosten). Diese Preise enthalten 7 % Umsatzsteuer.

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

ANZEIGEN: KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin, Telefon 030/30 10 44-0, Telefax 030/30 10 44-55, E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG, REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden. Das Nutzungsrecht umfaßt insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung im Wege fotomechanischer, elektronischer und anderer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Diensten.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden. Für die Schriftleitung bestimmte Zuschriften sind an die Wirtschaftsprüferkammer zu richten. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Stellengesuche

WPIn/StBin, 34 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“, umfangreiche Kenntnisse in Jahres- und Konzernabschlußprüfung (nach deutschen und internationalen Grundsätzen) sowie prüfungsnahen Dienstleistungen (insb. IFRS-Umstellungsprojekte), sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit im Großraum Hamburg. [WPK 1101](#)

Dipl.-Betriebswirt (FH), 28 J., Studienrichtung Rechnungs- und Prüfungswesen, 3 Jahre Berufserfahrung in einer StBG (Schwerpunkte: Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen), Bilanzbuchhalter International - IHK (Schwerpunkte: internationale Rechnungslegung nach IAS/US-GAAP, internationales Steuerrecht), umfangreiche EDV-Kenntnisse, Englisch, sucht neue Herausforderung bei einem/einer WP/WPG im Saarland zur Erstellung von anspruchsvollen Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie der Mitwirkung bei Jahresabschlußprüfungen als Prüfungsassistent. [WPK 1102](#)

StB cand. (2003/2004), 34 J., Dipl.-Kfm. Univ. mit Prädikatsexamen und Studienschwerpunkten Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung, Privatrecht und Controlling, 5 Jahre Berufserfahrung in Prüfung und Beratung bei „Big Four“-WPG (Prüfungsleiter für Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen, auch US-GAAP und Sonderprüfungen), sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WP/StB-Gesellschaft im Großraum München, die verstärkt Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung beinhaltet. [WPK 1103](#)

StB, Dipl.-Ökon., Ende 40, langjährige Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung als Prüfungsleiter sowie in der Steuerberatung bei mittelständischer WPG sowie bei „Big Four“, sucht aus ungekündigter Stellung heraus neue Anstellung im Rhein-Main-Gebiet. [WPK 1104](#)

Dipl.-Ökon. (Absolvent), 32 J., Studienschwerpunkte: Steuern, Rechnungswesen, Finanzierung und Recht, Ausbildung im Sozialversicherungsbereich, sucht Anstellung als Prüfungsassistent. Aufgrund hoher Mobilität besteht keine geographische Präferenz. [WPK 1105](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., mittelständisch ausgerichtet, sucht neuen Wirkungskreis bei WP/WPG auf Basis einer dauerhaften 8(Beschäftigung)/4(Freistellung)-Monats-Regelung. Raum HH/Norddeutschland/NRW. [WPK 1106](#)

StB, Dipl.-Kfm., 31 J., 5 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung (Prüfungsleiter) und Steuerberatung (Betreuung mittelständischer Mandanten verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen - JA, StE, Beratung), sucht neue Herausforderung in WPG/StBG im Großraum Hamburg. [WPK 1107](#)

WP/StB, Dipl.-Kffr., 37 J., 10 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Ges. in den Bereichen Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen für internationale Industrie- und Handelsunternehmen unterschiedlicher Branchen gemäß HGB, IAS und US-GAAP, Prüfung und Beratung von Krankenhäusern, Verbänden und öffentlichen Unternehmen, verhandlungssicheres Englisch, sucht neue Herausforderung. Neben einer Prüfungs- und Beratungstätigkeit in einer WPG/StBG ist auch eine gem. WPO vereinbare Tätigkeit in der Lehre oder Facharbeit vorstellbar. [WPK 1108](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend Englisch, sucht neue Herausforderung im Bereich Prüfung, Beratung, Corporate Recovery und Insolvenz. Kontakt unter wpgstbg@web.de oder Chiffre. [WPK 1109](#)

Engagierter Dipl.-Kfm., StB, 39 J., mehrjährige Tätigkeit bei mittelständ. WPG/StBG, mit Kenntnissen in Sanierung, Restrukturierung, Unternehmenssicherung, strebt das WP-Examen an und sucht daher qualifizierte Mitarbeit bei WP(G) im Raum NRW, gerne auch Wiesbaden. [WPK 1110](#)

Dynamischer WP/StB, 37 J., langjährige Erfahrung in Prüfung bzw. Erstellung und Beratung sowie prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten und QS, Prüfungsausschußmitarbeit und Tätigkeit als Verfasser, sucht unternehmerisch geprägte wie anspruchsvolle Herausforderung bei einer WPG/Sozietät mit dynamischem Umfeld und guten Perspektiven. Bevorzugt Region Rhein/Ruhr. [WPK 1111](#)

StB, WP-Examen bestanden Herbst 2003, Dipl.-Kfm., 35 J., mit 4jähriger Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und 3 Jahre mittelständische StBG, überwiegend in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB, IAS/IFRS, US-GAAP) großer Kapitalgesellschaften sowie Due Diligence-Reviews, sucht aus ungekündigter Stellung neue anspruchsvolle Herausforderung im Raum Köln/Düsseldorf. [WPK 1112](#)

StB, Dipl.-Bw., 34 J., 2 Jahre in größerer WP-Gesellschaft, Auslandserfahrung, fließend Englisch, Basis Spanisch, JA-Erstellung, Steuererklärungen und Gestaltung für mittelst. Unternehmen sowie Privatpersonen, int. Steuerrecht, sehr dienstleistungsorientierte Arbeitsweise, selbständige und sichere Mandatsführung, sucht langfristige, verantwortungsvolle und unternehmerische Perspektive in dynamischer Kanzlei im Großraum München. [WPK 1113](#)

Dipl.-Kfm., 34 J., Studienschwerpunkte Controlling/Marketing, 5 Jahre Steuerassistent in Steuerkanzlei mit DATEV, sucht Tätigkeit im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung im Raum München/Südbayern. [WPK 1114](#)

Betriebswirt, 50 J. (m), in ungekündigter Stellung, langjährige Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, flexibel einsetzbar, DATEV und MS-Office sicher, sucht neue berufliche Herausforderung in WPG/StBG in Berlin. [WPK 1115](#)

StB, CPA, vBP-Examen bestanden Herbst 2003, WP cand., BWler, 36 J., langjährige Tätigkeit in „Big Four“, in anspruchsvollen Prüfungs- und Beratungsaufgaben, deutsches und internationales Prüfungsgeschäft (HGB, IFRS, UK GAAP, US GAAP), (Sonderaufgaben DD, M&A), akquisitions- und ergebnisorientiert, sicher in Präsentation in Englisch, Französisch, Italienisch, auslandserfahren, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit, gerne auch mit Bezug zur Facharbeit, bevorzugt Mittel- oder Süddeutschland. [WPK 1116](#)

Berufsziel: Wirtschaftsprüfer. Nach mehrjähriger Erfahrung in der IT-Prüfung und Beratung bei einer großen WPG lautet das Ziel „Wirtschaftsprüfer“. Auf diesem Weg soll die IT-Prüfung weitergeführt werden. Teamleiter, CISA, zertifizierter SAP-Berater, Dipl.-Kfm., 34 J. Arbeitsort z. Zt. Süddeutschland. Gesucht wird ein neues förderndes Umfeld, für das auch ein Wohnortwechsel in Betracht kommt. [WPK 1117](#)

Wirtschaftsanwalt, 43 J., Präd.-Examen B-W, 14 Jahre Berufserfahrung (7 Jahre Osteuropa, 7 Jahre BRD) in internationalen mittelständischen und großen WP/StB/RA-Kanzleien, Allg. Wirtschafts-/StR, Vertrags-, Gesellschafts-, Erb-, Arbeitsrecht, Veröffentlichungen/Veranstaltungen, Sprachkompetenz, sucht Tätigkeitsfeld in Unternehmen, Verband, Kanzlei, WP/StB-Büro in B-W, FA, Basel, Strasbourg. [WPK 1118](#)

StB, Bestellung als vBP z. Zt. gem. § 46 WPO ruhend, Dipl.-Kfm., stud.math., 40 J., ortsungebunden, zur Zeit als DATEV-Software-Entwickler für Rechnungswesenprodukte tätig, langjährige Erfahrung in der Jahresabschlußerstellung und Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Prüfung von Versicherungsunternehmen oder IT-Prüfung, Prüfung zum Aktuar (DAV) wird angestrebt. [WPK 1119](#)

Dipl.-Ök., Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe, 38 J. (m), Erfahrungen in internationaler WPG/StBG, mehrj. Ltr. ReWe Industrie, ungekündigt, sucht Anstellung in WPG in Berlin, Berufsexamen wird angestrebt. [WPK 1120](#)

Dipl.-Kfm., WP-Examen bestanden Herbst 2003, 31 J., 6 Jahre Berufserfahrung bei einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, davon 2 Jahre im Ausland, umfassende Erfahrung in der Prüfung von Banken (Jahresabschlüsse (HGB und IFRS), Kreditprüfungen, WpHG-Prüfung, Geldwäsche), Finanzdienstleister und Fondsgesellschaften, besonders in der Prüfung von Fonds-Regelungen nach dem Investmentmodernisierungsgesetz, außerdem in Due Diligence, Performance Presentation Standards und Durchführung von Sonderprojekten, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich Financial Services im Rhein-Main-Gebiet. [WPK 1121](#)

Dipl.-Kffr., 34 J., Berufserfahrung als Prüfungs- und Steuerberatungsassistentin sowie Assistentin der Geschäftsleitung in mittelständischem Produktionsunternehmen (jeweils ca. 2 Jahre), Studienschwerpunkte Wirtschaftsprüfung, Steuerlehre, Wirtschaftsrecht, Finanzwirtschaft, umfangreiche EDV-Kenntnisse, sucht Anstellung als Prüfungsassistentin (auch befristet) im Raum S, HN, HD, KA, Berufsexamina angestrebt. [WPK 1122](#)

Dipl.-Kffr., 28 J., sucht nach erfolgreichem BWL-Studienabschluß Berufseinstieg in Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin. Studienschwerpunkte: Betriebliche Steuerlehre & Rechnungswesen. Erste Berufserfahrungen durch Praktikum und Werkstudententätigkeit in WPG/StBG vorhanden; bietet hohe Motivation und Leistungsbereitschaft, unternehmerisches Denken und Eigeninitiative, Flexibilität sowie Teamgeist. [WPK 1123](#)

Dipl.-Bw., StB, schriftliches WP-Examen 11/2003 abgelegt, 33 J., sucht nach 5-jähriger Tätigkeit bei „Big Four“-Gesellschaft eine neue Herausforderung. Bisheriges Arbeitsgebiet war hauptsächlich die Prüfung kleiner und mittelständischer Kapital- und Personengesellschaften, Stiftungen und Vereinen verschiedenster Branchen, die Erstellung von Konzernabschlüssen nebst Reporting (HGB, IAS, US-GAAP) und die Durchführung von Reviews. Bevorzugter Wirkungskreis wäre der Großraum München; an interessanten Angeboten deutschlandweit sowie aus dem Ausland besteht aber ebenfalls Interesse. [WPK 1124](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 35 J., mehrjährige Erfahrung bei „Big Four“ sowie mittelst. WPG, z. Zt. als GF, sehr gute Examina, unternehmerisch denkend, teamorientiert, sucht neue Herausforderung bei hoch qualifizierter, dynamischer WPG zu interessanten Bedingungen im süddeutschen Raum. Hervorragende Kenntnisse/Erfahrungen in Prüfung als auch Erstellung von EA/KA, Beratungsleistungen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, internationale Rechnungslegung. [WPK 1125](#)

Volljurist, 28 J., sucht Stelle als Prüfungsassistent in WP-Gesellschaft zur Vorbereitung auf StB- und WP-Examen. Staatsexamen November 2003 in München im oberen befriedigend. Bereits während des Referendariats Tätigkeit in Wirtschafts- und Steuerkanzlei im Teilzeitanstellungsverhältnis. IHK-Seminar „Die Handels- und Steuerbilanz“. [WPK 1126](#)

WP/StB, 39 J., Erfahrung aus 11 Jahren Tätigkeit bei einer der großen WPG mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Berei-

chen Prüfung, Corporate Finance und Due Diligence, sehr gute Englischkenntnisse, sucht neue Aufgabe bei mittelständischer WPG im Raum HH mit konkreter Partnerperspektive. **WPK 1127**

Dipl. Betriebsw., 27 Jahre, 6 Semester Studiendauer, Schwerpunkte betriebliche Steuerlehre/Unternehmensprüfung, Abschluß (Note 2), Praktikum im Bereich Steuerberatung, zur Zeit tätig als Prüfungsassistent, sucht wegen Rationalisierungsmaßnahmen neue Herausforderung bei einer WPG und/oder StBG im Raum Düsseldorf, Köln, Ruhrgebiet. **WPK1128**

Dipl.-Kfm., 25 J., Ludwig-Maximilians-Universität München Absolvent (Sommer 2003), Schwerpunkte: Revisions- und Treuhandwesen, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Pflichtwahlfach Organisations- und Wirtschaftspsychologie, besonders vertiefte Kenntnisse der internationalen Rechnungslegung (IFRS/US-GAAP), freut sich über Anstellung als Prüfungsassistent im Großraum München, Frankfurt a.M., Berlin und Hamburg. Zuschriften bitte an Hendra Kremzow, For-

stenrieder Allee 24, 81476 München, Tel./Fax: 0 89/12 01 28 00, E-Mail: hendrakremzow@genion.de

WP, Dipl.-Kfm., 38 J., besondere Schwerpunkte Beratung/Sonderprüfungen/Gutachten für mittelständische Unternehmen, insb. Unternehmensbewertung/Geschäftsplanung, sehr gute Zeugnisse, Englisch sehr gut, Französisch gut, Börsenhändlerexamen, sucht Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung oder freie Mitarbeit vorzugsweise im Raum Berlin-Brandenburg. Kontakt: yxtz@gmx.de.

StB/RA mit mehrjähriger Erfahrung in Wirtschaft und Beratung, umfassende Kenntnisse im Steuer-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, strebt WP-Examen an und sucht Tätigkeit gem. § 9 WPO, bevorzugt im Großraum Hamburg. Kontakt erbeten unter HAM55@web.de.

Dipl.-Bw., 31. J., Abschluß: 2,0, seit 3 1/2 Jahren in mittelgroßer WPG in ungekündigter Stellung tätig, Englisch, JA-Erstellung und Prüfung, Steuererklärungen und Bearbeitung von Sonderfragen für mittelst. Unternehmen sämtlicher Rechtsfor-

men sowie Privatpersonen, int. Steuerrecht, Beratung von Non-Profit-Organisationen, sehr dienstleistungsorientierte Arbeitsweise, selbständige und sichere Mandatsführung, sucht nach Ablegung des schriftlichen Teils des StB-Examens in 10/2004 langfristige Perspektive in Kanzlei im Raum Köln - Aachen - Düsseldorf. WP-Examen wird angestrebt. Antworten werden erbeten unter: stb-anwaerter@web.de.

Dipl.-Kfm., 28 J., mit abgeschlossener Ausbildung zum Bankkaufmann und Berufserfahrung im Banken-/Anlagebereich, sucht als Prüfungsassistent eine Anstellung (vorzugsweise) in Hannover und Umgebung. Ziel ist es, zunächst den Abschluß zum Bilanzbuchhalter zu erlangen, daher wird eine Stelle bei einem WP/ einer WPG gesucht, wo einem engagierten Mitarbeiter eine entsprechende Möglichkeit eröffnet werden kann. Geboten werden neben den gängigen Qualifikationen im Bereich EDV Kenntnisse im Bereich Unternehmensberatung, eine Diplomarbeit zum Thema IAS und Basel II sowie über ein Auslandspraktikum erworbene gute Englischkenntnisse. Kontakt: sthren@hotmail.com.

System der Qualitätskontrolle

Mittelständische WP-Praxis im Rheinland sucht einen Prüfer, der die Prüfung für Qualitätskontrolle der Praxis durchführt und aus einer mittelständischen Praxis kommt. **WPK 1401**

Kooperation von 3 Einzel-WP-Kanzleien in München sucht Prüfer für Qualitätskontrolle, der bereits mindestens 2 Prüfungen der Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Zeitlicher Horizont: für die Zeit ab II. Halbjahr 2004. Kontakt: WP/StB Roos, Tel. 01 72/ 8 91 04 61.

Veröffentlichungswünsche und Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Wirtschaftsprüferkammer, Redaktion WPK Magazin, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93, E-Mail magazin@wpk.de

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adreßfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Kooperationswünsche

WPin/StBin, 33 J., 8 Jahre „Big Four“-Erfahrung bei HGB/IAS-Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Schwerpunkt auf Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, sehr gute Englischkenntnisse, sucht Mitarbeit in kleiner/mittelständischer WP-/StB-Kanzlei in München für ca. 16 Std./Woche. [WPK 1201](#)

StB, Dipl.-Ökon., 35 J., langjährige Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB in Hamburg. [WPK 1202](#)

StB, Dipl.-Kfm., selbständig in eigener Kanzlei, sucht zur Vorbereitung auf das WP-Examen fallweise freie Mitarbeit bei WP/WPG im Großraum Stuttgart. Prüfungserfahrung vorhanden. [WPK 1203](#)

Mittelstandsorientierte WPG in Norddeutschland bietet erfahrenem Wirtschaftsprüfer gegenseitige Zusammenarbeit bei der Mandatsbetreuung sowie Qualitätssicherung im Prüfungsbereich bzw. bei prüfungsnaher Beratung. Ggfs. auch Übernahme des Mandantenstamms sowie Beteiligung möglich. [WPK 1204](#)

Engagierter WP cand. (mdl. Prüfung Anfang 2004), Dipl.-Kfm., 40 J., mehr als 13 Jahre Erfahrung, davon über 10 Jahre als Prüfungsleiter, in internationaler WPG („Big Four“), sucht freiberufliche Mitarbeit im Großraum Stuttgart oder München, Augsburg in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP, Durchführung von Unternehmensbewertungen oder Sonderprüfungen. [WPK 1205](#)

Französische WPG/StBG mit internationaler Mandantschaft sucht Kooperation mit deutschen Berufskollegen. [WPK 1206](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm. Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend

Englisch, bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung, Corporate Recovery und Insolvenz. Mandatsschutz wird garantiert. Kontakt unter wpgstbg@web.de oder Chiffre. [WPK 1207](#)

Mittelständisch orientierte WPG/StBG in Ostwestfalen-Lippe sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine(n) Wirtschaftsprüfer(in) und/oder Steuerberater(in) zur Zusammenarbeit. Die Tätigkeit ist vielseitig, läßt viel Spielraum für Eigeninitiative und bietet gute Entwicklungsmöglichkeiten. Erwartet wird vom zukünftigen Kollegen qualitätsbewußtes Handeln, unternehmerisches Denken, Engagement sowie das Interesse an einer langfristigen Zusammenarbeit mit partnerschaftlicher Beteiligung. [WPK 1208](#)

WP/StB, 37 J., selbständig mit Sitz im Rheinland, mit langjähriger Berufserfahrung aus „Big Four“ wie Mittelstand (Erstellungen, Prüfungen und Reviews aller Art, Due Dilligence, betriebswirtschaftliche Sonderprüfungen, Qualitätssicherung etc.), bietet bundesweit projektbezogen freie Mitarbeit zu berufsüblichen Konditionen an. Mandatsschutz wird garantiert. [WPK 1209](#)

WP, Dipl.-Kfm., 37 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und mittelständischer Prüfungsgesellschaft in den Bereichen Prüfung (Einzel- und Konzernabschluß nach HGB und IAS/IFRS), Unternehmensbewertungen, Sonderprüfungen, Qualitätskontrolle, Mitarbeiter-schulung und Facharbeit, sucht anspruchsvolle Tätigkeit bei WPG mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft/Niederlassungsleitung/Geschäftsführung im Großraum Stuttgart. [WPK 1210](#)

WP/StB, registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle, Dipl.-Volkswirt, langjährige Erfahrung in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Koope-

ration und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger JAP, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. [WPK 1211](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., in eigener Praxis mit langjähriger Berufserfahrung, bietet Kollegen freie Mitarbeit bei Abschlußprüfungen (HGB/IAS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung zu berufsüblichen Konditionen bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet oder NRW an. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. [WPK 1212](#)

Steuerberater sucht Berufskollegen/-innen und andere Freiberufler für gemeinsamen Start in die Selbständigkeit im Gebiet Köln/Aachen. [WPK 1213](#)

vBP, Dipl.-Kfm., 44 J., seit 1996 selbst. als Steuerberater (Schleswig Holstein/HH), sucht Kooperationsmöglichkeit mit WPGesellschaften. Gerne Mithilfe bei Pflichtprüfungen. Erfahrung in Interimcontrolling, betriebswirtschaftl. Beratung, ausländischem Berichtswesen, Rechnungswesenunterstützung, Dokumentationen für Prüfungszwecke etc. [WPK 1214](#)

WP/StB, Dipl.-Kffr., 44 J., langjährige Prüfungs- und Beratungserfahrung in mittelständischen Gesellschaften, sucht Mitarbeit bei WP bzw. WPG, Raum Hamburg. [WPK 1215](#)

WP, Dr. oec., registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle, Sitz Sachsen, bietet fallweise Zusammenarbeit, insbesondere bei Vorbereitung und Durchführung der Qualitätskontrolle, und die Übernahme von Prüfungsmandaten zu berufsüblichen Be-

dingungen an; absoluter Mandatsschutz zugesichert. **WPK 1216**

WP/StB, Dr. rer. pol., 37 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und bei mittelständischer WPG/StBG sucht Mitarbeit/Beteiligung bei WPG/StBG oder Einzel-WP/StB im Raum München. **WPK 1217**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 32 J., aus Berlin bietet Berufskollegen in Nord- und Ostdeutschland - bei größeren Projekten auch bundesweit - projektbezogene Unterstützung als freier Mitarbeiter an. Strenger Mandantenschutz wird zugesichert. **WPK 1219**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 45 J., selbständig mit Sitz in Berlin, davor 19 Jahre bei „Big Four“-Gesellschaft, davon 13 Jahre in leitender

Position, unternehmerisch und analytisch denkend mit dem Blick für das Wesentliche; Englisch fließend, Sanierungsspezialist mit breitem betriebswirtschaftlichem und Projektmanagement-Wissen, bietet kurzfristig deutschlandweit projektbezogene Zusammenarbeit an. Kontaktaufnahme unter 0 30/4 01 87 96 oder unter **WPK 1220**

WP/StB, Dipl.-Kfm., bietet einem jungen w/m WP/RA (auch Anfänger) mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft mit vorhandener Infrastruktur; moderne Räume in südl. Stadtteil von F/M. Kontaktaufnahme unter 01 71/2 46 02 47. RA sucht WPin oder WP zur Gründung einer Bürogemeinschaft in Hamburg-Eilbek. Papenstraße 27. Zwei Besprechungszimmer (20 und 27 qm) stehen zur Verfügung.

Das FG Hamburg-St. Georg ist hervorragend zu erreichen, U-Bahnstation Wartenau ca. 4 Fußminuten entfernt, Parkmöglichkeiten sind vorhanden. Kontakt: RA Alexander Munz, Tel. 0 40/ 36 29 78.

WP, 36 J., Frankfurt, „Big Four“-Hintergrund, bietet kurzfristig professionelle Unterstützung bei Akquisition, der Übernahme von Abschlussprüfungen oder der Abwicklung von Beratungsprojekten bzw. Due Diligence-Untersuchungen an. Langjährige Erfahrungen mit Schwerpunkten Abschlussprüfung HGB/IAS/US-GAAP sowie Due Diligence/M&A. Verhandlungssicheres Englisch; Mandantenschutz bei Unterstützungsleistungen ist selbstverständlich. Kontakt: wp_freelancer@yahoo.de.



Praxisbörse

TPW Todt & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zurzeit 13 Partner und über 140 Mitarbeiter, die in Teams organisiert sind und den Mandanten sowohl in Steuerbilanzfragen als auch in der Steuer- und Unternehmensberatung zur Seite stehen.

Zur Aufrechterhaltung und laufenden Verbesserung der Qualitätsstandards suchen wir einen aufgeschlossenen Wirtschaftsprüfer (m/w). Die Position ist mit Prokura ausgestattet. Sie werden kurzfristig die Fachbereichsleitung Wirtschaftsprüfung übernehmen. Damit verbunden sind insbesondere die Klärung von Grundsatzzfragen im Bereich Wirtschaftsprüfung, Zusammenarbeit mit IDW und WPK, Vorbereitung und Begleitung von externen Peer Reviews, Weiterentwicklung der internen Qualitätsstandards, Aus- und Fortbildungsplanung, Überwachung der Berichtskritik sowie Durchführung von Sonderprüfungen und Gutachten.

Des Weiteren suchen wir für spezielle Fragen der Schifffahrt und von Fondsgesellschaften im Bereich Prospektprüfung/Prospektkalkulation einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (m/w).

TPW Todt & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, Herr Siemann, Tel.: 0 40 / 22 819 - 321,
info@tpwkg.com, www.tpwkg.com

WPG/StBG im Raum DO-HA-MK und Umgebung zur Übernahme/Beteiligung zu berufsüblichen Bedingungen von WP/StB, Dipl.-Kffr., 32 J., gesucht. Überleitende Mitarbeit erwünscht, aber nicht Voraussetzung. **WPK 1301**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend Englisch, sucht Kanzlei oder Teilkanzlei in NRW. Kontakt unter wpgstb@web.de oder Chiffre. **WPK 1302**

WP/StB-Praxis in Oberschwaben mit einem JU von ca. 250 T€ (StB-Anteil 90 %), beste Organisation, Pers. Kost. 25 %, altershalber zum 01.03.2005 zu übergeben an tüchtigen WP/StB oder vBP/StB (35 - 40 Jahre). Übernahme der Büroräume

nicht erforderlich, überleitende Beratung für 1 - 3 Jahre möglich. **WPK 1303**

WP/StB, Registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle sucht zur kurzfristigen Erweiterung der bestehenden Kanzlei im Raum MA/LU/HD eine Kanzlei oder Mandantentstamm zum Kauf. Auch befristete Sozietät oder Beteiligung, d.h. weitere Mitarbeit des bisherigen Inhabers angenehm. **WPK 1304**

StB, Dipl.-Finanzwirt sucht Beteiligung an einer mittelständischen WPG/StBG mit anspruchsvollen Mandanten, kompetenten Partnern und angenehmen Betriebsklima. Als Leiter einer Konzernsteuerabteilung lag der Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeit in der gestaltenden Beratung, der Führung/Begleitung von Akquisitionsvorhaben sowie der Führung komplexer Rechtsbehelfsverfahren. **WPK 1305**

WP/StB, 39 J., mit langjähriger Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft in der Wirtschaftsprüfung mit Schwerpunkt Mittelständische Mandantschaft, sucht Partnerschaft in mittelständischer WP/StB-Sozietät in NRW oder Rhein-Main-Raum. **WPK 1306**

WP/StB sucht Praxis oder Mandantentstamm in Berlin zur kurzfristigen Übernahme zu berufsüblichen Bedingungen. Größenordnung: Jahresumsatz von ca. T€ 200 bis T€ 400. **WPK 1307**

Sozietät in exklusiver Lage im Herzen von München (2 Partner, beide vBP/StB) mit einem Jahresumsatz von 900 T€, Beratungsumsatz über 50 % des Gesamtumsatzes, sucht zur baldigen Beteiligung (nach einer kurzen Kennenlernphase) einen WP bis 40 Jahre mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und Verständnis für ganzheitliche Beratung mittelständischer Mandate; Zuschriften bitte mit ausführlicher Bewerbung. **WPK 1308**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist Trägerin der beruflichen Selbstverwaltung aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfergesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Die WPK hat fast 19.000 Mitglieder. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder. Die WPK wird hier sowohl auf Beschwerden hin als auch von Amts wegen tätig. Sie arbeitet dabei mit staatlichen Stellen zusammen. Weitere Informationen über uns unter → www.wpk.de

Wir suchen ab sofort:

eine/n Volljuristen/in
(2. jur. Examen)

und eine/n Wirtschaftsprüfer/in.

Ihre Aufgaben:

Als Referent/in unterstützen Sie die Abteilung Berufsaufsicht in allen Rechts- und Fachfragen. Schwerpunkte der Arbeit liegen im Berufsrecht, Wirtschaftsrecht (insb. Handelsbilanzrecht) und Wirtschaftsstrafrecht. Sie fertigen Stellungnahmen, führen Korrespondenz mit Mitgliedern, Behörden und Dritten und vertreten die WPK in berufsgerichtlichen Verfahren. Daneben sind Sie in die weitere Kammerarbeit (insb. Berufspolitik und Gremienbetreuung) eingebunden.

Ihr Profil:

- Wirtschaftsprüfer/in oder Volljurist/in (möglichst mit betriebswirtschaftlicher/steuerlicher Vorbildung)
- als Jurist/in zwei Prädikatsexamina
- möglichst 2-3 Jahre Berufserfahrung, doch geben wir auch besonders qualifizierten Berufseinsteigern eine faire Chance
- Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen kollegiale Zusammenarbeit in einem jungen und motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz, leistungsgerechte Vergütung und großzügige Sozialleistungen einschließlich betrieblicher Altersversorgung.

Ihre aussagefähige, ausschließlich schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltswunsch richten Sie bitte an:

Wirtschaftsprüferkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Personalabteilung
Rauchstraße 26 · 10787 Berlin
E-Mail gjsela.maass@wpk.de
Internet www.wpk.de

Glosse

Der patriotische Steuerbürger



Bisher war die Welt des Steuerstrafrechts geordnet. Wer die Gesetze beachtet, war steuerehrlich, wer nicht, konnte sich anhand der Aufzählungen in den §§ 269 ff. AO den zutreffenden Tatbestand aussuchen.

So einfach ist das jetzt nicht mehr. Der patriotische Steuerbürger kann nur noch mit Verachtung von den reichen und superreichen „Steuerflüchtlings“ sprechen, die von „Schlupflöchern“ und „Steuroasen“ träumen und den Verlockungen erliegen, vom erwirtschafteten oder geerbten Geld einen möglichst hohen Anteil für sich zu retten. Da bleibt einem doch vor Empörung der Joghurt im Halse stecken, und der Verdi-Chef hält sogar eine Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft für denkbar.

Nun sind „Flüchtlinge“ im allgemeinen Sprachgebrauch Personen, die durch eine unerträgliche Politik in ihrem Lande veranlaßt werden, ihre Heimat zu verlassen, und „Oasen“ sind blühende Landschaften, umgeben von unwirtlichen Wüsten.

In der heilen Welt der Diktatur wußte man, wie man mit Grenzzäunen ohne „Schlupflöcher“ Ausreisen verhindert. Wer es wagte, die Republik verlassen zu wollen, wurde auf der Warteliste für einen neuen Trabi erbarungslos gestrichen und mußte auf Heller und Pfennig zurückbezahlen, was er an Wohltaten vom Staat erhalten hat. Wer also „die Forderung, daß Steuerflüchtlinge Subventionen zurückzahlen sollen, grundsympathisch findet“, bewegt sich auf bewährter Schiene.

Der sozialistische Bazillus hat Vorgänger und Verwandte im Geist. Anregungen können den Gesetzen zur „Reichsfluchtsteuer“ der 30er Jahre entnommen werden, so dem „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933“. Hieraus § 2 Abs. 1: „Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk ver-

stößt, die deutschen Belange geschädigt haben ...“

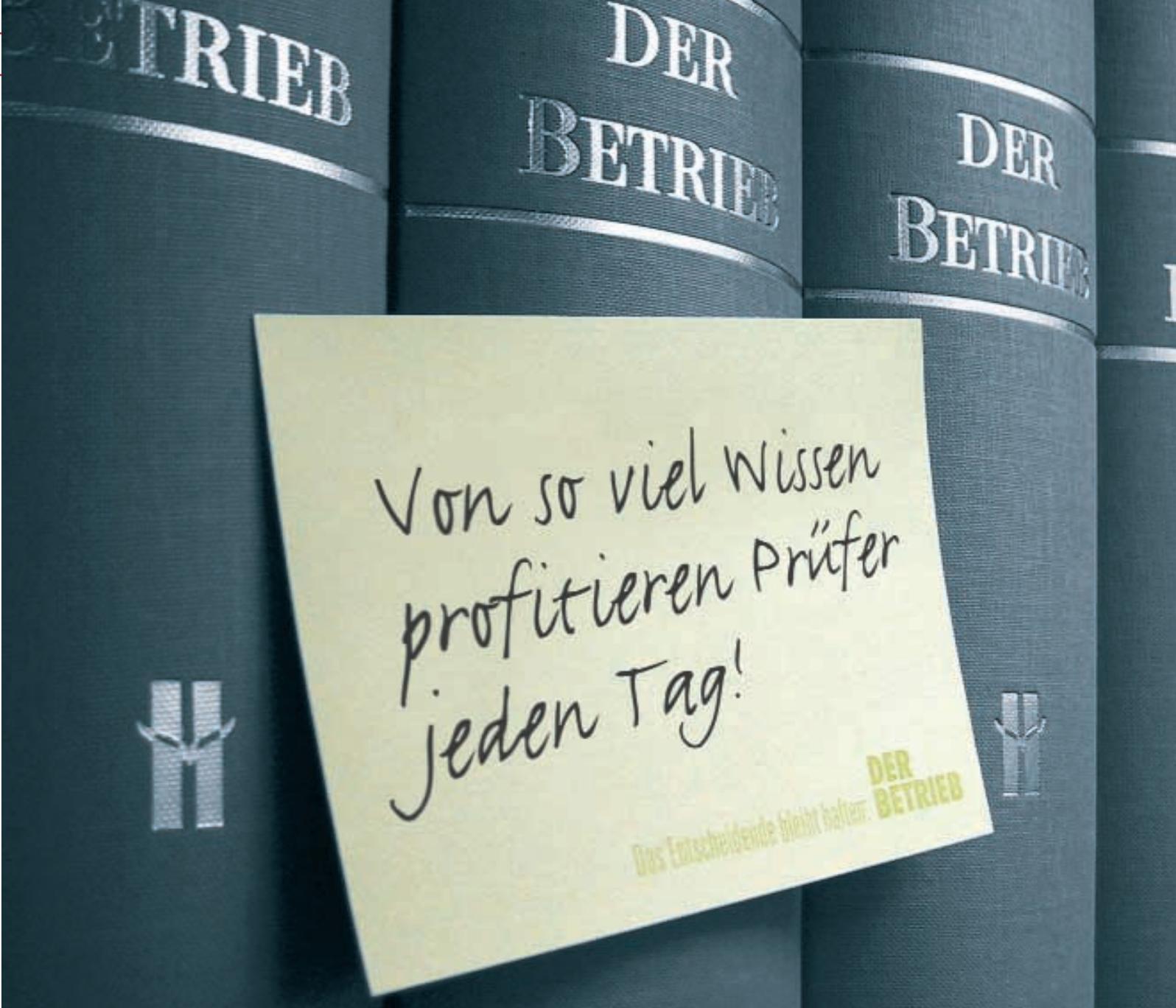
Die Folge war dann der Einzug des inländischen Vermögens.

Wer diese brutale Konsequenz nicht will und meint, es genüge, die Steuerpflicht in Deutschland mit der Staatszugehörigkeit zu verbinden, muß sich überlegen, ob das dann auch für die 7,34 Mio. Menschen fremder Staatsangehörigkeit gelten soll, die in Deutschland leben und zur Zeit noch hier ihre Steuern bezahlen. Ankara würde die Mehrsteuern dankbar vereinnahmen. Falls es aber doch darauf ankommen sollte, wo die Tätigkeit ausgeübt wird, freuen sich die deutschen Formel-1-Rennfahrer, denn von 16 Rennen finden nur zwei in Deutschland statt, mit der Konsequenz, daß auch nur 1/8 hier zu versteuern wäre.

Der patriotische Steuerbürger raucht wie ein Schlot und säuft wie ein Loch zwecks Maximierung des Verbrauchsteueraufkommens, legt seine Ersparnisse in hoch bewerteten gewinnbringenden Papieren erfolgreicher Unternehmen an und stirbt, um Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen, in einem deutschen Bett oder auf deutschen Straßen, möglichst – bei der Lebensweise kein Wunder – mit Eintritt in das Rentenalter, was dann auch der Rentenkasse zugute käme. Bei geplanten Änderungen des Erbschaftsteuerrechts sollte das Ableben möglichst bitte erst nach Erhöhung der Steuersätze stattfinden.

Patriotismus kann eine reine Tugend sein, die leider viele Jahre in Verruf geraten war. Samuel Johnson (1709 - 1784) meinte schon in seiner Zeit spöttisch: „Patriotismus ist die letzte Zuflucht eines Schurken“, er sollte deshalb nicht für das Steuerrecht mißbraucht werden.

H.F.Flachsl



Wissen ist Ihr Kapital. Um auf Dauer erfolgreich zu sein, müssen Sie sich gezielt und kompetent informieren. Jeden Freitag mit DER BETRIEB: Das entscheidende Wissen und aktuelle Entwicklungen aus Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht von Top-Autoren aus Lehre und Praxis kompetent kommentiert. Überzeugen Sie sich und lesen Sie jetzt 6 Ausgaben mit 48 Prozent Preisvorteil. Bestell-Hotline 0 18 02/782 782 (6 Ct./Anruf) oder E-Mail an leser-service@vhb.de

**DER
BETRIEB**

- Freitags das Heft
- www.DER.BETRIEB.de
- Intranet
- CD-ROM-Reihe
- Buch-Reihe
- Praxis-Seminare

Das Entscheidende wissen.

Ja, senden Sie mir bitte unverbindlich sechs aktuelle Ausgaben von DER BETRIEB mit 48% Rabatt für € 21,-, damit ich mir selbst ein Bild machen kann. Sollte mich das Heft nicht überzeugen, melde ich mich nach Erhalt des 4. Heftes bei der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf. Hören Sie nichts von mir, beziehe ich DER BETRIEB zum Jahresvorzugspreis von € 276,- inkl. MwSt. und Versand.

Name

Vorname

Kanzlei, Firma

Postfach, Straße

PLZ, Ort

Telefon

Unsere Vertrauensgarantie: Diese Bestellung wird erst wirksam, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Bestellung schriftlich bei der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf, widerrufen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige dies mit meiner zweiten Unterschrift.

Datum, 1. Unterschrift

Datum, 2. Unterschrift

PA-DBNB0002

Kein Fax? Kupon per Post an: DER BETRIEB, Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf

Besser schnell faxen: 0211 - 13 35 22

Die neuen Top-Modelle für Wirtschaftsprüfer.

comfort

classic

compact

Programme

Service

Beratung

Internet

Besser fahren bei schnelleren, sicheren und komfortableren Prüfungen: mit den drei maßgeschneiderten Softwarepaketen Abschlussprüfung *comfort*, *classic*, *compact*. Bei Abschlussprüfungen leiten Sie unsere Softwarepakete für unterschiedliche Ansprüche strukturiert durch den kompletten, risikoorientierten Prüfungsprozess. Ausgehend von Checklisten und praktischen Arbeitspapieren über die Aktenverwaltung und eine lückenlose Dokumentation bis hin zum professionell aufbereiteten Prüfungsbericht. Ob Sie Mandantenunternehmen auf deren wirtschaftliche Lage und Risiken prüfen oder ob Ihre Prüfungsqualität der externen Qualitätskontrolle unterzogen wird. Und das ergänzende Produkt- und Dienstleistungsangebot der DATEV macht die Qualitätssicherung komplett. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/abschlusspruefung

 **wirtschaftsprüfung**


DATEV